

WIJ WILLEM ALEXANDER,
BIJ DE GRATIE GODS,
KONING DER NEDERLANDEN,
PRINS VAN ORANJE-NASSAU,
ENZ. ENZ. ENZ.
USW.

ENTWURF 18-12-24

Änderung des Umweltmanagementgesetzes im Zusammenhang mit der Einführung einer jährlichen Verpflichtung für Kreislaufpolymere, Kreislaufpolymereinheiten und ein Register für Kreislaufpolymereinheiten

(KetenID WGK026285)

Grüße an alle, die das Folgende sehen oder hören werden. Sei bekannt:

Wir halten es für wünschenswert, eine jährliche Verpflichtung für Kreislaufpolymere aufzuerlegen, Regeln für Kreislaufpolymereinheiten festzulegen und ein Register für Kreislaufpolymereinheiten einzuführen.

Wir haben daher, nachdem wir die Beiratsabteilung des Staatsrats gehört haben, und in Absprache mit den Generalstaaten zugestimmt und beschlossen, wie wir hiermit zustimmen und erlassen:

ARTIKEL I

Das Umweltmanagementgesetz wird wie folgt geändert:

A

In Kapitel 9 wird ein Titel mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Titel 9,11. Jährliche Verpflichtung für Kreislaufpolymere

Abschnitt 9.11.1. Allgemeines

Artikel 9.11.1.1

Für die Zwecke dieses Titels und der darauf beruhenden Bestimmungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Kreislaufpolymereinheit: eine Kreislaufpolymereinheit gemäß Artikel 9.11.3.1 Absatz 2;

Kreislaufpolymere: Polymere auf der Grundlage von kohlenstoffhaltigen Rohstoffen, die nachweislich aus der Biosphäre, Atmosphäre oder Technosphäre stammen und die die

Verwendung von zusätzlichem fossilen Kohlenstoff aus der Geosphäre vermeiden oder ersetzen;

Teilprodukte oder Endprodukte: Produkte aus der Verarbeitung von Polymeren, denen Zusatzstoffe oder Füllstoffe zugesetzt worden sein können;

Eintragende Partei: ein Unternehmen, das gemäß Artikel 9.11.4.1 Absätze 1 und 2 ermächtigt wurde, eine Menge von Kreislaufpolymeren, die zu einem Teilprodukt oder Endprodukt verarbeitet wurden, in das Register einzutragen;

Eintragungsfunktion: Eigenschaft eines Kontos im Register, die die Eintragung von Kreislaufpolymeren gemäß Artikel 9.11.4.1 ermöglicht;

jährliche Verpflichtung: Anzahl der vom Polymerverarbeiter gemäß Artikel 9.11.2.1 geschuldeten Kreislaufpolymereinheiten;

Funktion für die jährliche Verpflichtung: Eigenschaft eines Kontos im Register für Kreislaufpolymereinheiten eines Polymerverarbeiters gemäß Artikel 9.11.2.2 zur Erfüllung seiner jährlichen Verpflichtung;

Melderegister: Melderegister gemäß Artikel 9.11.1.3 Absatz 1;

Unternehmen: ein Unternehmen im Sinne von Artikel 5 des Handelsregistergesetzes 2007;

Übertragungsfunktion: Eigenschaft eines Kontos im Register, die die Übertragung einer Kreislaufpolymereinheit ermöglicht;

Polymer: ein Polymer gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (ABl. L 396, 2006):

Polymeranwendung: eine Gruppe von Teilprodukten oder Endprodukten, die Polymere enthalten und durch die Art der Verwendung des Produkts gekennzeichnet sind;

Polymerverarbeiter: Unternehmen, das Polymere, denen Zusatzstoffe oder Füllstoffe zugesetzt worden sein können, in Primärform zu Teil- oder Endprodukten verarbeitet;

Register: Register für Kreislaufpolymereinheiten gemäß Artikel 9.11.5.1 Absatz 1.

Artikel 9.11.1.2

Dieser Titel gilt für Polymerverarbeiter, soweit diese Verarbeitung in den Niederlanden erfolgt.

Artikel 9.11.1.3

1. Es gibt ein Melderegister. In das Melderegister werden Daten von Polymerverarbeitern und den von ihnen verarbeiteten Polymeren aufgenommen. Zu diesem Zweck können personenbezogene Daten von Polymerverarbeitern verarbeitet werden.
2. Zweck des Melderegisters ist es:

- a. Aufschluss darüber zu geben, welche Polymerverarbeiter in den Niederlanden tätig sind;
 - b. klarzustellen, welche Polymerverarbeiter der jährlichen Verpflichtung unterliegen;
 - c. Daten und Unterlagen über diese Polymerverarbeiter und die Mengen der von ihnen verarbeiteten Polymere aufzuzeichnen.
3. Zusätzlich zu Absatz 2 dient das Melderegister der Bereitstellung von Daten:
- a. an unseren Minister zum Zwecke der Überwachung und Durchsetzung der in den Artikeln 9.11.1.6 und 9.11.1.7 genannten Informations- und Berichterstattungspflichten und der Strategiegestaltung;
 - b. an die Emissionsbehörde, soweit die Verarbeitung dieser Daten für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist.

Artikel 9.11.1.4

1. Unser Minister sorgt für die Einrichtung, die Pflege, den Betrieb, die Zugänglichkeit und die Sicherheit des Melderegisters und die Verwaltung der darin enthaltenen Daten und Dokumente und trifft die erforderlichen Vorkehrungen für den elektronischen Austausch von Daten und Dokumenten.
2. Unser Minister ist als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Melderegister benannt.

Artikel 9.11.1.5

1. Die in das Melderegister eingegebenen Daten und Dokumente angeben und Regeln für die Zugänglichkeit des Systems und den Zeitraum, für den dem die Daten und Dokumente gespeichert werden, werden durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt.
2. Vorschriften für die Einrichtung, die Wartung, den Betrieb und die Sicherheit des Systems sowie für die Verwaltung der darin enthaltenen Daten und Dokumente können durch allgemeine Verwaltungsmaßnahmen festgelegt werden.
3. Durchführungsbestimmungen können durch eine Ministerialverordnung festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.
4. Die in das Melderegister eingegebenen Daten und Dokumente sind Dritten, die durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme benannt wurden, auf elektronischem Wege zugänglich. Die Namen der Polymerverarbeiter, die sich gemeldet haben, werden veröffentlicht. Daten über die Mengen von verarbeiteten Polymeren werden in anonymisierter oder aggregierter Form öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 9.11.1.6

1. Der Polymerverarbeiter informiert unseren Minister innerhalb von 6 Wochen, nachdem dieser Titel auf ihn anwendbar geworden ist, und gibt mindestens den Firmennamen und die Kontaktdaten an.
2. Durchführungsbestimmungen über die Informationen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der in Absatz 1 genannten Informationspflicht bereitgestellt werden müssen, sowie in Bezug auf die Art und Weise, in der dies zu geschehen hat, können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt werden.
3. Bestimmte Kategorien von Polymerverarbeitern können durch allgemeine Verwaltungsmaßnahmen von der Informationspflicht nach Absatz 1 ausgenommen werden.

Artikel 9.11.1.7

1. Der Polymerverarbeiter muss unserem Minister vor dem 1. Februar des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem dieser Titel auf ihn anwendbar wurde, über die Menge der im Kalenderjahr vor diesem Datum verarbeiteten Polymere Bericht erstatten.

2. Durchführungsbestimmungen über die Informationen und Unterlagen, die zusammen mit dem Bericht übermittelt werden müssen, sowie die Art und Weise, in der dies zu geschehen hat, können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt werden.
3. Ein Polymerverarbeiter, der insgesamt weniger als die untere Grenze für die Gesamtmenge der im Berichtsjahr gemäß den allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen verarbeiteten Polymere verarbeitet hat, muss im Bericht lediglich die Gesamtmenge der im Berichtsjahr verarbeiteten Polymere angeben und ist von der jährlichen Verpflichtung für das Berichtsjahr befreit.
4. Ein Polymerverarbeiter, der im Berichtsjahr eine Gesamtmenge an Polymeren verarbeitet hat, die der unteren Grenze gemäß Absatz 3 entspricht oder diese überschreitet, muss die Menge der im Berichtsjahr verarbeiteten Polymere nach Art des Polymers und der Anwendung angeben.
5. Ein Polymerverarbeiter, der eine Polymermenge verarbeitet hat, die der unteren Grenze gemäß Absatz 3 entspricht oder diese überschreitet, muss dem Vorstand der Emissionsbehörde Folgendes mitteilen:
 - a. den Firmennamen und die Kontaktdaten; und
 - b. die Menge der Polymere, die auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Spezifikation durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme zu bestimmen ist.
6. In jedem Fall wird die Menge der Polymere, die an den Vorstand der Emissionsbehörde weitergeleitet wird, auf der Grundlage der Polymertypen bestimmt, die:
 - a. durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme bezeichnet sind und einen Mindestwert für die Menge je bezeichnetem Polymertyp überschreiten;
 - b. nicht in Polymeranwendungen enthalten sind, die durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt worden sind.
7. Der Bericht sowie die dem Bericht beigelegten Angaben und Unterlagen sind vom Polymerverarbeiter mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich diese Angaben beziehen, aufzubewahren.

Artikel 9.11.1.8

1. Der Polymerverarbeiter legt unserem Minister vor dem 1. Juni nach jedem Berichtsjahr eine Erklärung einer Prüfstelle vor, aus der hervorgeht, dass die Spezifikation in Artikel 9.11.1.7 Absatz 3 die richtige Menge an Polymeren nach Art des Polymers und Anwendung beschreibt.
2. Die Prüfstelle stellt keine Erklärung aus, wenn die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.
3. Die Prüfstelle bewahrt alle Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Prüfung bezieht, auf.
4. Weitere Anforderungen an die Prüfstelle und die Prüfung können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt werden.

Artikel 9.11.1.9

1. Wenn nach Ansicht unseres Ministers die in diesem Abschnitt oder gemäß diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen für die Eintragung der Menge der verarbeiteten Polymere im Kalenderjahr vor diesem Datum nicht erfüllt wurden, muss der Polymerverarbeiter die Daten im Melderegister ändern, um diese Anforderungen zu erfüllen.
2. Änderungen von Daten, die dem Vorstand der Emissionsbehörde bereits gemäß diesem Abschnitt mitgeteilt wurden, werden von unserem Minister dem Vorstand der Emissionsbehörde von unserem Minister gemeldet.

3. Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt werden.

Abschnitt 9.11.2. Jährliche Verpflichtung für Kreislaufpolymereinheiten

Artikel 9.11.2.1

1. In jedem Kalenderjahr haftet der Polymerverarbeiter für die Anzahl der Kreislaufpolymereinheiten, die dem Prozentsatz des Gesamtgewichts der Polymere entspricht, die von ihm in die gelieferten Teilprodukte oder Endprodukte integriert werden, wie durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt.
2. Das Gesamtgewicht der Polymere gemäß Absatz 1 ist in Kilogramm anzugeben.
3. Absatz 1 gilt nur für Polymerverarbeiter und Polymertypen gemäß Artikel 9.11.1.7 Absätze 5 und 6.

Artikel 9.11.2.2

1. Ein Polymerverarbeiter, der der jährlichen Verpflichtung unterliegt, muss über ein Konto mit der Funktion für die jährliche Verpflichtung im Register verfügen.
2. Das Konto mit der Funktion für die jährliche Verpflichtung eines Polymerverarbeiters wird geschlossen, wenn die jährliche Verpflichtung für ihn länger als 2 aufeinanderfolgende Jahre nicht gilt.

Artikel 9.11.2.3

1. Der Vorstand der Emissionsbehörde erhält Daten aus dem Melderegister gemäß Artikel 9.11.1.7 Absatz 5 und trägt sie in die Kontofunktion für die jährliche Verpflichtung im Register des betreffenden Polymerverarbeiters ein.
2. Folgendes unterliegt einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme:
 - a. Festlegung der Daten, die bei der Eingabe in das Konto angegeben werden;
 - b. Festlegung der Art und Weise, in der die Daten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 9.11.2.4

1. Wurde in einem Kalenderjahr die Lieferung von Polymeren, die zu Teil- oder Endprodukten verarbeitet wurden, nicht ordnungsgemäß auf dem Konto eines Polymerherstellers mit Jahresverpflichtung verbucht, so kann der Vorstand der Emissionsbehörde diese Lieferung bis zu 5 Jahre nach diesem Kalenderjahr von Amts wegen feststellen.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt.

Artikel 9.11.2.5

1. Am 1. Juni eines Kalenderjahres:
 - a. muss der Polymerverarbeiter mindestens die Anzahl für Kreislaufpolymereinheiten auf seinem Konto haben; und

- b. zieht der Vorstand der Emissionsbehörde die Anzahl der Kreislaufpolymereinheiten vom Konto des Polymerverarbeiters ab, die der jährlichen Verpflichtung für diesen Polymerverarbeiter für das Kalenderjahr unmittelbar vor diesem Datum entspricht.
2. Führt die Anwendung von Artikel 9.11.2.4 Absatz 1 zu einer Erhöhung der jährlichen Verpflichtung für das betreffende Kalenderjahr, zieht der Vorstand der Emissionsbehörde die Anzahl von Kreislaufpolymereinheiten, die dieser Erhöhung entspricht, vom Konto des Polymerverarbeiters ab.
3. Führt die Anwendung von Artikel 9.11.2.4 Absatz 1 zu einer Verringerung der jährlichen Verpflichtung für das betreffende Kalenderjahr, so schreibt der Vorstand der Emissionsbehörde die dieser Verringerung entsprechende Anzahl von Kreislaufpolymereinheiten dem Konto des Polymerverarbeiters gut.
4. Führt die Anzahl der Kreislaufpolymereinheiten auf dem Konto des Polymerverarbeiters infolge der Anwendung von Absatz 1 oder 2 zu einem negativen Saldo der Kreislaufpolymereinheiten, so muss das Defizit innerhalb von 3 Kalendermonaten ausgeglichen werden.

Artikel 9.11.2.6

1. Befristete Maßnahmen zur Behebung der Auswirkungen von Marktversagen können im Interesse der Marktsicherheit durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme erlassen werden.
2. Als Maßnahme nach Absatz 1 kann der Vorstand der Emissionsbehörde:
 - a. auf Antrag des Polymerverarbeiters unter bestimmten Bedingungen für die gesamte jährliche Verpflichtung oder einen Teil davon eine Ausnahme gewähren;
 - b. unter bestimmten Bedingungen Polymerverarbeitern für die gesamte jährliche Verpflichtung oder einen Teil davon eine Befreiung gewähren.

Abschnitt 9.11.3. Kreislaufpolymereinheiten

Artikel 9.11.3.1

1. Das Register enthält Kreislaufpolymereinheiten.
2. Eine Kreislaufpolymereinheit ist eine Menge von Kreislaufpolymeren von 1 Kilogramm, die für die Herstellung von Teilprodukten oder Endprodukten bestimmt sind.

Artikel 9.11.3.2

Es kann nur eine Kreislaufpolymereinheit nur im Register geführt werden.

Artikel 9.11.3.3

Eine Kreislaufpolymereinheit ist übertragbar, wenn die übertragende Partei und die empfangende Partei jeweils ein Konto in ihrem Namen im Register haben.

Artikel 9.11.3.4

1. Die Übertragung einer oder mehrerer Kreislaufpolymereinheiten darf nicht zu einem negativen Saldo der Kreislaufpolymereinheiten auf einem Konto führen.
2. Die Übertragung einer oder mehrerer Kreislaufpolymereinheiten ist im Falle eines negativen Saldos der Kreislaufpolymereinheiten auf einem Konto nicht zulässig.

Artikel 9.11.3.5

1. Die für die Übertragung einer Kreislaufpolymereinheit erforderliche Lieferung erfolgt durch:
 - a. Austragung der Kreislaufpolymereinheit von dem im Register auf den Namen der Partei, die die Kreislaufpolymereinheit überträgt, eingetragenen Konto; und
 - b. Gutschrift der Kreislaufpolymereinheit auf dem im Register auf den Namen der Partei, die die Kreislaufpolymereinheit erwirbt, eingetragene Konto.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für alle Abtretungen, bei denen es sich nicht um eine Übertragung handelt.
3. Jede Abtretung, die keine Übertragung ist, wird gegenüber Dritten erst wirksam, wenn die Übertragung im Register eingetragen ist.

Artikel 9.11.3.6

1. Die Nichtigkeit oder Aufhebung des Vertrags, der zur Übertragung geführt hat, oder die Unzuständigkeit der übertragenden Partei berühren nicht die Gültigkeit der Übertragung nach Abschluss der Übertragung.
2. Jeder Vorbehalt im Zusammenhang mit der Übertragung wird zum Zeitpunkt der Übertragung geltend gemacht.

Artikel 9.11.3.7

1. Abweichend von Buch 3 Artikel 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann eine Kreislaufpolymereinheit nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein.
2. Eine Kreislaufpolymereinheit kann nicht Gegenstand eines Nießbrauchsrechts sein.
3. Eine Kreislaufpolymereinheit unterliegt nicht der Beschlagnahme.

Abschnitt 9.11.4. Eintragung von Kreislaufpolymeren

Artikel 9.11.4.1

1. Eine eintragende Partei kann bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres die Menge der von ihr in dem Kalenderjahr unmittelbar vor diesem Datum zu Teilprodukten oder Endprodukten verarbeiteten Kreislaufpolymere, die die Anforderungen gemäß Artikel 9.11.4.2 Absatz 2 erfüllen, in das Register eintragen.
2. Eine eintragende Partei darf nur dann eine Menge Kreislaufpolymere, die zu einem Teilprodukt oder Endprodukt verarbeitet wurden, in das Register eintragen, soweit sie als Polymerverarbeiter für diese Kreislaufpolymere:
 - a. einer jährlichen Verpflichtung unterliegt; oder
 - b. bis zu 2 aufeinanderfolgende Jahre zuvor einer jährlichen Verpflichtung unterlag.
3. In Bezug auf die in Absatz 1 genannte eintragende Partei können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme Bestimmungen festgelegt werden.

Artikel 9.11.4.2

1. Kategorien von Kreislaufpolymeren für die Eintragung in das Register können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme unterschieden werden.
2. Die in die Buchführung aufzunehmenden Kreislaufpolymere erfüllen die Anforderungen, die durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt wurden.

Artikel 9.11.4.3

Folgendes unterliegt einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme:

- a. die Bestimmung der Art und Weise, in der der Polymerverarbeiter die Einhaltung von Artikel 9.11.4.2 Absatz 1 nachweist;
- b. die Festlegung der bei der Eintragung einzutragenden Angaben.

Artikel 9.11.4.4

1. Für jedes Kilogramm in das Register eingetragener Kreislaufpolymere schreibt der Vorstand der Emissionsbehörde eine Kreislaufpolymereinheit dem Konto der eintragenden Partei gut, wenn die gelieferten Kreislaufpolymere den Anforderungen entsprechen.
2. Die Menge der verzeichneten Kreislaufpolymere wird auf 1 Kilogramm abgerundet.
3. Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme kann vorgesehen werden, dass die buchmäßig erfasste Menge je Kategorie von Kreislaufpolymeren mit einem Faktor multipliziert wird, der durch den betreffenden Akt bestimmt wird.

Artikel 9.11.4.5

1. Der Vorstand der Emissionsbehörde veröffentlicht jedes Jahr zu den vom Vorstand oder gemäß einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme festgelegten Zeitpunkten eine Übersicht über die Anzahl der verfügbaren Kreislaufpolymereinheiten.
2. Durch diese allgemeine Verwaltungsmaßnahme werden Durchführungsbestimmungen für die Offenlegung festgelegt.

Artikel 9.11.4.6

Bei Kreislaufpolymeren, die zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juni eines Kalenderjahres geliefert und in das Register eingetragen werden, schreibt der Vorstand der Emissionsbehörde die Kreislaufpolymereinheiten nach dem 1. Juni dieses Kalenderjahres dem Konto der eintragenden Partei gut.

Artikel 9.11.4.7

Eine in das Register eingetragene Menge Kreislaufpolymere wird nicht als nachhaltig übertragen und nicht erneut in das Register eingetragen.

Artikel 9.11.4.8

1. Der Vorstand der Emissionsbehörde kann Kreislaufpolymereinheiten aussetzen oder die Gutschrift verweigern, wenn der Verdacht auf Missbrauch oder Betrug besteht oder ein anderer Grund zu der Annahme besteht, dass die in diesem Abschnitt oder gemäß diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind.
2. Die Einzelheiten der Aussetzung oder Verweigerung nach Absatz 1 können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt werden.

Artikel 9.11.4.9

1. Vor dem 1. Juni des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die eintragende Partei die Kreislaufpolymere geliefert hat, legt diese dem Vorstand der Emissionsbehörde eine Erklärung einer Prüfstelle vor, aus der hervorgeht, dass gegebenenfalls die Anforderungen der Artikel 9.11.4.2 und 9.11.4.3 erfüllt sind.
2. Die Prüfstelle stellt keine Erklärung aus, wenn die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.

3. Die Prüfstelle bewahrt alle Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Prüfung bezieht, auf.
4. Weitere Anforderungen an die Prüfstelle und die Prüfung können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt werden.

Artikel 9.11.4.10

1. Sind nach Auffassung des Vorstands der Emissionsbehörde die in diesem Abschnitt oder nach diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen für die Eintragung einer Menge Kreislaufpolymere in das Register oder für die Überprüfung gemäß Artikel 9.11.4.9 nicht erfüllt, so kann der Vorstand diese Menge, diese Kategorie oder diesen Faktor gemäß Artikel 9.11.4.4 Absatz 2 von Amts wegen bis zu 5 Jahre nach dem Kalenderjahr der Eintragung bestimmen.
2. Ergibt sich aus der Feststellung nach Absatz 1, dass die eintragende Partei zu viele Kreislaufpolymereinheiten für die Menge der gelieferten Kreislaufpolymere erhalten hat, so wird die Anzahl der Kreislaufpolymereinheiten, die die eintragende Partei zu viel erhalten hat, vom Konto dieser eintragenden Partei abgebucht.
3. Ergibt sich aus der Feststellung nach Absatz 1, dass die eintragende Partei für eine Kategorie von gelieferten Kreislaufpolymeren zu wenige Kreislaufpolymereinheiten erhalten hat, so wird die Anzahl der Kreislaufpolymereinheiten, die die eintragende Partei zu wenig erhalten hat, dem Konto der eintragenden Partei gutgeschrieben. Der Vorstand der Emissionsbehörde berücksichtigt Artikel 9.11.5.6.
4. Beträgt die Anzahl der Kreislaufpolymereinheiten auf dem Konto der eintragenden Partei infolge der Anwendung des Absatzes 2 weniger als null, so muss sie das Defizit innerhalb von 3 Kalendermonaten ausgleichen.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1, 2 und 3 können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt werden.

Artikel 9.11.4.11

1. Die Emissionsbehörde veröffentlicht jedes Jahr eine Übersicht mit den Daten der erfassten Kreislaufpolymere, die durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt wurden. Artikel 5.1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung gilt entsprechend.
2. Durchführungsbestimmungen zu dem Inhalt und der Art und Weise der Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Übersicht werden in einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme festgelegt.

Abschnitt 9.11.5. Register für Kreislaufpolymereinheiten

Artikel 9.11.5.1

1. Es gibt ein elektronisches Register für Kreislaufpolymereinheiten.
2. Das Register wird von der Emissionsbehörde verwaltet.
3. Das Register besteht aus den in Artikel 9.11.5.3 genannten Konten.

Artikel 9.11.5.2

1. Die Regeln für den Betrieb, die Organisation, die Verfügbarkeit und die Sicherheit des Registers werden durch Ministerialerlass festgelegt.

2. Der Vorstand der Emissionsbehörde kann Bedingungen für die Verwendung des Registers festlegen.

Artikel 9.11.5.3

1. Der Vorstand der Emissionsbehörde eröffnet auf Antrag des Polymerverarbeiters in seinem Namen ein Konto mit einer Funktion für die jährliche Verpflichtung und einer Funktion für Übertragungen.
2. Der Vorstand der Emissionsbehörde eröffnet auf Antrag einer eintragenden Partei in ihrem Namen ein Konto mit einer Eintragungsfunktion und einer Übertragungsfunktion.
3. Der Vorstand der Emissionsbehörde darf nicht mehr als ein Konto im Namen eines Unternehmens eröffnen. Ein Konto kann alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen umfassen.
4. Die Eröffnung, die Führung und die Verwaltung des Kontos werden durch Ministerialerlass geregelt.

Artikel 9.11.5.4

1. Das Gremium der Emissionsbehörde kann, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass Betrug oder Missbrauch stattgefunden hat oder dass die in diesem Titel oder gemäß diesem Titel festgelegten Voraussetzungen für die Führung eines Kontos im GGE-Register oder für die Nutzung dieses Kontos nicht erfüllt sind,
 - a. die Eröffnung eines Kontos verweigern;
 - b. ein Konto oder eine Funktion eines Kontos sperren;
 - c. ein Konto schließen.
2. Der Vorstand der Emissionsbehörde kann auf Antrag des Kontoinhabers ein Konto schließen.
3. Die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung von Absatz 1 werden durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt, und es können Bestimmungen für die Anwendung von Absatz 2 erlassen werden.
4. Die Kreislaufpolymereinheiten in einem geschlossenen Konto verfallen von Rechts wegen.

Artikel 9.11.5.5

1. Ein Ministerialerlass kann vorsehen, dass für die Eröffnung und Führung eines Kontos mit einer Übertragungsfunktion, einer Eintragungsfunktion oder einer Funktion für die jährliche Verpflichtung eine Gebühr gemäß den in diesem Erlass festzulegenden Regeln zu entrichten ist.
2. In der in Absatz 1 genannten Reihenfolge:
 - a. Die Höhe der Gebühr darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten zu decken, die der Emissionsbehörde bei der Durchführung der gebührenpflichtigen Arbeiten entstehen; und
 - b. es werden Regeln für die Zahlung der Gebühr festgelegt.

Artikel 9.11.5.6

1. Ein Teil der Anzahl der Kreislaufpolymereinheiten, die am 1. Juni eines Kalenderjahres, nachdem der Vorstand der Emissionsbehörde Artikel 9.11.2.5 Absatz 1 Buchstabe b angewandt hat, auf dem Konto eines Polymerverarbeiters oder einer eintragenden Partei verbucht wurde, wird für das unmittelbar darauffolgende Kalenderjahr reserviert.
2. Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme werden Bestimmungen für den Anteil der reservierten Kreislaufpolymereinheiten festgelegt. Hinsichtlich des in Absatz 1

genannten Teils können für den Polymerverarbeiter oder die eintragende Partei unterschiedliche Regeln festgelegt werden.

3. Abweichend von Absatz 1 können durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme Bestimmungen für den Teil festgelegt werden, der für ein anderes Kalenderjahr als das unmittelbar darauffolgende Kalenderjahr angespart werden kann.

4. Die nicht angesparten Kreislaufpolymereinheiten verfallen von Rechts wegen.

Abschnitt 9.11.6. Einhaltung der Anforderungen für Kreislaufpolymere

Artikel 9.11.6.1

1. Der Polymerverarbeiter, der Kreislaufpolymere verarbeitet, führt ordnungsgemäß Buch darüber und bestimmt und überprüft Folgendes:

a. die Art und Menge des Rohstoffs, den er für die Verarbeitung der Kreislaufpolymere erhält;

b. die Menge der von ihm verarbeiteten Kreislaufpolymeren in den Polymeranwendungen, die unter die jährliche Verpflichtung fallen.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt.

B

In Artikel 18.2b wird Absatz 4 in Absatz 5 unnummeriert, und es wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

4. Unser Minister hat die Aufgabe, die administrative Durchsetzung der in oder nach den Artikeln 9.11.1.6, 9.11.1.7 Absätze 1, 2, 4 und 7, 9.11.1.8 und 9.11.1.9 festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen.

C

In Artikel 18.2f wird „nach Artikel 9.2.2.6a und den Titeln 9.7 und 9.8“ ersetzt durch „nach Artikel 9.2.2.6a, den Titeln 9.7 und 9.8 und den Abschnitten 9.11.2 bis 9.11.6“.

D

In Artikel 18.6b wird „in oder gemäß den Artikeln 9.7.1.3, 9.7.2.3, 9.7.2.5, 9.7.4.12, 9.7.4.13, 9.7.6.1, 9.7.6.2, 9.8.2.3, 9.8.2.5“ ersetzt durch „in oder gemäß den Artikeln 9.7.1.3, 9.7.2.3, 9.7.2.5, 9.7.4.12, 9.7.4.13, 9.7.6.1, 9.7.6.2, 9.8.2.3, 9.8.2.5, 9.11.2.5, 9.11.4.9, 9.11.4.10, 9.11.6.1“.

E

Artikel 18.16s wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird „oder 9.8.2.5“ ersetzt durch „, 9.8.2.5, 9.11.2.5, 9.11.4.1, 9.11.4.2, 9.11.4.3, 9.11.4.7, 9.11.4.9, 9.11.4.10 von 9.11.6.1“.

2. Es wird ein Absatz angefügt, der wie folgt lautet:

5. Der Vorstand der Emissionsbehörde kann, wenn eine eintragende Partei drei oder mehr Verstöße gegen die Artikel 9.11.4.1 bis 9.11.4.7, 9.11.4.9, 9.11.4.10 oder 9.11.6.1

begangen hat, feststellen, dass diese eintragende Partei für einen vom Vorstand festzulegenden Zeitraum keine Kreislaufpolymere auf der Grundlage von Artikel 9.11.4.1 verbuchen kann.

ARTIKEL II

In Artikel 1a Absatz 1 des Gesetzes über Wirtschaftsstraftaten wird im Abschnitt über das Umweltmanagementgesetz „oder 9.8.2.5“ ersetzt durch „9.8.2.5, 9.11.1.6 bis 9.11.1.9, 9.11.2.5 Absatz 1, 9.11.4.2 Absatz 2, 9.11.4.3, 9.11.4.7, 9.11.4.9, 9.11.4.10 Absatz 5“.

ARTIKEL III

Unser Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft übermittelt den Generalstaaten innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Wirksamkeit und die Auswirkungen dieses Gesetzes in der Praxis.

ARTIKEL IV

A

Abweichend von Artikel 9.11.1.7 Absatz 1 hat der Polymerverarbeiter unserem Minister innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Menge der im Kalenderjahr vor diesem Datum verarbeiteten Polymere Bericht zu erstatten.

B

Artikel 9.11.1.8 gilt nicht für das Kalenderjahr, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorausgeht.

ARTIKEL V

Dieses Gesetz tritt zu einem durch Königlichen Erlass zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Ich ordne hiermit an, dass dieses Gesetz im Staatsanzeiger veröffentlicht wird und dass alle betroffenen Ministerien, Behörden, Kommissionen und Beamten für seine ordnungsgemäße Umsetzung sorgen.

STAATSEKRETÄR FÜR INFRASTRUKTUR UND WASSERWIRTSCHAFT - ÖFFENTLICHER VERKEHR UND UMWELT,

A. Allgemeiner Teil der Begründung

1. Einleitung

Dieser Gesetzentwurf regelt, dass Polymerverarbeiter mit Sitz in den Niederlanden einen Anteil fossiler Polymere durch Kreislaufpolymere ersetzen müssen. Polymere werden in vielen verschiedenen Produktgruppen verarbeitet. Die wichtigste und bekannteste Anwendung ist Kunststoff. Dieser Kunststoff wird wiederum für viele verschiedene Anwendungen verwendet, von Verpackungen über Armaturen Bretter und Gartenmöbel bis hin zu Rohren und Paneelen. Kunststoff führt bekanntlich zu CO₂-Emissionen, sowohl bei der Herstellung von Kunststoffen als auch nach der End-of-Life-Phase bei der Verbrennung von Kunststoffen.

Obwohl das Gesetz eine breite Grundlage hat, nämlich Polymere, unabhängig davon, in welchen Produkten sie verwendet werden, wird die Verpflichtung zunächst für Polymere auferlegt, die in Teil- und Endprodukten aus Kunststoff verwendet werden. Dies wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme näher ausgeführt. In dieser Begründung soll daher auch in erster Linie der Vorgang auf der Grundlage dieses Anwendungsbereichs erläutert werden. Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Karibischen Niederlande.

Die Verpflichtung, fossile Polymere durch Kreislaufpolymere zu ersetzen (im Folgenden: Norm für Kreislaufkunststoffe), sorgt für einen effizienteren Einsatz von Rohstoffen. Denn fossile Rohstoffe werden durch Rohstoffe ersetzt, die beispielsweise auf Kunststoffabfällen (Rezyklat) oder nachhaltiger Biomasse (biobasierte Polymere) basieren. Dies ist ein wichtiger Schritt beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Darüber hinaus führt die Norm unter ansonsten unveränderten Umständen zu erheblichen CO₂-Einsparungen, weil weniger CO₂ bei der Gewinnung von Rohstoffen und im Produktionsprozess freigesetzt wird und – aufgrund der steigenden Nachfrage nach recyceltem Kunststoff – weniger Kunststoffabfälle verbrannt werden. Es wird vorgeschlagen, dass die Norm für Kreislaufkunststoffe am 1. Januar 2027 mit einem Prozentsatz in Kraft tritt, der bis 2030 auf einen höheren Prozentsatz ansteigt.

Das Ausmaß, in dem Kreislaufpolymere wie Rezyklate und biobasierte Polymere verarbeitet werden können, variiert je nach Anwendung. Der Anteil an Kreislaufpolymeren, den einzelne Polymerverarbeiter anwenden können, ist daher ebenfalls unterschiedlich. Um einen durchschnittlichen jährlichen Mindestanteil an Kreislaufkunststoff in den Niederlanden zu erzielen, regelt dieser Gesetzentwurf daher auch ein Handelssystem, mit dem der Markt *als Ganzes* einen durchschnittlichen Mindestanteil an Kreislaufkunststoff erreichen muss. Für die Verarbeitung von Kreislaufpolymeren erhalten Polymerverarbeiter administrative, handelbare Kreislaufpolymereinheiten (im Folgenden: KPE). Polymerverarbeiter können diese KPE an andere Polymerverarbeiter verkaufen, sodass beispielsweise Polymerverarbeiter, die mehr als das gesetzliche Minimum an Kreislaufpolymeren verarbeiten, KPE an Polymerverarbeiter, die weniger als den obligatorischen Mindestanteil an Kreislaufpolymeren verarbeiten, verkaufen können. Dieses System wird von der niederländischen Emissionsbehörde (NEa) verwaltet, die auch für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Norm zuständig ist. Um die Aufsicht und Durchsetzung angemessen durchzuführen, regelt dieses Gesetz auch eine Informations- und Meldepflicht für alle Polymerverarbeiter in den Niederlanden. Die Aufsichtsbehörde für Umwelt und Verkehr (ILT) verwaltet diese Informations- und Berichterstattungspflicht und ist auch für deren Überwachung und Durchsetzung zuständig. Kreislaufpolymere müssen nachweislich die Anforderungen an Nachhaltigkeit, Systemmanagement und

Kettenmanagement durch ein gültiges Zertifikat erfüllen, das durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt wird.

Mehrere Elemente, die mit diesem Gesetz in Verbindung stehen, werden durch allgemeine Verwaltungsmaßnahmen ausgearbeitet. Dies betrifft beispielsweise den genauen Umfang der Verpflichtung, die Höhe des Schwellenwerts für die Bestimmung der Zielgruppe, die Höhe des obligatorischen Mindestanteils der zu verarbeitenden Kreislaufpolymere, die Anforderungen an Kreislaufpolymere und die Art und Weise, wie Kreislaufpolymere im vorgeschlagenen Handelssystem bewertet werden. Die allgemeine Verwaltungsmaßnahme wird voraussichtlich im ersten Quartal 2025 zur Internetkonsultation vorgelegt. Die Elemente dieser Verwaltungsmaßnahme werden so weit wie möglich in dieser Begründung beschrieben.

Begriffsbestimmung

Die Rechtsgrundlage dieses Gesetzes gilt für Rohstoffe (Polymere) und nicht für Anwendungen wie Kunststoffverpackungen, Kautschuke, Farben, Beschichtungen, Klebstoffe, Verbundwerkstoffe, Fasern oder Reinigungsmittel. Auf allgemeine Verwaltungsmaßnahme folgt eine weitere Abgrenzung der Polymere, sodass der Gesetzentwurf ehrgeizig, praktikabel und verhältnismäßig ist. Darüber hinaus soll die Verpflichtung schrittweise eingeführt werden, beginnend mit der Standardisierung von Polymeren, die in Kunststoffanwendungen verarbeitet werden. Langfristig kann die auf dieser Rechtsgrundlage beruhende Verpflichtung auch für alle Polymere gelten, die in Teil- und Endprodukten verarbeitet werden, und nicht nur für Kunststoffanwendungen. Bezieht sich diese Begründung auf Kreislaufpolymere, so sind damit beispielsweise Polymere auf der Grundlage von Rezyklat (aus Kunststoffabfällen nach dem Verbrauch)¹ oder biobasierte Polymere gemeint.² Bezieht sich diese Begründung auf Polymere, so sind damit immer Polymere einschließlich aller Zusatz- und Füllstoffe gemeint. Der Einfachheit halber wird in dieser Begründung die Verpflichtung zur Anwendung eines Mindestanteils an Kreislaufpolymeren pro Jahr als „Norm für Kreislaufkunststoffe“ bezeichnet.

2. Grundzüge des Vorschlags

2.1 Hintergrund

Eine Kreislaufwirtschaft zielt darauf ab, durch eine nachhaltige Nutzung von Rohstoffen zur Versorgungssicherheit beizutragen und die Herausforderung des Klimawandels, die Herausforderung der biologischen Vielfalt sowie die Schaffung einer sauberen Umwelt und einer sicheren und sauberen Lebensumgebung anzugehen. Eine Kreislaufwirtschaft bietet auch die Möglichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen zu stärken. Dieser Gesetzentwurf regelt den Ersatz von fossilen Polymeren durch Kreislaufpolymere in den Niederlanden. Dieser Gesetzentwurf ist daher ein Eckpfeiler des Übergangs zur kreislauforientierten Nutzung von Rohstoffen.

Mit diesem Gesetzentwurf für eine Norm für Kreislaufkunststoffe will die Regierung einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu senken. Dieses Klimaziel ist in Artikel 2 Absatz 2 des Klimagesetzes festgelegt. In der Klimaerklärung von 2022 kündigte die Regierung zusätzliche

¹ Für die Definition von Post-Consumer-Material wird auf ISO 14021:2016 Bezug genommen; von Haushalten oder gewerblichen, industriellen und institutionellen Einrichtungen in ihrer Rolle als Endnutzer des Produkts erzeugtes Material, das nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. Dazu gehören auch Materialien, die aus der Vertriebskette zurückgegeben werden.

² Zukünftig können beispielsweise Polymere auf Basis von atmosphärischem CO₂ ebenfalls hinzugefügt werden.

Maßnahmen an, um dieses Reduktionsziel zu erreichen.³ Im April 2023 beschloss die Regierung zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung des Reduktionsziels. Eine dieser Maßnahmen ist die Einführung der Norm für Kreislaufkunststoffe.⁴

Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ist eng mit der Erreichung der Klimaziele verbunden. Die Verwendung von Rohstoffen macht während des gesamten Zyklus der Produktion, Nutzung und Entsorgung einen großen Anteil der Treibhausgasemissionen aus. Dies geht unter anderem aus verschiedenen Studien hervor, die in den letzten Jahren erschienen sind.⁵ Die Kreislaufwirtschaft hat daher einen wichtigen Platz im Klimaabkommen.⁶ Dies kommt auch den niederländischen Bürgern, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft zugute, denn mit kreislauforientierten Klimamaßnahmen tragen wir zu einem besseren Klima und einer besseren Umwelt sowie zu einem sicheren und sauberen Lebensumfeld bei.

2.2 Problembeschreibung

Die Niederlande sind einer der größten Polymerhersteller in Europa. Von allen Polymeren werden die meisten in Kunststoffanwendungen verarbeitet. Die übrigen Polymere werden in anderen Anwendungen wie Kautschuken, Farben, Beschichtungen, Klebstoffen, Verbundwerkstoffen, Fasern und Reinigungsmitteln verarbeitet. Da die überwiegende Mehrheit der Polymere in Kunststoffanwendungen verarbeitet wird, konzentriert sich diese Problembeschreibung hauptsächlich auf die Kunststoffkette. Jedes Jahr werden in den Niederlanden rund 6,2 Mio. t Polymere als Baustein für Teil- oder Endprodukte aus Kunststoff hergestellt.⁷ Einige von ihnen werden zur Weiterverarbeitung exportiert. Jedes Jahr werden in den Niederlanden etwa 2,3 Mio. t Polymere zu Teil- oder Endprodukten aus Kunststoff verarbeitet.

Kunststoff ist vielseitig, leicht, stark, erschwinglich und hält lange. Aufgrund dieser Eigenschaften wird Kunststoff in vielen Produkten verwendet. Das hat aber auch Nachteile. Kunststoff verursacht Abfall, was zur Ansammlung von Mikroplastik und Makroplastik in der Umwelt führt. Die Kunststoffproduktion und die Verbrennung von Kunststoffabfällen verursachen erhebliche Treibhausgasemissionen. Die derzeitige Art und Weise, Kunststoffe zu entwerfen, herzustellen, zu verbrauchen und zu entsorgen, überschreitet die planetaren Grenzen. Die Regierung ergreift daher Maßnahmen für Kreislaufkunststoffe über den gesamten Lebenszyklus von Kunststoffen. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur Reduzierung, Wiederverwendung und Substitution durch Rezyklate oder biobasierte Polymere. Dieser Gesetzentwurf konzentriert sich auf die Substitution fossiler Polymere.

Durch den Ersatz von Polymeren aus fossilen Rohstoffen durch Kreislaufpolymere (wie Rezyklate oder biobasierte Polymere) bei der Herstellung von Kunststoff können die CO₂-Emissionen um durchschnittlich bis zu 2,5 kg pro kg Kunststoff reduziert werden.⁸ Die

³ Parlamentsdrucksachen II 2022/23, 32813, Nr. 1112.

⁴ Parlamentsdrucksachen II 2022/23, 32813, Nr. 1230.

⁵ CE Delft, CO₂-winst met kunststofrecyclaat (CO₂-Gewinne mit Kunststoffrecycling) (2022); PBL, *Integrale Circulaire Economie Rapportage* (Integraler Bericht über die Kreislaufwirtschaft) (2023), SER, *Meer vaart maken met de grondstoffentansitie* (Mehrwert schaffen mit der Rohstoffwende) (2022) und Ecorys & TNO, *Eindrappport circulaire economie klimaatopgave* (Abschlussbericht Kreislaufwirtschaft und Klimaherausforderung) (2021).

⁶ Klimaabkommen | Veröffentlichung | Klimaabkommen

⁷ Conversio, Substantiation of data for polymer production and processing in the Netherlands (Datenerhebung für die Polymerproduktion und -verarbeitung in den Niederlanden), 2024.

⁸ CE Delft, CO₂-winst met kunststofrecyclaat (CO₂-Gewinne mit Kunststoffrecycling). Een overzicht van CO₂-kennallen van mechanisch kunststofrecyclaat voor NRK Recycling (Ein Überblick über die CO₂-Kennzahlen von mechanischem Kunststoffrecycling für NRK Recycling) (2022).

CO₂-Reduktion wird dadurch erreicht, dass bei der Gewinnung von Rohstoffen und im Produktionsprozess weniger CO₂ freigesetzt wird und – aufgrund der steigenden Nachfrage nach Rezyklat – weniger Kunststoffabfälle verbrannt werden.

Darüber hinaus trägt dieses Gesetz zur Schaffung einer sauberen Umwelt bei. Die Substitution von fossilen Polymeren durch Kreislaufpolymere führt zu mehr Recycling von Kunststoff, was die Nachfrage nach Rezyklat erhöht. Dadurch gelangt weniger Kunststoff in die Umwelt und in Verbrennungsanlagen. Darüber hinaus trägt dieser Übergang zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung bei. Fossile Polymere werden immer weniger verfügbar sein und schrittweise auslaufen. Es müssen dann genügend Rezyklate und biobasierte Polymere zur Verfügung stehen, um die Nachfrage nach Kunststoff zu decken.

Im Rahmen der derzeitigen Strategie werden in den Niederlanden nur 13 % des gesamten Kunststoffs aus Rezyklat und weniger als 1 % aus biobasierten Polymeren hergestellt.⁹ Gleichzeitig wächst die Produktion von Kunststoff aus fossilen Rohstoffen schneller als die Produktion von Kunststoff aus Rezyklat und biobasierten Polymeren. Die derzeitige Strategie reicht daher nicht aus, um die strategischen Ziele der Halbierung des Einsatzes fossiler Rohstoffe und der Erreichung der erforderlichen CO₂-Reduktion gemäß dem Nationalen Programm für die Kreislaufwirtschaft 2023–2030 zu erreichen.¹⁰

Viele Kunden entscheiden sich für fossilen Kunststoff, wenn sein Preis niedriger ist als der von Kreislaufkunststoff. Aufgrund eines relativ niedrigen Ölpreises ist dies häufig der Fall. Unternehmen der niederländischen Kunststoffsartier- und Recyclingindustrie haben zu kämpfen oder gehen sogar in Konkurs. Ohne diese Sortier- und Recyclingunternehmen werden die Niederlande nicht in der Lage sein, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu vollziehen, und werden für die Herstellung von Kreislaufkunststoff auf Kreislaufrohstoffe aus anderen Ländern angewiesen sein.

Zusätzlich zur CO₂-Reduktion trägt der Gesetzesvorschlag, wie oben erläutert, zu einer größeren Versorgungssicherheit bei Rohstoffen, zu einer geringeren Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen, zur Unterstützung der niederländischen Kunststoffsartier- und Recyclingindustrie bei und wird auch zu einer geringeren Vermüllung der Umwelt führen.

Strategische Theorie

Hindernisse für die Reduzierung des Einsatzes fossiler Rohstoffe bestehen in der gesamten Kunststoffproduktionskette. Die Regierung hat diese Hindernisse im Nationalen Programm für die Kreislaufwirtschaft (NPCE, 2023) angegangen und im Kapitel über Kunststoff Maßnahmen angekündigt, die auf Kreislaufkunststoff abzielen, von der Entwurfs- und Produktionsphase bis zur Verbrauchs- und Entsorgungsphase von Kunststoff. Eines der Haupthindernisse besteht darin, dass eine unzureichende Nachfrage nach Rezyklaten und biobasierten Polymeren besteht, solange Polymere aus fossilen Rohstoffen (im Folgenden: Neukunststoff) billiger sind. Solange dieses Ungleichgewicht auf dem Markt fortbesteht, wird es beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu einem Marktversagen kommen.

Die Regierung hat Maßnahmen zur Entwicklung der Nachfrage nach Rezyklaten und biobasierten Polymeren untersucht. Denn die steigende Nachfrage nach Kreislaufkunststoff trägt dazu bei, dass Hersteller schneller in die Produktionskapazität

⁹ Im Jahr 2022 wurden 12,8 % des gesamten Kunststoffs aus Post-Consumer-Rezyklat und 6,7 % aus Pre-Consumer-Rezyklat hergestellt. Conversio, Substantiation of data for polymer production and processing in the Netherlands (Datenerhebung für die Polymerproduktion und -verarbeitung in den Niederlanden), 2024.

¹⁰Nationales Programm für die Kreislaufwirtschaft 2023–2030.

von Rezyklaten und biobasierten Polymeren investieren. Dadurch kann der Kostenanstieg für die Anwendung von Rezyklaten und biobasierten Polymeren reduziert werden, und Kreislaufkunststoff kann besser mit Neukunststoff konkurrieren. Auch auf europäischer Ebene wurden Verpflichtungen für einen Mindestanteil an Rezyklat angekündigt. Es ist jedoch unklar, ab wann die europäischen Verpflichtungen gelten werden. Durch den zeitnahen Ausbau von Kreislaufkunststoff in den Niederlanden und die beschleunigte Schließung von Produktionsketten kann die niederländische Recyclingindustrie weiter operieren, und die niederländische Kreislaufpolymerindustrie kann die steigende europäische und globale Nachfrage nach Kreislaufkunststoff decken.

Strategische Optionen

Um die Nachfrage nach Kreislaufkunststoff anzukurbeln, wurden im Rahmen der bereichsübergreifenden Klimastudie (IBO Climate 2023) zwei Maßnahmen untersucht.¹¹ Dabei handelt es sich um die Maßnahme für eine nationale Abgabe auf neue fossile Polymere (Polymerabgabe)¹² und die Maßnahme für einen verbindlichen nationalen Mindestanteil von Rezyklaten und/oder biobasierten Polymeren (Norm für Kreislaufkunststoff)¹³ unter Nutzung eines Handelssystems ähnlich der jährlichen Verpflichtung für erneuerbare Energien im Transportsektor.¹⁴

Untersuchungen zeigen, dass sowohl die Abgabe als auch die Norm zu erheblichen Umweltvorteilen führen können. Eine Studie von CE Delft zeigt, dass durchschnittlich 2,5 kg CO₂-Emissionen pro kg produzierten Kunststoff eingespart werden können, indem Polymere aus fossilen Rohstoffen durch Polymere aus Rezyklat oder biobasierten Materialien ersetzt werden. Im Allgemeinen gilt: Je höher die Abgabe oder die Normanforderungen, desto höher der Umweltnutzen. Der Vorbehalt ist, dass die Reduktion auf niederländischem Gebiet nicht genau klar ist. Es lässt sich jedoch ableiten, dass der Großteil der Umweltvorteile in der Produktions- und Verbrennungsphase von Kunststoff erzielt wird. In den Niederlanden werden jährlich 6,2 Mio. t Polymere hergestellt. Ca. 2,3 Mio. t Polymere werden in den Niederlanden zu Teil- oder Endprodukten aus Kunststoff verarbeitet.¹⁵ Es ist auch bekannt, dass in den Niederlanden jährlich mehr als 700 kt Kunststoff in Abfallverbrennungsanlagen (AVA) verbrannt werden.¹⁶ Auf der Grundlage dieser Daten kann der Schluss gezogen werden, dass der Ersatz von fossilem Neukunststoff durch Rezyklat und biobasierten Kunststoff in den Niederlanden auch innerhalb der niederländischen Staatsgrenze zu einer CO₂-Reduktion führt.

Darüber hinaus hat die Forschung gezeigt, dass sowohl die Abgabe als auch die Norm zu einem Anstieg der Kostenpreise in den Niederlanden führen werden und dass dies zu

¹¹ Beide Optionen sind in den Maßnahmenblättern in Anhang 3 des Schreibens an das Parlament zur Vorlage des Abschlussberichts „Scherpe doelen, scherpe keuzes: IBO aanvullend normerend en beprijzend nationaal klimaatbeleid voor 2030 en 2050“ („Ehrgeizige Ziele, ehrgeizige Entscheidungen: Bereichsübergreifende Klimastudie zusätzliche normative und preisliche nationale Klimastrategie für 2030 und 2050“).

¹² CE Delft, Nationale heffing op virgin plastics (Nationale Abgabe auf neue Kunststoffe). Mogelijkheden en effecten (Möglichkeiten und Auswirkungen) (Juni 2023); CE Delft, Een nationale belasting op primair fossiel plastic? (Eine nationale Steuer auf fossile Primärkunststoffe?) Effecten op milieu en economie (Auswirkungen auf Umwelt und Wirtschaft) (August 2022).

¹³ CE Delft, Nationaal doel plasticnormering (Nationales Ziel der Kunststoffnormierung). Vormgeving en effecten (Gestaltung und Auswirkungen) (September 2023).

¹⁴ Parlamentarische Dokumenten II 2013/14, 33834, Nr. 3.

¹⁵ Conversio, Substantiation of data for polymer production and processing in the Netherlands (Datenerhebung für die Polymerproduktion und -verarbeitung in den Niederlanden), (2024).

¹⁶ RHDKV, Evaluatie aanwezigheid kunststoffen in brandbaar afval voor AVI's (Bewertung des Vorhandenseins von Kunststoffen in brennbaren Abfällen für Verbrennungsanlagen) (2023).

einem Produktionsausfall führen kann.¹⁷ Dieser Produktionsverlust aufgrund von Kostenpreissteigerungen kann durch die Verlagerung der Produktion ins Ausland oder durch die Substitution der Nachfrage niederländischer Kunden durch Importe verursacht werden. Im Allgemeinen dürften die Produktionsverluste mit zunehmender Höhe der Abgabe oder Verpflichtung höher ausfallen. Im Allgemeinen gilt: Je höher der Produktionsverlust, desto weniger wirksam die nationale Norm oder Abgabe. Es sei darauf hingewiesen, dass die Maßnahme auch mit einer neuen wirtschaftlichen Produktivität einhergehen wird. Dies wird in Kapitel 7 „Finanzielle Auswirkungen“ näher erläutert.

Beschluss über die Gestaltung der Norm für Kreislaufkunststoffe

Im Rahmen des Beschlussfassungsprozesses im Frühjahr 2023 wurde beschlossen, diesen Gesetzesvorschlag für die Einführung einer Norm für Kreislaufkunststoffe auszuarbeiten. Die Entscheidung für diese Maßnahme zur Förderung der Kreislaufwirtschaft wurde getroffen, um den CO₂-Reduktionszielen des Klimagesetzes nachzukommen. Darüber hinaus trägt diese Maßnahme zum Ziel der Regierung bei, bis 2050 eine Kreislaufwirtschaft zu erreichen, in der Produkte und Rohstoffe wiederverwendet werden. Ziel der Regierung ist es, bis 2030 50 % weniger abiotische Primärrohstoffe (Mineralien, Metalle und fossile Rohstoffe) in den Niederlanden zu verwenden. Für die Wirksamkeit der Maßnahme ist es wichtig, dass der Umweltnutzen den erwarteten negativen wirtschaftlichen Auswirkungen entspricht.

Um den möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen, wird bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs eine sorgfältige Abgrenzung des Geltungsbereichs und der Zielgruppe berücksichtigt. In Verbindung mit dem Gesetzentwurf wurde auch beschlossen, Unternehmen beim Übergang zu Kreislaufkunststoffen zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden bis 2030 insgesamt 267 Mio. EUR aus dem Klimafonds bereitgestellt.¹⁸ Die ersten Subventionsregelungen wurden im Laufe des Jahres 2024 eröffnet. Ziel der Subventionen ist es unter anderem, die Kosten für den Übergang zu Kreislaufkunststoffen zu mindern. Darüber hinaus zielen die Subventionen auch darauf ab, die Entwicklung der Angebotsseite des Marktes für Rezyklate und biobasierte Kunststoffe zu beschleunigen. Diese Zuschüsse ermöglichen es den Unternehmen unter anderem, Investitionen in die erforderlichen Sammel-, Sortier- und Recyclingkapazitäten zu beschleunigen. Im Folgenden werden zusätzliche Maßnahmen zur Minderung von Produktionsverlusten beschrieben.

Entscheidung über eine „Kunststoffabgabe“

Neben der Standardisierung und Förderung von Kreislaufkunststoff beabsichtigt die Regierung, bis 2028 auch eine Abgabe auf Kunststoff einzuführen. Die Kunststoffabgabe wird vom Finanzministerium in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft und dem Ministerium für Klima und grünes Wachstum im Hinblick auf die Entscheidung über das Frühjahrsmemorandum 2025 weiterentwickelt. Bei der weiteren Ausgestaltung der Abgabe ist zu berücksichtigen, wie sich diese Instrumente logisch zueinander verhalten. Außerdem werden mögliche alternative Preisgestaltungsmaßnahmen zur Förderung von Kreislaufkunststoff untersucht. Diese Begründung beschränkt sich auf den Gesetzesvorschlag zur Einführung der Norm für Kreislaufkunststoffe.

2.3 Konkreter Inhalt des Gesetzesvorschlags

¹⁷ Studie von CE Delft.

¹⁸ Parlamentarische Dokumente II 2023/24, 32913, Nr. 1292.

Im Folgenden besprechen wir zunächst die Zielgruppe, den Geltungsbereich und die jährliche Verpflichtung. Anschließend wird das Handelsregistersystem erläutert.

2.3.1 Zielgruppe

Die Verpflichtung wird Polymerverarbeitern auferlegt, die in den Niederlanden niedergelassen sind und dort produzieren. Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme kann eine Untergrenze (im Folgenden: Schwellenwert) festgelegt werden, um kleine Polymerverarbeiter von der jährlichen Verpflichtung auszunehmen. Dieser Schwellenwert kann auf der Grundlage des Volumens der verarbeiteten Polymere festgelegt werden.

Für die Zwecke dieses Gesetzesvorschlags bezeichnet der Ausdruck „Polymerverarbeiter“ das Unternehmen, das sich in Abbildung 1 in den Stufen 5b und 6a in der Produktionskette befindet. Die Verpflichtung wurde dem verarbeitenden Glied in der Kette auferlegt, da es aufgrund einer stärkeren Verlagerung der Produktion ins Ausland zu höheren Produktionsverlusten führen könnte, wenn sie den Polymerherstellern früher in der Kette auferlegt würde. Durch die Verpflichtung der Polymerverarbeiter spielt es keine Rolle, ob die Polymere in die Niederlande eingeführt oder dort hergestellt werden. Der Polymerverarbeiter muss der jährlichen Verpflichtung unabhängig von der Herkunft der Polymere nachkommen. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt in der Kette, nämlich Händlern und Markeninhabern, aufzuerlegen. Diese Option führt zu einem unverhältnismäßigen Umsetzungsaufwand, da dann für jedes Produkt (jede Produktgruppe) eine Norm festgelegt und bei einer potenziell großen Anzahl von Unternehmen durchgesetzt werden muss.¹⁹ Darüber hinaus wird in Europa bereits an der Produktgesetzgebung für einen Mindestanteil an Rezyklat für jede Produktgruppe gearbeitet. Dies wird in Kapitel 3 „Verhältnis zum höheren Recht“ näher erläutert.

Im Verarbeitungsschritt von Polymeren in der Produktionskette (5b/6a) kann noch zwischen zwei Schritten unterschieden werden, die nachfolgend erläutert werden. Die Zielgruppe dieses Gesetzentwurfs ist die Partei, die im zweiten Verarbeitungsschritt Polymere (Mischungen) zu Teilprodukten oder Endprodukten verarbeitet.

Der erste Verarbeitungsschritt ist das Mischen von Polymeren, bei dem den Polymermischungen Eigenschaften verliehen werden, indem beispielsweise Füllstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben werden. Diese Polymermischungen liegen in der Regel in Primärform wie Granulate, Pastillen, Flocken, Pulver oder Harze vor. Diese Gemische werden auch als „Verbindungen“ oder „Gemische“ bezeichnet. Die Parteien in der Kette, die diese Verbindungen herstellen, werden als Compoundierer bezeichnet. Auch die Hersteller von Grundmischungen werden in diesen ersten Verarbeitungsschritt einbezogen. Grundmischungen sind Granulate, die Chemikalien enthalten, die auch die Eigenschaften von Polymeren verändern, aber Polymeren im zweiten Verarbeitungsschritt zugesetzt werden.

Der zweite Verarbeitungsschritt ist die Verarbeitung von Polymeren (Mischungen) zu Teil- und Endprodukten, die an Händler und/oder Markeninhaber geliefert werden, wie Verpackungen, Fensterprofile oder Landwirtschaftsfolien. Diese Teilprodukte oder Endprodukte liegen daher nicht mehr in Primärform vor. Die Verarbeitung kann auf verschiedene Weise erfolgen, z. B. durch Spritzgießen, Extrusion, Formpressen oder Gießen. Dies betrifft grundsätzlich die Verarbeitung von Polymeren zu allen denkbaren polymerhaltigen Teil- und Endprodukten, unabhängig vom Anteil der Polymere im

¹⁹ [Nationaal doel plasticnormering \(Nationales Ziel der Kunststoffnormierung\). Vormgeving en effecten \(Gestaltung und Auswirkungen\), CE Delft \(2023\)](#)

Produkt. Die Verarbeitung kann in Gegenwart anderer Materialien wie Papier oder Metall erfolgen, um beispielsweise mehrschichtige Produkte herzustellen.

Die Verpflichtung beruht daher auf dem zweiten Verarbeitungsschritt, nämlich demjenigen, in dem Polymere (Mischungen) zu Teilprodukten oder Endprodukten verarbeitet werden. Dies ist auch der Fall, wenn ein Unternehmen – neben der Verarbeitung von Polymeren (Mischungen) zu Teilprodukten oder Endprodukten – auch andere Tätigkeiten wie die Polymerherstellung, die Compoundierung oder den Verkauf von Endprodukten ausübt. Verarbeiter, die Teilprodukte zu anderen Teilprodukten oder zu Endprodukten verarbeiten, fallen nicht unter die Verpflichtung, da sie nicht von Polymeren in Primärform ausgehen. Abbildung 1 kann für andere Anwendungen als Kunststoffanwendungen anders aussehen.

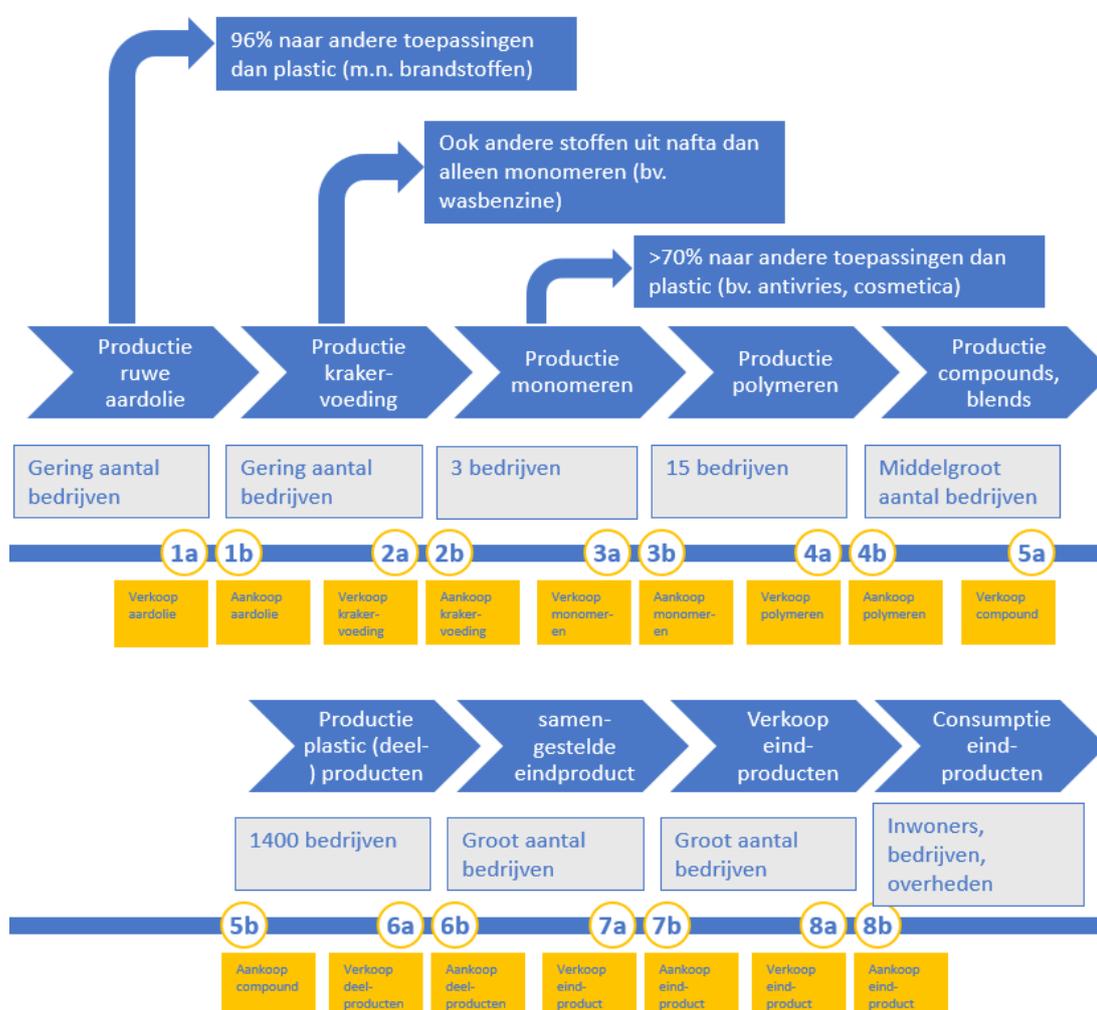


Abbildung 1 Kunststoffproduktionskette. Die Zahlen basieren auf dem Bericht von CE Delft.²⁰

| | |
|--|---|
| 96% naar andere toepassingen dan plastic (m.n. brandstoffen) | 96 % für andere Anwendungen als Kunststoff (insbesondere Kraftstoffe) |
|--|---|

²⁰ [Nationaal doel plasticnormering \(Nationales Ziel der Kunststoffnormierung\). Vormgeving en effecten \(Gestaltung und Auswirkungen\), CE Delft \(2023\)](#)

| | |
|--|---|
| Ook andere stoffen uit nafta dan alleen monomeren (bv. wasbenzine) | Auch andere Naphtha-Stoffe als nur Monomere (z. B. Testbenzin) |
| >70% naar andere toepassingen dan plastic (bv. antivries, cosmetica) | > 70 % für andere Anwendungen als Kunststoff (z. B. Frostschutzmittel, Kosmetika) |
| Productie ruwe aardolie | Rohölproduktion |
| Productie krakervoeding | Produktion von Crackerfeed |
| Productie monomeren | Produktion von Monomeren |
| Productie polymeren | Produktion von Polymeren |
| Productie compounds, blends | Produktion von Verbindungen, Gemischen |
| Gering aantal bedrijven | Geringe Anzahl von Unternehmen |
| Gering aantal bedrijven | Geringe Anzahl von Unternehmen |
| 3 bedrijven | 3 Bauernhöfe |
| 15 bedrijven | 15 Bauernhöfe |
| Middelgroot aantal bedrijven | Mittlere Anzahl von Unternehmen |
| Verkoop aardolie | Erdölverkäufe |
| Aankoop aardolie | Kauf von Rohöl |
| Verkoop krakervoeding | Verkauf von Crackerfeed |
| Aankoop krakervoeding | Kauf von Crackerfeed |
| Verkoop monomeren | Verkauf von Monomeren |
| Aankoop monomeren | Kauf von Monomeren |
| Verkoop polymeren | Verkauf von Polymeren |
| Aankoop polymeren | Kauf von Polymeren |
| Verkoop compound | Verkauf von Verbindungen |
| Productie plastic (deel-) producten | Produktion von Kunststoffteilprodukten/-produkten |
| Samengestelde eindproduct | Zusammengesetztes Endprodukt |
| Verkoop eindproducten | Verkauf von Endprodukten |
| Consumptie eindproducten | Verbrauch von Endprodukten |
| 1400 bedrijven | 1400 Bauernhöfe |
| Groot aantal bedrijven | Große Anzahl von Unternehmen |
| Groot aantal bedrijven | Große Anzahl von Unternehmen |
| Inwoners, bedrijven, overheden | Anwohner, Unternehmen, Regierungen |
| Aankoop compound | Kauf von Verbindungen |
| Verkoop deelproducten | Verkauf von Teilprodukten |
| Aankoop deelproducten | Kauf von Teilprodukten |

Die Größe der Zielgruppe der jährlichen Verpflichtung hängt vom Umfang des Vorschlags ab, wie im Folgenden erörtert. Basierend auf dem vorgeschlagenen Umfang der jährlichen Verpflichtung wird die Zielgruppe auf der Grundlage von Daten von Statistics Netherlands (CBS) und dem niederländischen Verband der Kautschuk- und Kunststoffindustrie (NRK) auf etwa 1 000 Unternehmen geschätzt. Dieser Gesetzentwurf sieht auch vor, dass die Zielgruppe auf der Grundlage eines Mindestvolumens an verarbeiteten Polymeren pro Jahr definiert werden kann. Die Höhe des Schwellenwerts wird gegebenenfalls durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt. Je nach Höhe des Schwellenwerts wird die Zahl der Unternehmen, die der Norm unterliegen, voraussichtlich unter 1 000 liegen.

2.3.2. Geltungsbereich

Das Grundprinzip ist, dass die Norm für alle Polymere gelten soll.²¹ Ziel der Norm ist es, einen möglichst nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen zu erreichen und die CO₂-Reduktion durch Substitution zu maximieren. Deshalb wurde eine breite Grundlage gewählt. Die Norm soll schrittweise eingeführt werden, sodass zu einem späteren Zeitpunkt mehr Polymere in die Norm aufgenommen werden können. Die Norm gilt zunächst für die am häufigsten verwendeten Polymere, nämlich Polymere, die zu Teil- oder Endprodukten aus Kunststoff verarbeitet werden. Generell gibt es dafür ausreichend kreislauffähige Alternativen. Für die kleinen Mengen komplexer, weniger häufig verwendeter Polymere bleibt etwas mehr Zeit, um kreislauffähige Alternativen bereitzustellen, bevor sie in Zukunft in die Norm aufgenommen werden. Die am häufigsten verwendeten Polymere machen den Großteil des gesamten verarbeiteten Volumens in den Niederlanden aus und leisten somit den größten Beitrag zum Substitutionsziel. Voraussetzung ist, dass die Polymere, die Polymeranwendungen und die Zielgruppe unterschieden werden können; andernfalls kann die Einhaltung der Norm nicht überprüft und nicht durchgesetzt werden. Die Norm ist nicht betrugssicher.

Von der Norm erfasste Polymere (Positivliste)

Die Norm gilt für den Großteil aller in den Niederlanden verarbeiteten Polymere, siehe auch Tabelle 1. Die genaue Abgrenzung wird in einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme festgelegt, wobei die Polymere, die von der Norm erfasst werden, in eine Positivliste aufgenommen werden. Die am häufigsten verwendeten Polymere in den Niederlanden sind: PE (Polyethylen), PP (Polypropylen), PET (Polyethylenterephthalat), PVC (Polyvinylchlorid), PUR (Polyurethan), PS (Polystyrol – dazu gehört EPS, expandiertes Polystyrol) und PA (Polyamid). Zusammen machen diese Polymere etwa 70 % (1 599 kt) des Gesamtvolumens von 2,3 Mio. t der in den Niederlanden verarbeiteten Polymere aus. Für diese Polymere stehen kreislauffähige Alternativen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es weniger häufig verwendete, komplexere Polymere wie ABS (Acrylnitril-Butadien-Styrol), ASA (Acrylnitril-Styrol-Acrylat), SAN (Styrol-Acrylnitril), PMMA (Polymethylmethacrylat) und PC (Polycarbonat), die zusammen etwa 1 % des Gesamtvolumens der in den Niederlanden verarbeiteten Polymere ausmachen. Für diese Polymere gibt es nur wenige kreislauffähige Alternativen, die skalierbar sind, aber es wird erwartet, dass sie in naher Zukunft zunehmend und ausreichend verfügbar sein werden. Zusammen mit dem Anteil der biobasierten Polymere (ca. 0,8 %), der Polymere aus Kunststoffabfällen (Post-Consumer-Rezyklat, ca. 13 %) und der Polymere aus im Produktionsprozess freigesetzten Abfällen, die in diesem Prozess nicht mehr wiederverwendet werden können (Pre-Consumer-Rezyklat, ca. 7 %), beträgt der Anteil, für den die Norm gilt, etwa 85 % des Gesamtmarktes. Auf diese Weise werden die meisten Polymere mit einer Positivliste standardisiert. Sobald mehr kreislauffähige Alternativen für andere Polymere verfügbar werden, können diese auch in die Norm aufgenommen werden.

²¹ Polymere sind sehr große organische Moleküle, die aus miteinander verbundenen chemischen Bausteinen (Monomeren) bestehen. Für die genaue Definition von Polymeren verweist dieser Gesetzentwurf auf die Definition in Artikel 5 Absatz 3 der REACH-Verordnung.

Tabelle 1 Geltungsbereich der Norm für Kreislaufkunststoffe²²

| Polymere | Verarbeitete Menge in den Niederlanden im Jahr 2022 [kt] | Normenpflichtig ? | Anteil des Gesamtvolumens an fossilen Neupolymeren [%] |
|---|---|---|---|
| PE | 749 | Ja | 41 |
| PP | 349 | Ja | 19 |
| PVC | 183 | Ja | 10 |
| PUR | 169 | Ja | 9 |
| PS/EPS | 71 | Ja | 4 |
| PET | 56 | Ja | 3 |
| PA | 22 | Ja | 1 |
| ABS, ASA, SAN | 17 | Möglich | 1 |
| PMMA | 8 | Möglich | 0,4 |
| Sonstige Thermoplaste | 102 | Nein | 6 |
| Sonstige Duroplaste | 105 | Nein | 6 |
| Zwischensumme fossile Primärpolymere | 1.831 | | |
| | | Kann es als Kreislaufpolymer registriert werden? | |
| Pre-Consumer-Kunststoff | 154 | Nein | |
| Post-Consumer-Kunststoff | 293 | Ja | |
| Biobasierter Kunststoff einschließlich natürlicher Polymere | 17 | Ja | |
| Gesamtmenge der verarbeiteten Polymere (einschließlich Rezyklat und Bio) | 2.295 | | |

Polymeranwendungen (je Bezeichnung)

Die Norm gilt grundsätzlich für alle Teil- und Endprodukte, die Polymere enthalten. Für einige Anwendungen ist die vorgeschlagene Norm möglicherweise kein geeignetes Instrument zum Ersetzen fossiler Neupolymere durch Kreislaufpolymere. Diese Anwendungen können gegebenenfalls durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme bestimmt werden. Dies betrifft beispielsweise medizinische Anwendungen mit Ausnahme von Verpackungen für Medizinprodukte, wie sie auch in der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle [Verpackingen- en Verpakkingsafvalverordening] beschrieben sind.²³ Wie bereits angedeutet, wird die Verpflichtung in erster Linie für Polymere auferlegt, die in Teil- oder Endprodukten aus Kunststoff verwendet werden. Anwendungen wie Klebstoffe, Beschichtungen, Farben, Fasern, Verbundwerkstoffe und Reinigungsmittel sind daher zunächst ausgeschlossen. Das Recycling ist für diese Anwendungen begrenzt, und daher besteht kurzfristig (bis 2030) keine Aussicht auf (skalierbare) kreislauffähige Alternativen.

2.3.3 Jährliche Verpflichtung

Die Verpflichtung, jedes Jahr einen Mindestanteil an Kreislaufpolymeren zu verarbeiten, wird als „jährliche Verpflichtung“ bezeichnet. Die genaue Höhe der jährlichen Verpflichtung wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt. Im Jahr 2029 werden die Regelungen (Gesetz und Verwaltungsmaßnahme) evaluiert und der prozentuale Anteil nach 2030 festgelegt. Die allgemeine Verwaltungsmaßnahme wird entsprechend geändert. Eine Maßgabe von 25 bis 30 % bis 2030 erscheint vorerst machbar. Der Prozentsatz wird auf der Grundlage verschiedener Faktoren wie Umfang, Verfügbarkeit von Rohstoffen (Kreislaufpolymeren) und erwartete Entwicklungen auf der Grundlage bestehender und angekündigter Strategien bestimmt.

²² Daten nach Conversio, Substantiation of data for polymer production and processing in the Netherlands (Datenerhebung für die Polymerproduktion und -verarbeitung in den Niederlanden), 2024).

²³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG.

Entwicklungen auf der Grundlage bestehender und angekündigter Strategien

Es wird erwartet, dass der Anteil des in den Niederlanden hergestellten Post-Consumer-Rezyklats aufgrund europäischer und globaler Vereinbarungen bis 2030 auf etwa 19,5 % des gesamten Kunststoffes steigen wird.²⁴ Bei diesem Anteil handelt es sich jedoch um eine Schätzung auf der Grundlage der derzeitigen Recyclingquoten und der angekündigten europäischen Normen. Die Entwicklung des Anteils der Kreislaufpolymere (wie Rezyklate und biobasierte Polymere) am Markt im Jahr 2030 ist ungewiss und hängt vom Fortschritt der europäischen und globalen Verhandlungsprozesse sowie von der Preisentwicklung fossiler Rohstoffe wie Erdöl und Erdgas ab. Daraus lässt sich ableiten, dass eine nationale Norm für Polymere, die zu Teil- oder Endprodukten aus Kunststoff verarbeitet werden, bei einem ähnlichen Anwendungsbereich mehr als 19,5 % betragen muss, um eine Wirkung zu erzielen.

Verfügbarkeit von Rohstoffen

Die maximale Höhe der Norm kann beispielsweise von der Verfügbarkeit von Kreislaufpolymeren abhängen. Die Forschungsagentur CE Delft hat berechnet, dass für eine begrenzte Anzahl von Anwendungen eine Norm von 25 bis 30 % möglich ist.²⁵ Nach Angaben des Branchenverbandes Plastics Europe wurden im Jahr 2020 1 058 kt Kunststoffabfälle aus der Verwendung von 2 363 kt Polymeren durch Polymerverarbeiter erzeugt.²⁶ Dies bedeutet, dass, wenn der gesamte Kunststoffabfall recycelt wird, ein Anteil von 45 % Rezyklat erreicht werden kann. Dies ist in der Praxis aufgrund von Verlusten bei der Trennung, Sortierung und dem Recycling von Kunststoffabfällen nicht möglich. Auch ist es oft noch nicht möglich, gemischte Kunststoffabfälle in ausreichend hochwertiges Rezyklat umzuwandeln, sodass dieses Rezyklat derzeit vor allem in Anwendungen mit geringeren Qualitätsanforderungen eingesetzt wird. Die Forschungsagentur hat berechnet, dass etwa 800 kt tatsächlich recycelt werden können. Betrachtet man die Effizienz mechanischer und chemischer Recyclingtechniken, kann ein Prozentsatz von 25 bis 30 % als Rezyklat in neuen Produkten verwendet werden. Unternehmen können die Verpflichtung für Kreislaufpolymere mit Rezyklaten und/oder biobasierten Polymeren erfüllen. Biobasierte Polymere werden immer noch in nur kleinen Mengen hergestellt. Derzeit ist weniger als 1 % des produzierten Kunststoffes biobasiert. Hier ist eine Skalierung in den Niederlanden oder Import möglich. Die Anreizzuschüsse aus dem Klimafonds in Höhe von 267 Millionen Euro, dem sogenannten Circular Plastics Hub, können zum notwendigen Ausbau von Kreislaufpolymeren in den Niederlanden beitragen. Bei der Einfuhr von Kreislaufpolymeren muss zudem durch ein gültiges Zertifikat nachgewiesen werden, dass diese Polymere die festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen.

Handelssystem

Das Ausmaß, in dem Kreislaufpolymere wie Rezyklate und biobasierte Polymere verarbeitet werden können, variiert je nach Anwendung. Der Anteil an Kreislaufpolymeren, den einzelne Polymerverarbeiter anwenden können, ist daher ebenfalls unterschiedlich. Beispielsweise kann Rezyklat aufgrund der strengen Sicherheitsanforderungen, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) an solche Verpackungen gestellt werden, in begrenztem Umfang bei der Herstellung von Verpackungen für den Lebensmittelkontakt verwendet werden. Diese Bestimmungen bleiben unberührt. Um einen durchschnittlichen jährlichen Mindestanteil an Kreislaufkunststoff in den Niederlanden zu erreichen, führt dieser Gesetzentwurf

²⁴ Nationaal doel plasticnormering (Nationales Ziel der Kunststoffnormierung). Vormgeving en effecten (Gestaltung und Auswirkungen), CE Delft (2023).

²⁵ Nationaal doel plasticnormering (Nationales Ziel der Kunststoffnormierung). Vormgeving en effecten (Gestaltung und Auswirkungen), CE Delft (2023).

²⁶ Plastics Europe, Plastics – the facts (Kunststoffe – die Tatsachen) (2022).

daher auch ein Handelssystem ein, mit dem der Markt *als Ganzes* einen durchschnittlichen Mindestanteil an Kreislaufkunststoff erreichen muss. Für die Verarbeitung von Kreislaufpolymeren erhalten Polymerverarbeiter administrative, handelbare Kreislaufpolymereinheiten (im Folgenden: KPE). Polymerverarbeiter können diese KPE an andere Polymerverarbeiter verkaufen. Dies ermöglicht Polymerverarbeitern, die mehr als das gesetzliche Minimum an Kreislaufpolymeren verarbeiten, KPE an Polymerverarbeiter zu verkaufen, die weniger als den obligatorischen Mindestanteil an Kreislaufpolymeren verarbeitet haben. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Unternehmens, am Ende des Jahres genügend KPE auf dem Konto zu haben, um die jährliche Verpflichtung zu erfüllen.

Dieser Gesetzentwurf enthält die Grundlage für die Ausarbeitung einer Dringlichkeitsklausel mittels einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme. Die Dringlichkeitsklausel ist eine potenzielle vorübergehende Maßnahme, die es ermöglicht, im Falle eines Marktversagens des Handelssystems von KPE einzugreifen. Ziel der Dringlichkeitsklausel ist es, dem Markt unter bestimmten Umständen Sicherheit zu bieten. Die Dringlichkeitsklausel ist eine vorübergehende Maßnahme. Ausgangspunkt für die mögliche Ausarbeitung eines solchen Instruments ist, dass es verhältnismäßig, praktikabel und durchsetzbar sein muss.

2.3.4 System zur Einhaltung des Gesetzes

Um dem Gesetz zu entsprechen, muss ein Unternehmen eine Reihe von (einmaligen und jährlichen) Schritten durchlaufen. Tabelle 2 stellt diese Schritte schematisch dar.

Um die Aufsicht und Durchsetzung des Gesetzes durchführen zu können, müssen die umsetzenden Organisationen eine Reihe von Schritten durchlaufen. Diese werden im Folgenden in Abschnitt 5 „Umsetzung“ erläutert.

Alle Schritte sowohl der Verarbeiter als auch der umsetzenden Organisationen werden in Abbildung 2 mit einem entsprechenden Zeitplan für das erste Jahr der Anwendbarkeit des Gesetzes und die folgenden Jahre erläutert.

Tabelle 2 Schematische Darstellung der Informations- und Meldepflicht

| Schritt 1: Verpflichtung zur Unterrichtung (ILT) | Schritt 2: Berichterstattung (ILT) | Schritt 3: Eintrag (NEa) | Schritt 4: Handel (NEa) | Schritt 5: Erfüllung der Verpflichtung |
|---|---|--|---|--|
| <p>Einmalig</p> <p>Register:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Firmenname und Kontaktdaten ● Tätigkeiten des Unternehmens ● Einmalige Berichterstattung für das Vorjahr (ohne Überprüfung und Normanforderung) | <p>Schritt 2a</p> <p>Jährlich (vor dem 1. Februar) Berichterstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gesamtmenge der Polymere <p>Wenn über dem Schwellenwert → Schritt 2b</p> <p>Schritt 2b</p> <p>Jährlich (vor dem 1. Februar) Berichterstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mengenaufschlüsselung nach Art des Polymers und Anwendung (falls > 250 kg) ● Überprüfung der Berichterstattung (kann nachträglich oder gleichzeitig mit der Überprüfung der Eintragungen erfolgen) <p>Übersteigt die Gesamtmenge der der Norm unterliegenden Polymere den Schwellenwert, so unterliegt das Unternehmen der Norm. → Schritt 3</p> | <p>Jährlich (bis 1. Mai)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erfasste Mengen nach Art des Kreislaufpolymers ● Ausstellung eines Zertifikats über die Nachhaltigkeit sanforderungen für Kreislaufpolymere ● KPE auf dem Konto erhalten | <p>Periodisch (bis 1. Juni)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Registrierung der Übertragung von KPE zwischen Unternehmen im Register für KPE | <p>Jährlich (1. Juni)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● KPE, die zur Erfüllung der jährlichen Verpflichtung erforderlich sind, werden automatisch vom Konto abgebucht ● Die Prüfung der Berichterstattung und der Eintragungen muss gewährleistet werden |

Schritt 1: Verpflichtung zur Unterrichtung

Um festzustellen, welche Unternehmen Polymere verarbeiten, sieht dieser Gesetzentwurf eine Informationspflicht für alle in den Niederlanden niedergelassenen Parteien, die Polymere verarbeiten, vor, wie in 2.3.1 beschrieben. Die Polymerverarbeiter müssen sich innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes oder innerhalb von 6 Wochen nach Registrierung bei der Handelskammer (mit Polymerverarbeitung als Tätigkeit) bei der ILT melden.

Die Daten, die zur Verfügung gestellt werden sollen, werden durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme weiter ausgearbeitet.

- Name und Kontaktdaten des Unternehmens (gemäß Eintragung bei der Handelskammer).
- Tätigkeiten des Unternehmens.
- Einmaliger Bericht über die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr verarbeiteten Polymere.

Die einmalige Meldung im Rahmen der Offenlegungspflicht ist für die NEa wichtig, um rechtzeitig ein Konto für die Unternehmen zu eröffnen, die voraussichtlich im ersten Berichtsjahr normenpflichtig werden. Dies ermöglicht es diesen Unternehmen, ab dem Inkrafttreten des Gesetzes und ab dem Zeitpunkt der Kontoeröffnung mit der Eintragung zu beginnen (siehe Schritt 3 – Eintragung). Dieser einmalige Bericht beinhaltet weder eine Prüfungspflicht noch eine Verpflichtung nach der Norm.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2027

Wenn das Gesetz am 1. Januar 2027 in Kraft tritt, müssen sich die Verarbeiter innerhalb von 6 Wochen, d. h. vor dem 12. Februar 2027, bei der ILT melden. Im Rahmen der Informationspflicht melden die Verarbeiter auch die Menge der verarbeiteten Polymere für das Jahr 2026. Siehe den Zeitplan in Abbildung 2.

Schritt 2: Berichterstattung

Nach der Aufnahme in das Informationsregister (Schritt 1) müssen Polymerverarbeiter der ILT jährlich vor dem 1. Februar über die im vorangegangenen Kalenderjahr verarbeiteten Polymere berichten (im Folgenden: das Berichtsjahr). Um zu bestimmen, wer den Normen unterliegt und welche Menge an Polymeren beteiligt ist, folgt die Berichterstattung diesen Schritten:

- a. Das Unternehmen meldet die Gesamtmenge der Polymere, die im Berichtsjahr zu Teil- und Endprodukten verarbeitet wurden. Bleibt diese Menge unter dem in der allgemeinen Verwaltungsmaßnahme festgelegten Schwellenwert, muss der Wirtschaftsteilnehmer nichts weiter tun. Ein Prüfbericht ist ebenfalls nicht erforderlich. Übersteigt die Menge die durch allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegte Schwelle, so geht das Unternehmen zu Schritt b über.
- b. Das Unternehmen liefert eine Aufschlüsselung der Mengen verschiedener Arten von Polymeren, die im Berichtsjahr verarbeitet wurden, und ihrer Anwendungen. Die Berichterstattung über einen bestimmten Polymertyp ist nur erforderlich, wenn in dem betreffenden Jahr mehr als 250 kg dieses Typs verarbeitet wurden. Der Berichterstattung ist bis spätestens 1. Juni eine Überprüfung beizufügen (siehe Schritt 5 – Erfüllung der jährlichen Verpflichtung). Die Unternehmen sind selbst für die rechtzeitige Vorlage der Prüfberichte verantwortlich. Unternehmen, die eine Gesamtmenge verarbeiteter Polymere aus der Positivliste gemeldet haben (die zu durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme benannten Polymeranwendungen verarbeitet wurden), die über dem durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegten Schwellenwert liegt, müssen die Normen für dieses Berichtsjahr einhalten.

Das Melderegister wird jährlich veröffentlicht, wobei die Namen der Polymerverarbeiter, die sich gemeldet haben, sichtbar sind. Daten über die Mengen von verarbeiteten Polymeren werden in anonymisierter oder aggregierter Form öffentlich zugänglich gemacht. Ziel ist es, die Rechenschaftspflicht der Unternehmen zu erhöhen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2027

Für den Fall, dass das Gesetz am 1. Januar 2027 in Kraft tritt, muss daher die erste Berichterstattung über die jährliche Verpflichtung auf der Grundlage von Daten aus dem Berichtsjahr 2027 vor dem 1. Februar 2028 abgeschlossen sein.

Schritt 3: Eintrag

Auf der Grundlage der der ILT zur Verfügung gestellten Meldedaten eröffnet die NEa Konten für Parteien, die voraussichtlich der Norm unterliegen werden. Jede Partei, die der Norm unterliegt, als Polymerverarbeiter bei der ILT registriert ist und Kreislaufpolymere zu Teilprodukten oder Endprodukten verarbeitet, kann diese eintragen. Durch die administrative Erfassung von Mengen verarbeiteter Kreislaufpolymere werden dem Konto des Händlers KPE gutgeschrieben, wobei dieser für jedes Kilogramm gelieferter Kreislaufpolymere eine KPE erhält. Die eintragende Partei kann zwischen dem 1. Januar des Berichtsjahres und dem 1. Mai des folgenden Kalenderjahres Mengen an Kreislaufpolymeren eintragen. Der Eintragung sowie der Berichterstattung ist eine von einer externen Prüfstelle erstellte Überprüfung beizufügen (siehe Schritt 5 – Erfüllung der jährlichen Verpflichtung).

Polymerverarbeiter dürfen auch nur Mengen von Kreislaufpolymeren eintragen, die die angegebenen Anforderungen erfüllen. Diese werden in Abschnitt 2.3.5 näher erläutert. Das Zertifizierungssystem und die Anforderungen werden in einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme weiter ausgearbeitet.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2027

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes können Unternehmen damit beginnen, Kreislaufpolymere einzutragen, die im Jahr 2027 unmittelbar nach Erhalt eines Kontos verarbeitet werden. In den Folgejahren können Unternehmen ab dem 1. Januar mit der Erfassung von Kreislaufpolymeren, die in dem betreffenden Jahr verarbeitet werden, beginnen (siehe Abbildung 2).

Schritt 4: Handel

Jede Partei, die KPE auf ihrem Konto hat, kann diese während des Geschäftsjahres (1. Juni – 1. Mai) mit anderen Parteien im Register handeln, beispielsweise wenn eine Partei mehr Kreislaufpolymere verarbeitet hat, als für die jährliche Verpflichtung erforderlich ist. So können z. B. Parteien mit einer Verpflichtung, die zu wenige Kreislaufpolymere selbst verarbeiten, KPE erwerben, um ihre Verpflichtung zu erfüllen, aber auch wenn ein Unternehmen selbst noch nicht über genügend KPE für seine Verpflichtung verfügt, kann das Unternehmen seine erhaltenen KPE während des Geschäftsjahres handeln. Die Übertragung der KPE erfolgt im Register für Kreislaufpolymereinheiten, während Verträge und Zahlungen außerhalb des Registers für Kreislaufpolymereinheiten erfolgen. Unternehmen, die der Norm unterliegen, können nur ihre eigenen Konten im Register für Kreislaufpolymereinheiten einsehen. Sie haben keinen Einblick in die Anzahl der KPE, die andere Unternehmen auf ihrem Konto haben.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2027

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes können Unternehmen mit dem Handel von Kreislaufpolymeren beginnen, die im Jahr 2027 verarbeitet und unmittelbar nach Erlangung eines Kontos buchmäßig erfasst werden. In den Folgejahren können Unternehmen KPE des laufenden Jahres erst nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres am 1. Juni handeln (siehe Abbildung 2).

Schritt 5: Erfüllung der jährlichen Verpflichtung

Unternehmen können mit KPE bis zu 1 Monat nach dem Ende der Eintragungsoption für das vorangegangene Geschäftsjahr (1. Mai) handeln. Am 1. Juni werden die KPE, die zur Erfüllung der festgelegten jährlichen Verpflichtung eines Unternehmens für das Geschäftsjahr erforderlich sind, automatisch von seinem Konto abgebucht. Es obliegt dem Unternehmen, dafür zu sorgen, dass am 1. Juni genügend KPE auf seinem Konto sind. Außerdem müssen die Unternehmen sowohl die Prüfung der Berichterstattung als

auch die Prüfung der Eintragungen des vorangegangenen Berichtsjahres erfüllt haben. Beide Prüfungen können gleichzeitig stattfinden, sofern beide am Abschlussstichtag des Geschäftsjahres (1. Juni) vorliegen. Die Unternehmen müssen selbst sicherstellen, dass die Prüfberichte rechtzeitig hochgeladen werden.

| | 2027 | | | | | | | | | | | | 2028 | | | | | | | | | | | | 2029 | | | | | |
|--|------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|-----|-----|
| | Jan | Feb | Mrt | Apr | Mei | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dec | Jan | Feb | Mrt | Apr | Mei | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dec | Jan | Feb | Mrt | Apr | Mei | Jun |
| <i>Tijdlijn als de wet op 01-01-2027 in werking treedt:</i> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Informatieplicht voor polymeerverwerkers (ILT) • Binnen 6 weken na inwerkingtreding van de wet melden ondernemingen zich eenmalig bij de ILT en verstrekken hun naam- en contactgegevens en activiteiten • Ondernemingen rapporteren eenmalig over de verwerkte polymeren in 2026 (hierbij is geen sprake van normplicht en verificatieplicht) | ■ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Openen rekeningen (NEa) • Voor ondernemingen die waarschijnlijk normplichtig zullen zijn (o.b.v. de eenmalige rapportage) opent de Nea een rekening | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | | | |
| Inboeken verslagjaar 2027 (NEa) • Ondernemingen kunnen zodra ze een rekening hebben en tot 1 mei 2028 circulaire polymeren (die verwerkt zijn in 2027) inboeken bij de NEa en ontvangen hiervoor CPE's op hun rekening | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | | | |
| Handelen CPE's verslagjaar 2027 (NEa) • Ondernemingen kunnen in het eerste jaar al handelen in CPE's zodra ze een rekening hebben, tot 1 juni 2028 | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | | | |
| Rapportageplicht polymeerverwerkers over 2027 (ILT) • Alle polymeerverwerkers rapporteren over hun totale hoeveelheid verwerkte polymeren in het verslagjaar 2027 • Als deze totale hoeveelheid verwerkte polymeren boven de gestelde drempelwaarde komt, dient ook een uitsplitsing van de verschillende type verwerkte polymeren en de bijbehorende toepassingen gegeven te worden (als hoeveelheid per type > 250 kg). | | | | | | | | | | | | | ■ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vaststelling normplichtige ondernemingen (ILT) • ILT stelt op basis van de rapportage vast welke ondernemingen normplichtig zijn over 2027, en wat per onderneming de totale hoeveelheid verwerkte polymeren is op de positieve lijst | | | | | | | | | | | | | ■ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Overdracht gegevens, vaststelling jaarverplichting (NEa) • De Nea ontvangt begin februari de gegevens van de normplichtige ondernemingen en de bijbehorende totale hoeveelheid polymeren waarover ze normplichtig zijn van ILT, en stelt de jaarverplichting per onderneming vast | | | | | | | | | | | | | ■ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Uploaden verificatierapporten (NEa) • Ondernemingen voorzien zowel de rapportage over 2027 als de inboeken van circulaire polymeren over 2027 van een verificatierapportage | | | | | | | | | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | | | |
| Afschrift CPE's en sluiting boekjaar 2027 (NEa) • Op 1 juni worden automatisch de CPE's afgeschreven die nodig zijn om te voldoen aan de jaarverplichting van de onderneming | | | | | | | | | | | | | | | | | ■ | | | | | | | | | | | | | |
| Inboeken verslagjaar 2028 (NEa) • Ondernemingen kunnen van 1 januari 2028 tot 1 mei 2029 circulaire polymeren (die verwerkt zijn in 2028) inboeken bij de NEa en ontvangen hiervoor per 1 juni 2028 CPE's op hun rekening (na sluiting van het boekjaar 2027) | | | | | | | | | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Handelen CPE's verslagjaar 2028 (NEa) • Ondernemingen kunnen van 1 juni 2028 tot 1 juni 2029 handelen in CPE's van het verslagjaar 2028 | | | | | | | | | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Rapportageplicht polymeerverwerkers over 2028 (ILT) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Abbildung 2: Ein Überblick über das System zur Einhaltung der Norm.

| | |
|---|--|
| <i>Tijddlijn als de wet op 01 -01 -2027 in werking treedt:</i> | <i>Zeitplan, wenn das Gesetz am 1.1.2027 in Kraft tritt:</i> |
| Informatieplicht voor polymeerverwerkers (ILT) <ul style="list-style-type: none"> Binnen 6 weken na inwerkingtreding van de wet melden ondernemingen zich eenmalig bij de ILT en verstrekken hun naam- en contactgegevens en activiteiten Ondernemingen rapporteren eenmalig over de verwerkte polymeren in 2026 (hierbij is geen sprake van normplicht en verificatieplicht) | Informationspflicht für Polymerverarbeiter (ILT) <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes müssen sich die Unternehmen einmalig bei der ILT melden und ihren Namen, ihre Kontaktdaten und ihre Tätigkeiten angeben. Unternehmen berichten im Jahr 2026 einmal über die verarbeiteten Polymere (dies beinhaltet keine Verpflichtung) |
| Openen rekeningen (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Voor ondernemingen die waarschijnlijk normplichtig zullen zijn (o.b.v. de eenmalige rapportage) opent de Nea een rekening | Eröffnung von Konten (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Für Unternehmen, die voraussichtlich der Norm unterliegen (auf der Grundlage des einmaligen Berichts), eröffnet die Nea ein Konto. |
| Inboeken verslagjaar 2027 (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Ondernemingen kunnen zodra ze een rekening hebben en tot 1 mei 2028 circulaire polymeren (die verwerkt zijn in 2027) inboeken bij de NEa en ontvangen hiervoor CPE's op hun rekening | Eintragung für das Berichtsjahr 2027 (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen können Kreislaufpolymere (verarbeitet im Jahr 2027) bei der NEa registrieren, sobald sie ein Konto haben und bis zum 1. Mai 2028 KPE auf ihrem Konto erhalten. |
| Handelen CPE's verslagjaar 2027 (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Ondernemingen kunnen in het eerste jaar al handelen in CPE's zodra ze een rekening hebben, tot 1 juni 2028 | Handel mit KPE im Berichtsjahr 2027 (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen können im ersten Jahr KPE handeln, sobald sie ein Konto haben, bis zum 1. Juni 2028. |
| Rapportageplicht polymeerverwerkers over 2027 (ILT) <ul style="list-style-type: none"> Alle polymeerverwerkers rapporteren over hun totale hoeveelheid verwerkte polymeren in het verslagjaar 2027 Als deze totale hoeveelheid verwerkte polymeren boven de gestelde drempelwaarde komt, dient ook een uitsplitsing van de verschillende type verwerkte polymeren en de bijbehorende toepassingen gegeven te worden (als hoeveelheid per type > 250 kg). | Meldepflicht für Polymerverarbeiter im Jahr 2027 (ILT) <ul style="list-style-type: none"> Alle Polymerverarbeiter werden über ihre Gesamtmenge der im Berichtsjahr 2027 verarbeiteten Polymere berichten. Wenn diese Gesamtmenge der verarbeiteten Polymere den festgelegten Schwellenwert überschreitet, sollte auch eine Aufschlüsselung der verschiedenen Arten von verarbeiteten Polymeren und ihrer Anwendungen (als Menge pro Typ > 250 kg) angegeben werden. |
| Vaststelling normplichtige ondernemingen (ILT) <ul style="list-style-type: none"> ILT stelt op basis van de rapportage vast welke ondernemingen normplichtig zijn over 2027, en wat per onderneming de totale hoeveelheid verwerkte polymeren is op de positieve lijst | Gründung von Unternehmen, die der Norm unterliegen <ul style="list-style-type: none"> Die ILT legt auf der Grundlage der Berichterstattung fest, welche Unternehmen im Jahr 2027 der Norm unterliegen und welche Gesamtmenge verarbeiteter Polymere pro Unternehmen auf der Positivliste steht. |
| Overdracht gegevens, vaststelling jaarverplichting (NEa) <ul style="list-style-type: none"> De Nea ontvangt begin februari de gegevens van de normplichtige ondernemingen en de bijbehorende totale hoeveelheid polymeren waarover ze normplichtig zijn van ILT, en stelt de jaarverplichting per onderneming vast | Datenübermittlung, Festlegung der jährlichen <ul style="list-style-type: none"> Anfang Februar erhält die NEa von der ILT die Daten von den Unternehmen, die der Norm unterliegen, sowie die entsprechende Gesamtmenge an Polymeren, für die sie der Norm unterliegen, und legt die jährliche Verpflichtung für |
| Uploaden verificatierapporten (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Ondernemingen voorzien zowel de rapportage over 2027 als de inboeken van circulaire polymeren over 2027 van een verificatierapportage | Hochladen der Prüfberichte (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Die Unternehmen übermitteln sowohl die Berichterstattung für 2027 als auch die Eintragungen für Kreislaufpolymere für 2027 mit einem Prüfbericht. |
| Afschrift CPE's en sluiting boekjaar 2027 (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Op 1 juni worden automatisch de CPE's afgeschreven die nodig zijn om te voldoen aan de jaarverplichting van de onderneming | Kopie der KPE und Abschluss des Geschäftsjahres 2027 <ul style="list-style-type: none"> Am 1. Juni werden die zur Erfüllung der jährlichen Verpflichtung des Unternehmens erforderlichen KPE automatisch abgebucht. |
| Inboeken verslagjaar 2028 (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Ondernemingen kunnen van 1 januari 2028 tot 1 mei 2029 circulaire polymeren (die verwerkt zijn in 2028) inboeken bij de NEa en ontvangen hiervoor per 1 juni 2028 CPE's op hun rekening (na sluiting van het boekjaar 2027) | Eintragung für das Berichtsjahr 2028 (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen können Kreislaufpolymere (verarbeitet im Jahr 2028) vom 1. Januar 2028 bis zum 1. Mai 2029 bei der NEa registrieren und ab dem 1. Juni 2028 (nach Abschluss des Geschäftsjahres 2027) KPE auf ihr Konto erhalten. |
| Handelen CPE's verslagjaar 2028 (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Ondernemingen kunnen van 1 juni 2028 tot 1 juni 2029 handelen in CPE's van het verslagjaar 2028 | Handel mit KPE im Berichtsjahr 2028 (NEa) <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen dürfen KPE des Berichtsjahres 2028 vom 1. Juni 2028 bis zum 1. Juni 2029 handeln. |
| Rapportageplicht polymeerverwerkers over 2028 (ILT) | Meldepflicht für Polymerverarbeiter im Jahr 2028 (ILT) |

2.3.5. Anforderungen an Kreislaufpolymere zur Erlangung marktfähiger Kreislaufpolymereinheiten

Der Gesetzentwurf bildet die Grundlage für die Festlegung der Anforderungen an Kreislaufpolymere zur Erlangung von KPE durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme

Es werden Nachhaltigkeitsanforderungen für die Herkunft von Kreislaufpolymeren sowie Anforderungen an das Systemmanagement und das Kettenmanagement festgelegt. Die Anforderungen werden im Folgenden näher erläutert. Die Einhaltung der Anforderungen muss durch ein Zertifikat eines von unserem Minister anerkannten Zertifizierungssystems nachgewiesen werden. Ein noch einzurichtender Ausschuss wird unseren Minister bei der Anerkennung von Zertifizierungssystemen beraten. Regeln für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen werden durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt.

Ein Zertifizierungssystem wurde gewählt, um sicherzustellen, dass registrierte Kreislaufpolymere die vorgegebenen Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen. Eine Alternative dazu wäre ein System der Eigenerklärung. Polymerverarbeiter erklären selbst, dass sie Kreislaufpolymere verwenden und dass diese alle Anforderungen erfüllen. Im Falle der Eigenerklärung gibt es jedoch keine Garantie für die Herkunft von Kreislaufpolymeren. Dies birgt Betrugsrisiken, insbesondere wenn dies nicht unabhängig überprüft werden kann. Die Wahl eines Zertifizierungssystems entspricht auch den Anforderungen zukünftiger Verordnungen der Europäischen Union. Bei biobasierten Kunststoffen steht dies im Einklang mit dem Rahmenbeschluss über die Nachhaltigkeit biobasierter Materialien. Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auch die Wahl für eine Zertifizierung (der Kette oder auf andere Weise) getroffen. Darüber hinaus steht es im Einklang mit dem freiwilligen Zertifizierungsmarkt, auf dem sich Unternehmen für eine Zertifizierung entscheiden, um das Vertrauen ihrer Kunden aufzubauen.

Nachhaltigkeitsanforderungen

Nachhaltigkeitsanforderungen an Kreislaufpolymere und deren Sicherstellung werden durch allgemeine Verwaltungsmaßnahmen festgelegt. Kreislaufpolymere können nur dann auf die Verpflichtung angerechnet werden, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Beispielsweise sollte das Material bei Rezyklat nur aus Kunststoffabfällen (Post-Consumer-Rezyklat) und nicht aus einem Produktionsprozess (Pre-Consumer-Rezyklat) stammen, da es nicht wünschenswert ist, das Pre-Consumer-Recycling über ein Handelssystem zu fördern, da dies den Unternehmen den Anreiz nimmt, mit möglichst geringen Produktionsverlusten zu produzieren. Bei biobasierten Materialien beziehen sich die Anforderungen auf die Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt (einschließlich Wasserverfügbarkeit, Biodiversität, Emissionen und Bodenqualität). Für die Anforderungen an Biorohstoffe wird auf die im Nachhaltigkeitsrahmen für Biorohstoffe formulierten Nachhaltigkeitskriterien verwiesen. Diese Anforderungen werden in einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme weiter ausgearbeitet.

Anforderungen an das Systemmanagement und das Kettenmanagement

Mit einem gültigen Zertifikat können Polymerverarbeiter nachweisen, dass die Lieferungen von Polymeren die festgelegten Anforderungen erfüllen, und diese im Register für Kreislaufpolymereinheiten erfassen. Systemverwalter verwalten diese Zertifizierungssysteme. Es werden Anforderungen an das Systemmanagement und das Kettenmanagement festgelegt, um die Zuverlässigkeit der Zertifikate zu gewährleisten. Die Anforderungen an das Systemmanagement beziehen sich auf Anforderungen in Bezug auf die Funktionsweise des Systems sowie auf Zertifizierungsstellen, Auditoren und Wirtschaftsteilnehmer, die für das System arbeiten oder es nutzen. Zum Beispiel müssen die Anforderungen von einer unabhängigen akkreditierten dritten Partei überprüft werden. Die Anforderungen an das Kettenmanagement beziehen sich auf die Anforderungen an eine Reihe von Regeln, Verfahren und Dokumenten, die eine Verbindung zwischen der Quelle des Materials und dem Punkt in der Kette, an dem ein Anspruch in Bezug auf das Material geltend gemacht wird, herstellen. Die Anforderungen

an das Kettenmanagement werden festlegen, welche Produktkettenmodelle zulässig sind.

Eine Produktmittelkette wurde gewählt, weil es wichtig ist, dass die richtigen Informationen in der Kette weitergegeben werden. Die Produktion von Rezyklat (aus der Sammlung) und biobasierten Kunststoffen (aus dem Anbau der Biomasse) durchläuft mehrere Glieder in der Kette, bevor das Rezyklat zu einem Kunststoffprodukt/Teilprodukt verarbeitet werden kann. Diese Ketten sind auch internationaler Natur. Mit der Kettenzertifizierung wird die Kette abgesichert. Wenn die Entscheidung getroffen würde, keine Kettenzertifizierung, sondern nur die Zertifizierung des Verarbeiters anzuwenden, wäre das System so anfällig für Betrug wie ein System ohne Zertifizierung. Ohne eine Kettenzertifizierung besteht kein ausreichendes Vertrauen in die Richtigkeit der Informationen früherer Glieder der Kette, und das Betrugsrisiko ist größer. Ein Glied in der Kette könnte angeben, dass das Material zu 100 % aus Post-Consumer-Rezyklat besteht, obwohl dies in keiner Weise von einem Dritten überprüft wurde.

3. Verhältnis zum höheren Recht

3.1 Einschlägige EU-Rechtsvorschriften/europäische Produktvorschriften

Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einer Reihe von Gesetzesvorschlägen, die einen verbindlichen Mindestanteil an Rezyklat in bestimmten Produktgruppen vorschreiben. Mit der Änderung der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle²⁷ wurde ein verbindlicher Mindestprozentsatz festgelegt: 30 % Rezyklat in berührungsempfindlichen Verpackungen mit PET als Hauptbestandteil, 10 % bei berührungsempfindlichen Verpackungen aus einem anderen Kunststoff als PET, ausgenommen Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff, 30 % bei Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und 35 % bei allen anderen Verpackungen.

Im Vorschlag für die Verordnung über kreislauffähige Fahrzeuge²⁸ wird vorgeschlagen, von den Herstellern zu verlangen, dass sie in jedem gemäß der Verordnung genehmigten Fahrzeug mindestens 25 % recycelten Kunststoff verwenden. 25 % dieses recycelten Kunststoffs müssen aus Altfahrzeugen stammen.

Die Kommission beabsichtigt ferner, bei der Ausarbeitung von Produktvorschriften für beispielsweise Textilien, Möbel und Haushaltsgeräte im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte²⁹ sowie bei der Überarbeitung der Bauprodukteverordnung einen Mindestanteil an Rezyklaten zu fordern.³⁰ Zu diesem Zweck müssen noch konkrete Vorschläge vorgelegt werden.

3.2 Verhältnis zwischen dem Gesetzesvorschlag und anhängigen EU-Rechtsvorschriften

²⁷ Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG.

²⁸ Vorschlag für eine Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG.

²⁹ Vorschlag für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG.

³⁰ Fahrplan für die Umsetzung der Bauprodukteverordnung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. 33

Die Norm für Kreislaufkunststoffe wurde so konzipiert, dass sie die in Vorbereitung befindlichen europäischen Verordnungen ergänzt. Die Rechtsgrundlage der Kunststoffnorm liegt auf Polymerebene (Input) statt auf Produktebene (Output) und kann schließlich für alle Polymere gelten, die in allen denkbaren Teilprodukten und Endprodukten verarbeitet werden. Dies gilt nicht für (anhängige) EU-Verordnungen, die Anforderungen pro spezifisches Produkt (Output) festlegen. Die Europäische Kommission hat jedoch eine Untersuchung über die Hinzufügung von sogenannten *Zwischenprodukten*, einschließlich Kunststoffen, zur Ökodesign-Verordnung eingeleitet. Ob und wie dies weiterverfolgt wird, wird erst 2025 deutlich werden. Die Anzahl der Produkte, die Kunststoff enthalten und möglicherweise genormt werden können, ist sehr groß. Es ist noch ein weiter Weg, bis eine europäische Rezyklatnorm für alle kunststoffhaltigen Produkte entwickelt und ausgehandelt wird. Darüber hinaus bietet die Kunststoffnorm auch einen Anreiz für die Verwendung nachhaltiger, recycelbarer biobasierter Polymere, was in der europäischen Gesetzgebung nicht der Fall ist. Schließlich wird die Kunststoffnorm den Unternehmen bis zum Inkrafttreten der europäischen Produkthanforderungen Investitionssicherheit bieten, indem sie die Verpflichtung im Jahr 2027 zur Anwendung bringt.

Ungewissheit und Unklarheit bestehen nach wie vor in Bezug auf die EU-Rechtsvorschriften, die derzeit ausgearbeitet werden. Dies macht es schwierig, Aussagen über die Folgen einer europäischen Gesetzgebung für den Gesetzesvorschlag für die Norm für Kreislaufkunststoffe zu treffen. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die europäischen Rechtsvorschriften darauf abzielen, die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, und ob die nationalen Rechtsvorschriften (weiterhin) einen wesentlichen Beitrag leisten werden.

Die Ungewissheit und Mehrdeutigkeit betrifft in erster Linie den Geltungsbereich der geplanten europäischen Rechtsvorschriften. Bisher beziehen sich die Absichten nur auf Kunststoffrezyklat und nicht auf biobasierten Kunststoff. Darüber hinaus enthält der derzeitige Gesetzesvorschlag für eine Norm für Kreislaufkunststoffe keine Produkthanforderungen, sondern Anforderungen an die chemischen Bausteine, die bei der Herstellung von Teilprodukten oder Endprodukten aus Kunststoff verwendet werden. Darüber hinaus besteht nach wie vor große Unsicherheit hinsichtlich der Planung der europäischen Rechtsvorschriften und des Umfangs der Verpflichtungen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt zur Klarheit und Sicherheit auf dem Markt für Rezyklate und biobasierte Kunststoffe bei. Deshalb ist es sinnvoll, zusätzlich zu den angekündigten europäischen Rezyklatanforderungen auf Produktebene mit diesem Gesetzesvorschlag zur mittelfristigen Sicherheit des Sektors beizutragen. Dies gilt insbesondere für den niederländischen Recyclingsektor, der sich derzeit in einer schwierigen finanziellen Lage befindet. Mittelfristig kann dieser Gesetzentwurf verhindern, dass die Niederlande künftig sämtliches Rezyklat importieren müssen.

Darüber hinaus bleiben andere europäische Produktvorschriften durch die Einführung dieses Gesetzes unberührt. So ändern diese nationalen Rechtsvorschriften beispielsweise nichts an den auf europäischer Ebene festgelegten Sicherheitsanforderungen für bestimmte Produkte. Wenn europäische Produktnormen, die einen Mindestanteil an Rezyklat vorschreiben, bereits in Kraft sind, kann die Norm für Kreislaufkunststoffe die europäischen Verpflichtungen übersteigen, wenn dafür ein rechtlicher Spielraum besteht und sie dem Umweltschutz zugutekommt. Wenn die Norm für Kreislaufkunststoffe niedriger ansetzt als die europäischen Normen, gilt die höchste und in diesem Fall die europäische Norm.

Wenn Polymerverarbeiter auch nach anderen europäischen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, Mengen verarbeiteter Polymere zu registrieren und zu melden, muss ein doppelter Verwaltungsaufwand vermieden werden. Dies betrifft vor allem die Meldepflicht im Rahmen der REACH-Beschränkung für absichtlich zugesetztes Mikroplastik und die Meldepflicht im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung zur Reduktion von Plastik-Pelletverlusten zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik.

3.3 Behinderung des freien Warenverkehrs

Die Norm stellt kein direktes Hindernis für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr dar. Bei Polymeren spielt der Ursprung nach dieser Norm keine Rolle; nur die Nachhaltigkeitsanforderungen sind wichtig. Schließlich enthält diese Norm keine Beschränkungen für den Import oder Export von Polymeren oder Kunststoffprodukten.

Die Norm stellt jedoch zusätzliche Anforderungen an die in den Niederlanden niedergelassenen Verarbeiter von Polymeren. Diese zusätzlichen Anforderungen können es diesen Verarbeitern erschweren, Produkte zu verkaufen. Dies liegt daran, dass die Verarbeiter auf einem europäischen und einem globalen Markt konkurrieren müssen, auf dem andere Verarbeiter noch nicht an die in den Niederlanden geltenden zusätzlichen Anforderungen gebunden sind. Die Norm könnte daher als Hindernis für den Wettbewerb der niederländischen Verarbeiter auf dem europäischen Binnenmarkt angesehen werden.

Andererseits können sich niederländische Verarbeiter aufgrund der zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Verarbeitern aus anderen Ländern absetzen. Angesichts der angekündigten Recyclingverpflichtungen in den europäischen Produktvorschriften kann die Norm daher auch dazu führen, dass sich europäische Kunden schneller für niederländische Verarbeiter entscheiden. Dies könnte indirekt als mögliches Hindernis für den freien Warenverkehr im Sinne der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angesehen werden.

Ein Markteffekt, der als indirektes Hindernis für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr angesehen werden kann, besteht darin, dass die Nachfrage nach fossilen Polymeren in den Niederlanden aufgrund der Norm relativ zurückgehen wird. Gleichzeitig wird die Nachfrage nach Kreislaufpolymeren in den Niederlanden steigen; durch mechanisches Recycling bis auf 96 kt (oder bis auf 432 kt, wenn nur mechanisches Recycling eingesetzt wird) im Jahr 2030; durch chemisches Recycling bis auf 133 kt; und über biobasierte Materialien bis auf 181 kt.³¹

Dies führt zu einem anderen Markteffekt, der wiederum zu einem Wettbewerbsvorteil für bestimmte Unternehmen in den Niederlanden führen kann. Die Verarbeiter mit den geringsten Kostensteigerungen beim Wechsel von fossilen zu kreislauffähigen Polymeren können vom Handelssystem profitieren, da die KPE für sie am günstigsten sind und daher zu einem höheren Preis verkauft werden können. Wenn es dafür innerhalb des Handelssystems keinen Korrekturmechanismus gibt, kann dies dazu führen, dass beispielsweise Leitpfosten in den Niederlanden viel billiger hergestellt werden können als anderswo in der EU. Dies würde es niederländischen Herstellern theoretisch ermöglichen, andere Leitpfostenhersteller in Europa vom Markt zu verdrängen. Es ist jedoch beabsichtigt, dafür bei der Ausarbeitung des Handelssystems durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme einen Korrekturmechanismus einzuführen.

³¹ Rebel, 2024. Potentielle baten Plastic Norm (Potenzielle Vorteile der Kunststoffnorm).

Es ist auch möglich, dass die Nachfrage nach Teilprodukten oder Endprodukten aus Kunststoff aus den Niederlanden abnehmen wird, da die Käufer diese Produkte auch aus Ländern importieren können, in denen es keine Vorschriften für die Verarbeitung eines Mindestanteils an Rezyklat gibt. Mit einem durchschnittlichen Kostenpreisanstieg von 2-13 % für niederländische Verarbeiter werden auch die von ihnen hergestellten Teilprodukte oder Endprodukte teurer.³² Die Wahrscheinlichkeit, dass Kunden in den Niederlanden auf Teilprodukte und Endprodukte aus anderen EU-Ländern umsteigen, sinkt, da erwartet wird, dass in den kommenden Jahren mehr europäische Nachhaltigkeitsanforderungen auf Produktebene eingeführt werden. Infolgedessen wird erwartet, dass die Nachfrage nach Teilprodukten oder Endprodukten mit einem höheren Anteil an Kreislaufpolymeren auch in den Niederlanden steigen wird.

Mögliche Hindernisse für den freien Warenverkehr können jedoch durch zwingende Erfordernisse des öffentlichen Interesses, einschließlich des Umweltschutzes, gerechtfertigt werden. Es wird erwartet, dass die Kunststoffnorm dazu führen wird, dass weniger Abfall verbrannt und mehr wiederverwendet wird, da die Nachfrage nach Rezyklat steigen wird. Die in diesem Beschluss ergriffenen Maßnahmen dienen dem Schutz der Umwelt, einschließlich der Begrenzung der Nutzung fossiler Rohstoffe. Die Maßnahmen sind auch notwendig, um die gesetzlich festgelegten Klimaziele zu erreichen. Dazu kann ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, denn durch den Ersatz fossiler Polymere durch Kreislaufpolymere können durchschnittlich bis zu 2,5 kg CO₂ Einsparungen pro kg in der Kette produziertem Kunststoff erzielt werden. Diese CO₂-Reduktion findet auch auf niederländischem Boden statt, da bei der Herstellung von Kunststoff weniger Emissionen entstehen und weniger Abfall verbrannt wird.

3.4 Verhältnis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Dieser Gesetzentwurf legt eine Informations- und Meldepflicht für Unternehmen fest, die diese Polymere verarbeiten. Grundsätzlich gilt das Gesetz für Unternehmen. Unternehmen, die Polymere verarbeiten, können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Im Falle einer natürlichen Person, auch wenn sie bei einer juristischen Person beschäftigt ist, kann die Anwendung dieses Vorschlags die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die DSGVO. Daher wird eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) zu Teilen des Gesetzesvorschlags und seiner weiteren Ausarbeitung durch allgemeine Verwaltungsmaßnahmen über die Datenverarbeitung durchgeführt. Die DSFA beschreibt die Notwendigkeit der beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten und identifiziert strukturiert die Folgen und Risiken der Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Für die Gesetzesänderung wurde eine DSFA erstellt. Auch für die allgemeine Verwaltungsmaßnahme wird eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt. Diese werden in Verbindung miteinander in Bezug auf Aspekte des Datenschutzes bewertet. Gegebenenfalls werden diese Datenschutz-Folgenabschätzungen gemeinsam bei der niederländischen Datenschutzbehörde eingereicht.

Darüber hinaus müssen die umsetzenden Organisationen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten werden, eine eigene DSFA (zur Umsetzung oder anderweitig) erstellen (Artikel 35 der DSGVO). Der betreffende, für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist auch dafür verantwortlich, die Einhaltung der Verpflichtungen nach der DSGVO sicherzustellen. In einer DSFA zur Umsetzung stehen die Sicherheit, Berechtigungen,

³² CE Delft, 2023. Nationaal doel plasticnormering (Nationales Ziel der Kunststoffnormierung). Vormgeving en effecten (Gestaltung und Auswirkungen). Delft, CE Delft.

Login-Daten, Aufbewahrungsfristen und die die Ausgestaltung des Zugangsrechts im Mittelpunkt, und das Rechtssystem ist gegeben.

In Bezug auf die Informations- und Meldepflicht werden Informationen angefordert, die für die Auswahl von Verarbeitern, die der Norm unterliegen, auf der Grundlage des Geltungsbereichs und des Schwellenwerts (wie in Abschnitt 2.3.1 beschrieben) erforderlich sind. Nach dem Gesetz werden in jedem Fall der Name und die Kontaktdaten des Unternehmens abgefragt. Diese Daten sind für die Identifizierung von Verarbeitern erforderlich. Die jährlich produzierten Mengen an Polymeren werden ebenfalls abgefragt. Ohne diese Informationen ist es nicht möglich zu bestimmen, welche Unternehmen die festgelegten Regeln einhalten müssen. Die Daten zur Informations- und Meldepflicht werden bei der ILT gespeichert. Dies ist notwendig, damit die ILT die Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben wahrnehmen kann. Die Firmennamen aller Verarbeiter, die sich gemeldet haben, werden in einem öffentlichen Register veröffentlicht. Dieser Schritt ist notwendig, um ein möglichst vollständiges Register der Polymerverarbeiter zu erstellen, da keine alternative Informationsquelle zur Verfügung steht, aus der diese Daten abgerufen werden können. Bei der weiteren Verarbeitung dieser Daten werden authentische Daten aus dem Handelsregister abgerufen, soweit dies für die Zwecke des Melderegisters erforderlich ist.

Die ILT stellt der NEa dann nur die Kontaktdaten der der Norm unterliegenden Verarbeiter zur Verfügung, damit die NEa diese Verarbeiter mit der Bitte um Übermittlung von Informationen für die Eröffnung eines Kontos kontaktieren kann. Dies ist ein notwendiger Schritt, damit die Verarbeiter auf das System der NEa (wie in Abschnitt 2.3.4 beschrieben), mit dem die jährliche Verpflichtung erfüllt werden kann, zugreifen können.

Wenn die NEa Konten eröffnet, können personenbezogene Daten angefordert werden, die erforderlich sind, um die natürlichen Personen zu identifizieren, die befugt sind, das Konto bei der NEa im Namen des Verarbeiters zu verwalten. Dies betrifft personenbezogene Daten, bei denen es sich nicht um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt. Nachdem dieser Schritt abgeschlossen ist, kann diese Person das System der NEa nutzen, um den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen. Die Daten der Verarbeiter im Register und die Vorgänge in diesem Register, die sich auf die Einhaltung der jährlichen Verpflichtung beziehen, wie die Erfassung von Mengen von Kreislaufpolymeren (wie in Abschnitt 2.3.4 Schritt 3 „Eintragung“ beschrieben), werden von der NEa gespeichert. Dies ist notwendig, damit die NEa ihre Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben wahrnehmen kann.

4. Folgen (ohne finanzielle Auswirkungen)

4.1 Beitrag zu einem nachhaltigen Lebensumfeld

4.1.1 Auswirkungen auf das Klima

Durch den Ersatz von fossilen Polymeren (Polymeren, die direkt aus Erdöl oder anderen fossilen Rohstoffen hergestellt werden) durch Kreislaufpolymere können die CO₂-Emissionen um durchschnittlich bis zu ca. 2,5 kg pro kg hergestellter Polymere reduziert werden, wie aus Tabelle 1 hervorgeht (basierend auf den Ergebnissen der Forschungsagentur CE Delft).³³ Die CO₂-Reduktion wird dadurch erreicht, dass bei der Gewinnung von Rohstoffen und im Produktionsprozess weniger CO₂ freigesetzt wird und – aufgrund der steigenden Nachfrage nach Rezyklat infolge dieser Kunststoffnorm –

³³ CE Delft, 2022c. Pflichtanteil von Rezyklat oder biobasiertem Material in Kunststoffen in der Europäischen Union. Delft, CE Delft.

weniger Kunststoffabfälle verbrannt werden. Durch die Kunststoffnorm wird voraussichtlich eine Reduktion von etwa 700 kt CO₂ pro Jahr erzielt werden.³⁴

Es sei darauf hingewiesen, dass die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft die Klimaauswirkungen von Öl und Erdgas seit den in dieser Begründung zitierten Berechnungen nach oben revidiert hat. Verbesserte Detektionsmethoden, insbesondere von Satelliten, deuten darauf hin, dass bei der Produktion von Öl und Erdgas mehr Treibhausgase freigesetzt werden als bisher angenommen. In der neuesten Version der Schweizer Ecoinvent-Datenbank (3.10), einer der wichtigsten Quellen für Ökobilanzen in Europa, sind die CO₂-Äquivalent-Emissionen für fossiles PE, PP und PET im Vergleich zur Datenbankversion 3.8 um rund 30 % gestiegen.

Eine präzise Neuberechnung der CO₂-Reduktionen erfordert Aktualisierungen verschiedener Datenbanken, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht verfügbar waren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Auswirkung der Verringerung der Neuproduktion in Wirklichkeit größer ist als in der dargestellten Berechnung. Daher können wir sagen, dass eine Reduktion von 700 kt CO₂ pro Jahr durch diese Gesetzgebung eine Unterschätzung sein könnte. Die Studien, die derzeit durchgeführt werden, um die Auswirkungen der Norm für Kreislaufkunststoffe zu überwachen und im Jahr 2029 zu bewerten, basieren auf der neuesten Version der Ecoinvent-Datenbank.

Tabelle 3 Schätzung der Nettoklimaauswirkungen verschiedener kreislaforientierter Optionen im Jahr 2030 aus der Szenarioanalyse von CE Delft³⁵

| Kreislaforientierte Option | Auswirkungen | Auswirkungen auf das Klima [kg CO₂-Äquivalent für jeden Effekt] | Nettoklimaauswirkungen [kg CO₂ Äquivalent pro kg zusätzliches Kreislaufpolymer] |
|--|--|---|---|
| 1 kg zusätzliches mechanisches Rezyklat | Produktion von 1 kg Rezyklat | 0,3 bis 0,8 | -3,2 (-2,4 bis -3,9) |
| | 1 kg weniger Neuproduktion | -1,8 | |
| | 1,25 kg weniger Verbrennung in AEC ³⁶ | -2,4 | |
| 1 kg zusätzliches Rezyklat aus Polymerisation (PET) | Produktion von 1 kg Rezyklat | 0,8 | -2,6 |
| | 1 kg weniger Neuproduktion | -1,7 | |
| | 1 kg weniger Verbrennung in AEC | -1,7 | |
| 1 kg zusätzliches Rezyklat aus Pyrolyse | Produktion von 1 kg Rezyklat | 2,5 | -3,1 ^a |
| | 1 kg weniger Neuproduktion | -1,8 | |
| | 2 kg weniger Verbrennung in AEC | -3,8 | |
| 1 kg zusätzliches biobasiertes Polymer | 1 kg biobasierte Produktion ^b | -1,3 bis 0,8 | -2,0 (-1,0 bis -3,1) |
| | 1 kg weniger Neuproduktion | -1,8 | |

³⁴ Anhang 3 zum Schreiben an das Parlament über die Vorlage des Abschlussberichts „Scherpe doelen, scherpe keuzes: IBO aanvullend normerend en beprijzend nationaal klimaatbeleid voor 2030 en 2050“ („Ehrgeizige Ziele, ehrgeizige Entscheidungen: Bereichsübergreifende Klimastudie zusätzliche normative und preisliche nationale Klimastrategie für 2030 und 2050“).

³⁵ CE Delft, 2022c. Pflichtanteil von Rezyklat oder biobasiertem Material in Kunststoffen in der Europäischen Union. Delft, CE Delft.

³⁶ AEC = Abfallenergiezentrale.

^a Die Pyrolyse schneidet hier sehr positiv ab, da wir die Vermeidung von 2 kg Verbrennung in einer AEC auf 1 kg Rezyklat zurückgeführt haben. Dies liegt daran, dass 2 kg Kunststoffabfälle für 1 kg Rezyklat benötigt werden. Dies macht die Punktzahl pro kg Rezyklat günstig, während sie pro kg verfügbarem Abfall niedriger wäre.

^b Dazu gehört auch die Absorption von CO₂ durch Pflanzen. Darüber hinaus wurde in den verwendeten Literaturquellen auch ein Faktor für indirekte Landnutzungsänderungen aufgrund der Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion berücksichtigt. Der niedrigere Wert (-1,3 kg CO₂-Äquivalent) basiert auf biobasiertem Polymer, das aus Restströmen anstelle von Primärkulturen hergestellt wird, z. B. biobasiertes Polypropylen aus altem Bratöl.

4.1.2 Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung

Neben den Zielen des Klimagesetzes trägt die Norm auch zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bei.³⁷ Ziel 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) umfasst Anstrengungen zur Entkopplung des Wirtschaftswachstums von der Umweltzerstörung, wobei die Industrieländer die Führung übernehmen. Die Norm trägt dazu bei, indem sie das Wirtschaftswachstum von Kreislaufpolymeren anregt, wobei die Zertifizierung sicherstellt, dass diese Kreislaufpolymere nachhaltig hergestellt werden. Ziel 12 (nachhaltiger Konsum und Produktion) umfasst eine effizientere Nutzung von Rohstoffen, eine Verringerung der Abhängigkeit von Rohstoffen und die Verringerung des Abfallaufkommens durch Recycling. Die Norm trägt dazu bei, indem sie die Verwendung von Rezyklat, das aus Kunststoffabfällen hergestellt wird, fördert. Auf diese Weise wird die Abfallproduktion reduziert.

4.2 Auswirkungen der Norm auf Polymerverarbeiter, die Lieferkette und Kunden

4.2.1 Auswirkungen auf die Kreislaufpolymerindustrie

Der aktuelle Gesetzentwurf regt die Nachfrage nach Kreislaufkunststoff bei Kunststoffverarbeitern an.

Die Nachfrage nach Kreislaufpolymeren kann auch an anderer Stelle in der Kette steigen, zum Beispiel bei Markeninhabern. Einige Markeneigentümer sind beispielsweise Verpflichtungen zur Umstellung der Rohstoffe eingegangen, wie z. B. die Unternehmen, die Teil von The Global Commitment der Ellen MacArthur Foundation sind.³⁸ Ursprünglich hatten diese Unternehmen das Ziel, bis 2025 100 % recycelbare und kompostierbare Verpackungen zu erreichen, die Verwendung von Neukunststoff bis 2030 um 50 % zu reduzieren und die Verwendung von Rezyklat in Verpackungen bis 2025 auf 25 % zu erhöhen.³⁹ Gleichzeitig wurden auf nationaler und europäischer Ebene ehrgeizige Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft entwickelt. Auf europäischer Ebene wird es Zielvorgaben für einen obligatorischen Anteil an recyceltem Kunststoff geben, wie in Abschnitt 3 beschrieben.

Ein großer Teil der Verpflichtungen der Markeninhaber ist jedoch nicht auf dem richtigen Weg, um bis 2025 erfüllt zu werden.⁴⁰ Bestimmte Markeninhaber reduzieren sogar ihre Nachhaltigkeitsambitionen. Dies setzt den Recyclingsektor unter Druck und die Recyclingunternehmen gehen in Konkurs. Recyclingunternehmen haben Verträge für die Verarbeitung von Siedlungsabfällen, sehen aber, dass sich die Kunden zurückziehen, was ihren Geschäftsbetrieb ernsthaft unter Druck setzt. Dies gefährdet das Szenario, dass

³⁷ UN (2015). Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Verabschiedet von der Generalversammlung am 25. September 2015, 42809, 1-13. <https://doi.org/10.1007/s13398-014-0173-7.2>.

³⁸ Ellen MacArthur Foundation, The Global Commitment, Fortschrittsbericht 2023.

³⁹ Rabobank. Unwrapped, plastic packaging matters (Unverpackt – Plastikverpackungen sind ein Problem), 2024.

⁴⁰ Ellen MacArthur Foundation, The Global Commitment, Fortschrittsbericht 2023.

Kunststoffabfälle in den Niederlanden nicht mehr recycelt werden können, sondern stattdessen in Abfallverbrennungsanlagen landen oder exportiert werden.

Eine robuste Ausweitung der Produktionskapazitäten für Rezyklate und biobasierte Polymere ist von entscheidender Bedeutung, um die europäischen Ziele zu erreichen, aber aufgrund der mangelnden Nachfrage sind Stagnation und Rückgang auf dem Markt offensichtlich. Eine nachfragefördernde Regulierung ist daher von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Produktionskapazitäten für Rezyklat und biobasierte Kunststoffe wachsen und reifen können und langfristig mit fossilem Neukunststoff konkurrieren können.

Für Recycler und Hersteller biobasierter Polymere ist die anstehende Normung von großer Bedeutung, um wieder Wachstumsperspektiven zu erhalten. Für andere Glieder in der Kunststoffverarbeitungskette bricht die Norm eine Pattsituation. Die Produktpalette mit Kreislaufpolymeren wird auf breiter Front zunehmen, was die Bedenken der Kunden hinsichtlich Verfügbarkeit und Kontinuität mindern wird. Dies kann dem negativen Trend, die eigenen Nachhaltigkeitsziele zu verwässern, entgegenwirken.

In der aktuellen Marktsituation ist es für Polymerverarbeiter sehr schwierig, Kreislaufpolymere zu innovieren und einzusetzen, da sie an der Schnittstelle zwischen den Herstellern von Kreislaufpolymeren und den Käufern ihrer Produkte stehen. Die Normung könnte ihnen einen Vorsprung im Hinblick auf die anstehenden europäischen Verordnungen verschaffen, da sie bereits den Übergang zur Kreislaufwirtschaft einleiten. Eine begleitende Förderung durch Subventionen für Produktentwicklung, Aus- und Weiterbildung und ein Umstellungsprogramm hilft ihnen dabei.

4.2.2 Auswirkungen des Regulierungsdrucks auf Polymerverarbeiter

Der durch die Norm verursachte Regulierungsdruck betrifft hauptsächlich Polymerverarbeiter und bezieht sich auf die Kosten für Zertifizierung und Prüfungen. In der Lieferkette von Rezyklaten und Biopolymeren arbeiten die meisten Unternehmen bereits mit Zertifizierungen.

Die Auswirkungen des Regulierungsdrucks für die Polymerverarbeiter werden sich auf die Kenntnis und Umsetzung der neuen Verpflichtung, die Informationspflicht, die Meldung von Mengen verarbeiteter fossiler und kreislauffähiger Polymere, die Eintragung von Kreislaufpolymeren in das NEa-Register und den Handel mit KPE beziehen. Dies wird für einige Unternehmen einfacher zu bewältigen sein als für andere, abhängig beispielsweise von der Unternehmensgröße oder dem Grad der Digitalisierung des Rechnungswesens. Die Gruppe der Polymerverarbeiter umfasst rund 1 000 Unternehmen. 70 % des Umsatzes der polymerverarbeitenden Industrie werden von Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erwirtschaftet. Ein Schwellenwert wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt, wobei kleine Verarbeiter nur Informationen vorlegen müssen, um nachzuweisen, dass sie den Schwellenwert unterschreiten, und daher von weiteren Verpflichtungen befreit sind.

Bei den Auswirkungen des Regulierungsdrucks für Unternehmen, die sich aus den Verpflichtungen unter der Norm ergeben, handelt es sich um einmalige Kosten und strukturelle Belastungen.

Zu den einmaligen Kosten zählen unter anderem Informationskosten. Informationskosten sind die Kosten für die Kenntnisnahme des Gesetzes und der Maßnahmen, die ergriffen

werden müssen, um dem Gesetz nachzukommen. Nach dieser Kenntnisnahme muss ein Unternehmen die Informations- und Meldepflicht erfüllen, indem es sich bei der ILT registriert. Darüber hinaus können Kosten für die Zertifizierung und Prüfungen anfallen. Das System der Zertifizierung und Prüfungen wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme weiter ausgearbeitet und dann auch in den Verwaltungskosten genauer quantifiziert.

Strukturelle Belastungen bestehen darin, regelmäßig fossile und kreislauffähige Mengen zu melden, Mengen von Kreislaufpolymeren einzutragen, um KPE zu erhalten, und diese KPE dann möglicherweise zu handeln, um die gesetzlich vorgeschriebene Menge am Ende des Geschäftsjahres entrichten zu können. Auch durch die Zertifizierung und Prüfungen können strukturelle Belastungen entstehen. Das System der Zertifizierung und Prüfungen wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme weiter ausgearbeitet und dann auch in den Verwaltungskosten genauer quantifiziert.

Bei der Berechnung der Regulierungskosten wurde das Handbuch zur Messung von Regulierungskosten des Ministeriums für Wirtschaft und Klimapolitik herangezogen. Es verwendet unter anderem einen durchschnittlichen Standardstundensatz und einen durchschnittlichen Zeitaufwand für eine Reihe von Standardverfahren. Darüber hinaus werden die Ergebnisse von Pilotstudien verwendet, die im Rahmen der Grünen Zertifikate des Green Deal bei Unternehmen in der Biopolymer-Lieferkette durchgeführt wurden. Die Kategorien, unter die jeweils mehrere Maßnahmen fallen können, sind weit gefasst. Zusätzlich zu den in Tabelle 2 aufgeführten einmaligen und strukturellen Kosten können auch Eigenkosten anfallen. Diese sind auch in der Tabelle enthalten. Sie basiert auf dem gesamten regulatorischen Aufwand für alle Unternehmen.

Die Kosten in Tabelle 2 sind die Kosten für Unternehmen, die den Schwellenwert überschreiten und daher einer jährlichen Verpflichtung unterliegen. Für Unternehmen, die den Schwellenwert nicht überschreiten, wurden die Regulierungskosten auch auf der Grundlage des Handbuchs zur Messung von Regulierungskosten des Ministeriums für Wirtschaft und Klimapolitik berechnet. Für ein einzelnes Unternehmen, das den Schwellenwert nicht überschreitet, belaufen sich die Regulierungskosten auf etwa 141 EUR an einmaligen Kosten und etwa 47 EUR an Strukturkosten pro Jahr. Für Unternehmen, die den Schwellenwert überschreiten und daher der Norm unterliegen, belaufen sich die einmaligen Kosten auf etwa 22 000 EUR pro Unternehmen und die jährlichen Strukturkosten auf etwa 26 000 EUR pro Unternehmen pro Jahr.

Tabelle 4 Berechnung des Regulierungsdrucks für Polymerverarbeiter

| Tätigkeit | Anzahl der Unternehmen | Anzahl | Einheit | Stückkosten [EUR] | Summe 1 000 EUR. |
|--|-------------------------------|---------------|------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| <i>Regulatorische Information</i> | 1.000 | 2 | Stunde | 47 ^a | 94 |
| <i>Regulatorische Information (Unternehmen unter der Norm)</i> | 300 | 20 | Stunde | 47 ^a | 282 |
| <i>Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde (einmalig)</i> | 1.000 | 1 | Stunde | 47 ^a | 47 |
| <i>Eröffnung eines Kontos bei der NEa durch Unternehmen über dem Schwellenwert</i> | 300 ^b | 4 | Stunde | 47 ^a | 56 |
| <i>Vorbereitung von (IKT-)Systemen</i> | 300 ^b | 50 | Stunde | 47 ^a | 705 |
| <i>Zertifizierung^c</i> | 300 ^b | 240 | Stunde | 47 ^a | 3.384 |
| <i>Erstprüfung (Zertifizierung)</i> | 300 ^b | 1 | € | 7.000 | 2.100 |
| | | | | Summe einmalige Kosten | 6.668 |
| <i>Meldung des jährlichen Polymervolumens an die Aufsichtsbehörde</i> | 1.000 | 1 | Stunden pro Jahr | 47 | 47 |
| <i>Unternehmen, die den Schwellenwert überschreiten, melden jährliche Mengen</i> | 300 ^b | 4 | Stunden pro Jahr | 47 | 56 |
| | | | | | 41 |

| | | | | | |
|--|------------------|-----|------------------|-------|--------------|
| an Polymeren und legen Prüfberichte vor Erfassung des Volumens von Kreislaufpolymeren auf dem NEa-Konto Handel mit KPE | 300 ^b | 40 | Stunden pro Jahr | 47* | 564 |
| | 300 ^b | 20 | Stunden pro Jahr | 47* | 282 |
| Kontrollen / Inspektionen / Audits | 300 ^b | 111 | Stunden pro Jahr | 47* | 1.565 |
| Eigenkosten für Audits (periodisch) | 300 ^b | 1 | € | 5.000 | 1.500 |
| Eintragungsprüfung | 300 ^b | 1 | € | 8.000 | 2.400 |
| Verifizierungsbericht | 300 ^b | 1 | € | 5.000 | 1.500 |
| Strukturkosten insgesamt | | | | | 7.914 |

^a Quelle: Handbuch zur Messung von Regulierungskosten [Handboek Meting Regeldrukkosten].

^b Vorläufige Bewertung, da der Schwellenwert noch per allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt werden muss

^c Kosten für Zertifizierung und Prüfungen sind eine erste Schätzung

4.3 Abstimmung der Interessengruppen

Die Auswirkungen dieser Norm betreffen verschiedene Parteien. Deshalb ist es wichtig, Interessengruppen während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens einzubeziehen. Verschiedene Interessengruppen sind an der Ausarbeitung dieses Gesetzes beteiligt. Dabei handelt es sich um Vertreter der Interessen des Sektors sowie von Natur- und Umweltorganisationen, und es sind auch verschiedene Wissenseinrichtungen beteiligt. Viermal im Jahr finden Konsultationen mit einer Gruppe von Sachverständigen statt, bei denen der Stand des Gesetzentwurfs erörtert wird und Gelegenheit für inhaltliche Anmerkungen besteht. Diese Sachverständigengruppe setzt sich aus verschiedenen Vertretern des Sektors und zivilgesellschaftlicher Organisationen zusammen. Sechsmal im Jahr trifft sich eine technische Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Verband der niederländischen Kautschuk- und Kunststoffindustrie (NRK), dem Königlichen Verband der niederländischen chemischen Industrie (VNCI) und Plastics Europe. Diese Arbeitsgruppe wird auch über die Fortschritte bei der Gestaltung der Norm informiert. Darüber hinaus können der Arbeitsgruppe spezifische Wissensfragen zur Durchführbarkeit von Regeln vorgelegt werden, und die Teilnehmer haben die Möglichkeit, den Inhalt zu kommentieren.

Der Verband der niederländischen Kautschuk- und Kunststoffindustrie (NRK) beteiligt sich sowohl an der Sachverständigengruppe als auch an der technischen Arbeitsgruppe. Der NRK vertritt die Interessen von 400 Unternehmen, von denen die meisten KMU sind. Folgende Punkte wurden zur Kenntnis gebracht. Zunächst ein Antrag auf eine klare Definition des Begriffs „Post-Consumer-Rezyklat“ in der Begründung. Darüber hinaus wurde auf die Verfügbarkeit und Qualität von Post-Consumer-Rezyklat hingewiesen, wobei gefordert wurde, bei der Gestaltung der Norm auf die Förderung der Nachfrage nach niederländischem Rezyklat zu achten. Mehrere Parteien gaben an, dass sie über mögliche Kostensteigerungen durch die Erfüllung der Norm besorgt seien. Es wurde darauf hingewiesen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen von einer Geschäftsart zur anderen variieren können. Infolgedessen wurde eine Untersuchung der verschiedenen wirtschaftlichen Auswirkungen der Norm für Kreislaufkunststoffe auf verschiedene Arten von Polymerverarbeiter eingeleitet. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Ausarbeitung der allgemeinen Verwaltungsmaßnahme berücksichtigt.

5. Umsetzung

Die Umsetzung der Verpflichtungen im Gesetzentwurf wird in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben. Die an der Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen beteiligten Parteien werden im Folgenden kurz vorgestellt.

5.1 Aufsichtsbehörde für Umwelt und Verkehr (ILT)

Die ILT ist für die Registrierung und Datenverarbeitung der Informationspflicht und der Berichte der Polymerverarbeiter verantwortlich. Die ILT ist auch für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Informations- und Meldepflicht zuständig.

Um festzustellen, welche Unternehmen Polymere verarbeiten, sieht dieser Gesetzentwurf eine Informationspflicht für alle Unternehmen vor, die in den Niederlanden niedergelassen sind und Polymere verarbeiten. Um zu bestimmen, welche Unternehmen der jährlichen Verpflichtung nachkommen müssen, sieht dieser Gesetzentwurf eine Meldepflicht für diese Unternehmen vor. Darüber hinaus gibt es eine begrenzte Meldepflicht für Unternehmen, die nur eine begrenzte Menge an Polymeren verarbeiten (diese Menge wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt), und eine umfassendere Meldepflicht für Unternehmen, die eine höhere Menge verarbeiten. Die Polymerverarbeiter erfüllen die Informationspflicht, indem sie der ILT Bericht erstatten und Daten über ihre jährlichen Mengen an verarbeiteten Polymeren bereitstellen. Die ILT erfasst die Daten im Melderegister und bestimmt auf dieser Grundlage pro Unternehmen die Gesamtmenge der verarbeiteten Polymere auf der Positivliste, die zu durch allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegten Polymeranwendungen verarbeitet werden. Übersteigt diese Menge den in einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme festgelegten Schwellenwert, so ist das Unternehmen verpflichtet, die Norm für diese Menge an Polymeren zu erfüllen. Sobald die Meldefrist am 1. Februar abgelaufen ist, teilt die ILT der NEa jährlich die Namen der Unternehmen mit, die der Norm unterliegen, sowie die Gesamtmenge der Polymere, für die sie der Norm unterliegen.

Die ILT ist befugt zu überprüfen, ob sich die der Informations- und Meldepflicht unterliegenden Unternehmen gemeldet haben und ob die übermittelten Daten korrekt sind. Die ILT ist auch befugt, Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Informations- und Meldepflicht nicht erfüllt wurde und/oder wenn die übermittelten Daten nicht korrekt sind. Die ILT stellt der NEa die einschlägigen Daten von Unternehmen, die der jährlichen Verpflichtung gegenüber der NEa nachkommen müssen, zur Verfügung.

5.2 Niederländische Emissionsbehörde (NEa)

Die NEa ist befugt, Konten für Unternehmen zu eröffnen, die sich bei der ILT registriert haben, um der Informationspflicht nachzukommen, und die auf der Grundlage der Berichterstattung – die Teil der Informationspflicht ist – voraussichtlich Normanforderungen unterliegen werden. Bei der Umsetzung dieses Gesetzesvorschlags wird die NEa sicherstellen, dass die erforderliche IT-Infrastruktur vorhanden ist, damit die Unternehmen, die der Norm unterliegen, ihrer jährlichen Verpflichtung nachkommen können. Zu diesem Zweck entwickelt und verwaltet die NEa ein Register für KPE. In diesem Register für KPE können Unternehmen, die der Norm unterliegen, Kreislaufpolymere in das Register für KPE eintragen und dafür KPE auf ihrem Konto erhalten. Jedes Jahr bucht die NEa die erforderliche Anzahl von KPE pro Unternehmen von ihrem Konto ab. Darüber hinaus ist die NEa für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der jährlichen Verpflichtung zuständig.

6. Aufsicht und Durchsetzung

Die im Rahmen der Informations- und Meldepflicht angeforderten Daten müssen korrekt sein, und die verarbeiteten Mengen an Kreislaufpolymeren müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, um für den Erhalt von KPE in Frage zu kommen. Wenn (absichtlich oder unbeabsichtigt) falsche Daten angegeben oder gemeldet werden, kommt das betreffende Unternehmen seiner Verpflichtung nicht nach und/oder die KPE werden falsch ausgegeben. Dies kann weitreichende Folgen für das Vertrauen in das System haben, da die KPE einen finanziellen Wert auf dem Markt darstellen und Käufer sich auf den rechtmäßigen Erwerb der KPE verlassen können müssen. Darüber hinaus liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gegeninformationen über die Gesamtmenge der von einem Unternehmen verarbeiteten Polymere vor. Gegeninformationen sind zuverlässige und verifizierte Informationen von Dritten, die zur Prüfung der Daten im Bericht verwendet werden können. Die Festlegung der Höhe der Verpflichtung beruht daher auf der Eigenmeldung im Melderegister durch die Unternehmen, die unter die Norm fallen. Die Eigenberichterstattung allein ist jedoch nicht betrugssicher, weshalb beschlossen wurde, die Daten von einer unabhängigen Prüfstelle überprüfen zu lassen. Es dürfen nur zertifizierte Mengen von Kreislaufpolymeren eingetragen werden. Darüber hinaus ist für die Konformitätsbewertung, in diesem Fall die Zertifizierung, eine Überwachung erforderlich, da die Zertifizierung eine private Angelegenheit ist.

Daher ist es wichtig, das System ordnungsgemäß zu überwachen. Dies geschieht mit einer Kombination aus privater und öffentlicher Aufsicht. Dieses Kapitel beschreibt drei Formen der Aufsicht, die für das System dieses Gesetzes wichtig sind: 1) öffentliche Aufsicht durch die ILT, 2) öffentliche Aufsicht durch die NEa und 3) private Aufsicht durch Prüfstellen und Zertifizierungsstellen. Anschließend beschreibt das Kapitel die administrativen Durchsetzungsinstrumente, die verwendet werden können.

6.1 Aufsicht durch die ILT

Neben der Registrierung und Datenverarbeitung der Berichte von Polymerverarbeitern überwacht die ILT auch die Einhaltung der Informations- und Meldepflicht, indem sie – u.a. auf der Grundlage der von unabhängigen Prüfern zu erstellenden Prüfberichte – die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kontrolliert und gegebenenfalls durchsetzt.

6.1.1 Überwachung der Melde- und Berichtspflichten

Die ILT wird die Einhaltung der Informations- und Meldepflicht überwachen. Die ILT ist die Aufsichtsbehörde des Ministeriums für Infrastruktur und Wasserwirtschaft. Die Höhe der

jährlichen Verpflichtung je Unternehmen wird auf der Grundlage der im Rahmen der Informations- und Meldepflicht angegebenen Daten bestimmt. Es ist wichtig, dass die ILT die Einhaltung der Informations- und Meldepflicht überwacht, da keine Gegeninformationen verfügbar sind.

Um festzustellen, welche Unternehmen Polymere verarbeiten, wird mit diesem Gesetzentwurf eine Informationspflicht eingeführt. Melden sich die Polymerverarbeiter nicht, können sie der jährlichen Verpflichtung nicht nachkommen. Als Aufsichtsbehörde für die Informationspflicht prüft die ILT, ob sich tatsächlich alle Unternehmen gemeldet haben und ob die Daten korrekt sind.

Um zu bestimmen, welche Unternehmen der jährlichen Verpflichtung nachkommen müssen, wird mit diesem Gesetzentwurf eine Meldepflicht eingeführt. Unternehmen, die Polymere verarbeiten, müssen die Gesamtmenge der von ihnen verarbeiteten Polymere melden. Wenn diese Menge einen durch allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegten Schwellenwert überschreitet, ist das Unternehmen verpflichtet, die Mengen der verarbeiteten Polymere nach Art des Polymers zu melden. Auf der Grundlage dieser Daten legt die NEa die Höhe der jährlichen Verpflichtung fest. Die ILT wird die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten überwachen. Die ILT vergewissert sich, dass die angegebenen Daten korrekt sind. Die ILT arbeitet informationsgesteuert und risikoorientiert. Konkret bedeutet dies, dass die ILT auf Basis von Risikoanalysen der Zielgruppe und Signalen aus Berichten von Prüfstellen als Aufsichtsbehörde agiert.

6.1.2 Überwachung der Zertifizierung

Die ILT wird auch das Zertifizierungssystem überwachen. Eine Aufsicht ist wünschenswert, da die Zertifizierung eine private Angelegenheit ist. Eine Zertifizierungsstelle ist nicht befugt, Geldbußen oder Strafen zu verhängen. Eine Zertifizierungsstelle kann jedoch das Zertifikat eines Unternehmens aussetzen oder zurückziehen. Auf diese Weise erfüllt eine Zertifizierungsstelle nicht die Aufgabe einer öffentlichen Aufsichtsbehörde. Die ILT wird ihre Aufsichtsfunktion über das System wahrnehmen und drei Elemente überwachen: die Einrichtung des Systems, die Benennung der Zertifizierungsstelle und die Konformitätsbewertung. Die Aufsicht ergänzt daher die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, da die Akkreditierung nicht in erster Linie der Betrugsbekämpfung dient. Die Einzelheiten der Systemüberwachung werden durch allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt.

Mit dem Vorschlag werden der ILT einige verwaltungsrechtliche Durchsetzungsinstrumente zur Verfügung gestellt, um die Einziehung durchzuführen oder Geldbußen zu verhängen (siehe Abschnitt 6.4 Durchsetzung).

6.2 Aufsicht durch die NEa

Bei der Umsetzung dieses Gesetzes überwacht die NEa die Eintragungen von Kreislaufpolymeren und die Einhaltung der jährlichen Verpflichtung. Die NEa ist die unabhängige nationale Behörde für die Umsetzung und Überwachung von Marktinstrumenten, die zu einer klimaneutralen Gesellschaft beitragen. Auf der Grundlage von Daten aus dem Melderegister bestimmt die NEa die jährliche Verpflichtung der einzelnen Unternehmen, ausgedrückt in KPE. Die NEa prüft dann, ob die Unternehmen zum Zeitpunkt des jährlichen Abschlusses am 1. Juni über ausreichende KPE verfügen. Für den Fall, dass ein Unternehmen nicht über ausreichende KPE auf seinem Konto verfügt, wird das Konto negativ. Das Defizit auf dem Konto muss innerhalb von 3 Monaten wieder aufgefüllt werden. Darüber hinaus prüft die NEa, ob die Menge der verarbeiteten Kreislaufpolymere, die ein eintragendes Unternehmen im

Register für KPE erfasst, tatsächlich den gesetzlichen Anforderungen für den Erhalt von KPE entspricht.

Signale, die sich aus den Feststellungen der privaten Aufsichtsparteien ergeben, spielen bei der Aufsicht durch die NEa eine wichtige Rolle. Dies können zwei Arten von Signalen sein: 1) Signale aus der Zertifizierung und 2) Berichte über die Feststellungen der Prüfstellen. Die NEa hat festgestellt, dass es nur sehr wenige Signale aus der Zertifizierung gibt. Es wird erwartet, dass die Signale hauptsächlich aus Berichten über Feststellungen stammen, die während der Prüfungen erstellt werden. Auf der Grundlage dieser Signale kann die NEa Inspektionen bei Unternehmen durchführen. Bei einer Kontrolle prüft die NEa, ob ein Unternehmen die Gesetze und Vorschriften einhält, unter anderem durch physische Vor-Ort-Kontrollen, wie Rechnungsprüfungen und gegebenenfalls Stichproben. Die NEa strebt die höchstmögliche Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften bei möglichst geringer Belastung für Unternehmen an.

Mit dem Vorschlag werden der NEa mehrere Instrumente für die Durchsetzung zur Verfügung gestellt, um Einziehungen vorzunehmen oder Geldbußen zu verhängen (siehe Abschnitt 6.4 über die Durchsetzung).

6.3 Aufsicht durch Prüfstellen und Zertifizierungsstellen

Auch private Regulierungsstellen sind an diesem Vorschlag beteiligt, indem sie Prüfungen und Zertifizierungen durchführen. Dabei sind private Parteien auf unvoreingenommene und unparteiische Weise für die Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen verantwortlich. Diese Parteien müssen für die Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen akkreditiert sein. Die nationale Akkreditierungsstelle für die Niederlande ist der niederländische Akkreditierungsrat (RvA). Eine Prüfstelle überprüft, ob das, was im Melderegister und im Register für KPE angegeben ist, tatsächlich korrekt ist. Eine Zertifizierungsstelle ist eine Partei, die im Einvernehmen mit einem Systemmanager berechtigt ist, Audits und Zertifizierungen von Wirtschaftsteilnehmern auf der Grundlage ihres Zertifizierungssystems durchzuführen und ein Zertifikat auszustellen. Anschließend wird überprüft, ob ein Unternehmen korrekt gemeldet hat, indem die Übereinstimmung der Geschäftsunterlagen kontrolliert wird.

Um der Norm zu entsprechen, sind Polymerverarbeiter verpflichtet, zwei Formen der Überprüfung anzuwenden: 1) Überprüfung der jährlich verarbeiteten Menge von Polymeren und 2) Überprüfung der Eintragungen (Überprüfung der eingetragenen Kreislaufpolymere).

6.3.1 Überprüfung der Menge der verarbeiteten Polymere

Die Unternehmen müssen jährlich die Gesamtmenge der verarbeiteten Polymere, aufgeschlüsselt nach Polymer und Anwendung, im Melderegister angeben. Es ist wichtig, dass diese Erklärung korrekt und vollständig ist, da die jährliche Verpflichtung auf der Grundlage dieser Erklärung festgelegt wird. Es liegen jedoch keine zuverlässigen Gegeninformationen vor, um die Höhe der Verpflichtung für jedes Unternehmen zu bestimmen. Dies bedeutet, dass die ILT ohne Überprüfung nicht feststellen kann, ob die Erklärung korrekt und vollständig ist. Eine jährliche Überprüfung der Menge der vom Unternehmen verarbeiteten Polymere durch eine unabhängige Prüfstelle beseitigt diese Unsicherheit. Basierend auf dem Ergebnis der Überprüfung kann die ILT dann eine wirksame Aufsicht durchführen, da die ILT über Erklärungen informiert wird, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

6.3.2 Eintragungsprüfung

Unternehmen erhalten KPE auf der Grundlage der Menge an Kreislaufpolymeren, die sie in Produkte integriert haben, wenn diese Polymere die festgelegten Anforderungen erfüllen. Aus dem Zertifikat geht hervor, dass das Unternehmen berechtigt ist, Kreislaufpolymere herzustellen, einzuführen, zu liefern und/oder anzuwenden, die die geltenden Zertifizierungsanforderungen erfüllen. Die Zertifizierung zeigt jedoch nicht, dass Kreislaufpolymere tatsächlich geliefert wurden, und das Risiko, das sich aus der unkontrollierten Ausgabe von KPE ergibt, ist inakzeptabel hoch. Das wichtigste Instrument, um dies zu gewährleisten, ist die von einer unabhängigen Prüfstelle ausgestellte Erklärung zur Überprüfung der Eintragung, über die das Unternehmen verfügen sollte. Bei der Überprüfung der Eintragungen wird die Richtigkeit der Eintragungen anhand der Daten in den Aufzeichnungen eines Unternehmens (einschließlich der Menge der verarbeiteten Kreislaufpolymere und des Vorhandenseins von Zertifikaten) überprüft. Aus der Bestätigung der Eintragungen geht hervor, ob die Eintragungen alle gesetzlichen Anforderungen für die Eintragung erfüllen. Wurde die Überprüfung der Eintragungen nicht erfolgreich abgeschlossen, legt die Prüfstelle der NEa einen Bericht über die Feststellungen vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung kann die NEa dann eine gezielte Überwachung durchführen.

6.3.3 Die Prüfstelle

Im Wesentlichen prüft eine Prüfstelle, ob die Angaben eines Unternehmens mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden können. Im Kern prüft eine Prüfstelle die Geschäftsunterlagen, indem sie prüft, inwieweit die Geschäftsunterlagen übereinstimmen. Die Prüfstellen müssen ihre Tätigkeiten nach einem Prüfprotokoll durchführen, das sie selbst erstellt haben und das von einem Prüfungsausschuss genehmigt wurde. Das Prüfprotokoll ist eine der Voraussetzungen für die Akkreditierung der Prüfstelle durch den Akkreditierungsrat.

6.4 Vollstreckungsmaßnahmen

Neben der Überwachung ist es notwendig, dass Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden können. Dies liegt daran, dass Polymerverarbeiter möglicherweise einen Anreiz haben, die geltenden Gesetze und Vorschriften nicht einzuhalten, da dies beispielsweise für sie billiger sein kann. Deshalb ist es auch wichtig, dass Sanktionen verhängt werden können. Die Mittel zur Durchsetzung hängen von der Verpflichtung, der Partei, die sie zu erfüllen hat, und dem Instrument, auf das sie Anwendung finden, ab. Im Folgenden wird daher beschrieben, wie die Durchsetzung für jedes Instrument, für die Informations- und Meldepflicht und für die jährliche Verpflichtung geregelt wird.

6.4.1 Wahl der Sanktionsinstrumente für die Informations- und Meldepflicht

Die ILT ist die Durchsetzungsstelle für die Informations- und Meldepflicht. Die Durchsetzungsoption, die der ILT entspricht, umfasst die Möglichkeit, ein Zwangsgeld zu verhängen. Zusätzlich zu dieser Möglichkeit der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sieht dieses Gesetz die Möglichkeit der strafrechtlichen Durchsetzung durch das Wirtschaftsstrafgesetz (WED) vor.

Die durch die Informations- und Meldepflicht erhobenen Informationen sind wichtig für die Bestimmung der Höhe der jährlichen Verpflichtung und haben daher Auswirkungen auf das Handelssystem. Dies bedeutet, dass Verstöße oder die Bereitstellung falscher Daten Konsequenzen für andere Polymerverarbeiter haben. Schließlich kann dies zu einer ungerechtfertigten Verteilung der KPE führen. Daher ist es wichtig, dass Polymerverarbeiter der ILT die richtigen Daten melden und zur Verfügung stellen.

Mit diesem Gesetz werden Polymerverarbeiter verpflichtet, jährlich über die Gesamtmenge der verarbeiteten Polymere, aufgeschlüsselt nach Art des Polymers und Anwendung, zu berichten. Diese Daten werden von Prüfberichten begleitet, die von unabhängigen Prüfstellen erstellt werden.

Es ist wichtig, dass diese Daten der ILT rechtzeitig und korrekt zur Verfügung gestellt werden. Es ist möglich, dass ein Täter der Meldepflicht unwissentlich nicht nachkommt. In diesem Fall handelt es sich nicht um vorsätzliches Handeln. Zum Beispiel, wenn der Täter noch nicht im Besitz aller korrekten Daten ist, sie aber beschaffen kann, oder wenn der Täter (noch) nicht im Besitz von Prüfberichten ist. In diesem Fall kann die Verhängung von Zwangsgeldern in Betracht gezogen werden, um die Einhaltung der Vorschriften zu erreichen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die ILT Abhilfemaßnahmen ergreifen kann. Hat ein Polymerverarbeiter unrichtige Angaben gemacht, bedeutet dies, dass auch die Höhe der von der NEa festgelegten jährlichen Verpflichtung unrichtig war. Der betreffende Polymerverarbeiter könnte dann irrtümlich KPE erhalten haben. In diesem Fall ist die ILT ermächtigt, den Polymerverarbeiter unter Androhung von Zwangsgeldern anzuweisen, die Berichte rückwirkend anzupassen. Die ILT ist berechtigt, den Strafbefehl gegen Polymerverarbeiter bis zu 5 Jahre nach dem betreffenden Kalenderjahr zu verhängen, damit er fehlerhafte Meldungen korrigiert.

Strafverfolgung durch das Wirtschaftsstrafgesetz (WED)

Zusätzlich zu den Möglichkeiten der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sieht dieses Gesetz die Möglichkeit der strafrechtlichen Durchsetzung durch das WED vor. Die Strafverfolgung sollte als letztes Element betrachtet werden. Es wurde beschlossen, dass grundsätzlich alle Straftaten verwaltungsrechtlich zu behandeln sind, sie jedoch unter erschwerenden Umständen unter Strafe gestellt werden sollten. Betrug, wie Fälschung oder Verdacht auf Vorsatz, wird grundsätzlich immer strafrechtlich geahndet. Besteht ein erschwerender Umstand, der die Strafverfolgung erfordert, ist es wichtig, dass die Durchsetzungsbehörden eng zusammenarbeiten, insbesondere um Überschneidungen zwischen der Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion und einem Strafverfahren zu vermeiden.

6.4.2 Wahl der Sanktionsinstrumente für die jährliche Verpflichtung

In diesem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, zwei verwaltungsrechtliche Durchsetzungsinstrumente für die jährliche Verpflichtung aufzunehmen, nämlich die Verhängung von Zwangsgeldern und das Bußgeldverfahren. Dieser Gesetzentwurf sieht auch vor, dass die NEa von Amts wegen ermitteln kann. Während Verstöße prinzipiell verwaltungsrechtlich beigelegt werden, sieht dieses Gesetz unter erschwerenden Umständen eine strafrechtliche Durchsetzung durch das Wirtschaftsstrafgesetz vor. Die Strafverfolgung sollte als letztes Element betrachtet werden.

Verstöße wegen nicht ordnungsgemäßer Einhaltung der jährlichen Verpflichtung werden mit einer Geldbuße geahndet, und der Vorstand der NEa kann von Amts wegen ermitteln. Es ist wichtig, dass die Daten zu Kreislaufpolymeren korrekt eingetragen werden. Eine falsche Eintragung von Kreislaufpolymeren betrifft nicht nur den der Norm unterliegenden Polymerverarbeiter, sondern auch die Anzahl der verfügbaren KPE. Verstöße wegen Nichteinhaltung der jährlichen Verpflichtung oder eines negativen KPE-Saldos auf dem Konto für mehr als 3 Monate können von der NEa mit einem verwaltungsrechtlichen Bußgeld geahndet werden.

Belastung unter Bußgeldzahlungen

Es ist möglich, dass ein Täter der Verpflichtung unwissentlich nicht nachkommt. In diesem Fall handelt es sich nicht um vorsätzliches Handeln. Zum Beispiel, wenn der Täter noch nicht im Besitz aller richtigen Daten ist, diese aber beschaffen kann. In diesem Fall kann die Verhängung von Zwangsgeldern in Betracht gezogen werden, um die Einhaltung der Vorschriften zu erreichen.

Geldbuße und Ermittlung von Amts wegen

Die Geldbuße ist eine verwaltungsrechtliche Strafsanktion. Durch die Verhängung einer Geldbuße wird der Täter unmittelbar mit seinem Verhalten konfrontiert, was eine präventive Wirkung haben wird. Um ein angemessenes und wirksames Durchsetzungssystem festzulegen, wurden die Kriterien des Weiteren Berichts über verwaltungsrechtliche Sanktionen vom 26. April 2018 befolgt.⁴¹

Höhe der Geldbuße

In diesem Gesetzentwurf wird die Höhe der Geldbuße auf der Grundlage des regierungsweiten Rahmens, der Bußgeldleitlinien, festgelegt.⁴² Der Höchstbetrag der Geldbuße wird gemäß der anwendbaren strafrechtlichen Sanktionskategorie festgesetzt, unter Berücksichtigung der Art des Straftäters, des durch den Verstoß erzielten Nutzens, der Schwere des Verstoßes, der Wirkung der zu verhängenden Sanktion, der Rückfälligkeit und der besonderen Merkmale des Politikbereichs. Die Standardadressaten sind Polymerverarbeiter, die mehr als eine durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegte Menge verarbeiten. Dabei handelt es sich zumeist um kleine und mittlere Unternehmen (KMU), aber auch um Unternehmen mit einem Budget von mehreren Millionen Euro.

Die Geldbuße beträgt höchstens 450 000 EUR je Zuwiderhandlung oder, wenn der Umsatz des betreffenden Unternehmens im Geschäftsjahr vor dem Jahr, in dem die Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße erlassen wurde, 4 500 000 EUR übersteigt, höchstens 10 % dieses Umsatzes.

Es wurde nicht beschlossen, eine Erhöhung der Höchststrafe bei Rückfällen im Gesetz zu verankern. Die verschiedenen Formen der privaten und öffentlichen Aufsicht, die verwaltungsrechtlichen Durchsetzungsinstrumente und die strafrechtliche Durchsetzung in Extremfällen bieten bereits ausreichende Korrekturoptionen, die die Häufigkeit von Rückfällen verringern dürften. Maßnahmen im Zusammenhang mit Rückfällen können in einer politischen Regelung festgelegt werden.

Strafrechtliche Durchsetzung durch das WED

Bei erschwerenden Umständen, Vorsatz oder Betrug kann das Strafrecht auch durch das WED durchgesetzt werden. Dies wurde gewählt, weil der Vorstand der NEa in der Lage sein muss, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Planungsrecht wirksam durchzusetzen. Betrug, wie zum Beispiel Fälschung, wird grundsätzlich immer strafrechtlich geahndet. Im Falle der strafrechtlichen Durchsetzung müssen die Durchsetzungsbehörden eng zusammenarbeiten, insbesondere um Überschneidungen zwischen der Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion und einer strafrechtlichen Verfolgung zu vermeiden.

Für die Einstufung von Straftaten im WED ist der Ausgangspunkt, dass die weniger schweren Umweltdelikte, die sich hauptsächlich auf die Nichterfüllung verwaltungsrechtlicher Verpflichtungen beziehen, und die Delikte im Bereich des

⁴¹ Staatsanzeiger 2018, 31269.

⁴² Bußgeldleitlinien (2014).

Widerstands unter Artikel 1a Absatz 3 des WED fallen (siehe Artikel 5.47 der gesetzgeberischen Anweisungen). Um jedoch der finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb der Zielgruppe ausreichend Rechnung zu tragen, ist die Kriminalisierung der Straftaten für diesen Gesetzentwurf in Artikel 1a Absatz 1 des WED geregelt.

6.4.3 Durchsetzung des Zertifizierungssystems

Neben der Überwachung ist es notwendig, dass Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden können. Die Wahl der Sanktionsinstrumente ist an Kapitel 11a des Umweltmanagementgesetzes angeglichen. Dies bedeutet, dass die Glieder in der Zertifizierungskette sowohl verwaltungsrechtlich (durch Anordnung von Verwaltungszwang und Zwangsgeld sowie durch Aussetzung und Entzug von Zulassungen) als auch strafrechtlich (auf der Grundlage von Kapitel 11a des Umweltmanagementgesetzes und Artikel 1a Absatz 2 des WED) angegangen werden können. Die ILT ist die ideale Organisation für die verwaltungsrechtliche Durchsetzung. Die ILT hat bereits viel Wissen und Erfahrung als Aufsichtsbehörde und verwaltungsrechtliche Durchsetzungsstelle für Zertifizierungssysteme gesammelt. Die Überwachung und Durchsetzung der Zertifizierungskette wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme weiter ausgearbeitet.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für Polymerverarbeiter werden mit der Einführung dieser Verpflichtung kurzfristig steigen. Erstens können zusätzliche Kosten für die Anwendung von Rezyklaten und biobasierten Polymeren entstehen, insbesondere für Polymerverarbeiter, die derzeit keine Kreislaufpolymere verwenden. Wie hoch diese zusätzlichen Kosten sind, hängt in hohem Maße von der Verfügbarkeit biobasierter Polymere und der Verfügbarkeit und Qualität von Rezyklaten sowie von den Preisen fossiler Neupolymere und damit vom Ölpreis ab. Die derzeitige globale Überproduktion von fossilem Neukunststoff führt zu niedrigen Preisen für Neukunststoff. Es ist ungewiss, wie sich diese Preise in Zukunft verhalten werden. CE Delft hat berechnet, dass die Mehrkosten für die Verwendung von Rezyklaten und/oder biobasierten Polymeren im Vergleich zu fossilen Neupolymeren zwischen 500 EUR und 1 000 EUR pro Tonne Kreislaufpolymer liegen.⁴³ Die Anreizstrategie für Kreislaufkunststoffe fördert die Qualitätsverbesserung und die Senkung der Produktionskosten von Kreislaufkunststoffen. Die Mehrkosten hängen von der Erhöhung der Produktionskapazitäten für Rezyklate und biobasierte Polymere ab. Eine ausreichende und rechtzeitige Kapazitätserweiterung kann zusätzliche Kosten reduzieren. Bei Engpässen können die Mehrkosten steigen. Neben den genannten Mehrkosten entstehen auch zusätzliche Kosten, wenn ein Polymerverarbeiter nicht genügend Kreislaufpolymere verwendet hat und KPE erwerben muss. Schließlich können die Produktionskosten für Polymerverarbeiter steigen. Einerseits, weil sie Anpassungen in ihrem Produktionsprozess vornehmen müssen, und andererseits aufgrund erhöhter Verwaltungskosten, z. B. durch Anpassung der Software und der für die Zertifizierung anfallenden Kosten.

Auf der anderen Seite gibt es Anreize aus dem Klimafonds. Für diesen Zweck hat die Regierung insgesamt 267 Mio. EUR bereitgestellt. Von diesem Betrag wurden bereits 129,1 Mio. EUR zugewiesen. 137,9 Mio. EUR wurden unter der Bedingung bewilligt, dass der Vorschlag für die Gesetzesänderung im Ministerrat erörtert werden muss, damit der Vorschlag an die Beratungsabteilung des Staatsrats weitergeleitet werden kann. Diese Mittel sind für eine erhebliche Kapazitätserweiterung und Qualitätsverbesserung von Rezyklaten und biobasierten Kunststoffen bestimmt, indem die Einführung von (neuen)

⁴³ CE Delft, Plasticnorm - Quicksan economische effecten (Die Kunststoffnorm - Schnellscan der wirtschaftlichen Auswirkungen), 2024. 50

Recyclingtechniken und Produktionsanlagen für biobasierte Polymere (Investitionszuschüsse) gefördert, Polymerverarbeiter bei der Umwandlung finanziell unterstützt und der Wissenstransfer, die Zusammenarbeit und der Erwerb neuer Kompetenzen erleichtert werden. Neben der steigenden Nachfrage sind Anreize erforderlich, um das Angebot an Kreislaufpolymeren zu erhöhen.

Neben dem kohärenten Paket aus normativen, preislichen und anreizgebenden Maßnahmen, das sich aus der Einführung dieser Verpflichtung ergibt, gibt es weitere Subventionsressourcen, die für Kreislaufkunststoffe verwendet werden können. So ist beispielsweise der Vorschlag für einen nationalen Wachstumsfonds für Kreislaufkunststoffe (Circular Plastics NL, CPNL) relevant. Circular Plastics NL konzentriert sich speziell auf die Ausweitung des chemischen Recyclings. Mit der Förderung durch den Klimafonds sollen neben dem chemischen Recycling auch die innovative Sortierung und das mechanische Recycling ausgebaut werden. Die Anreizmaßnahmen beschleunigen die Qualitätsverbesserung von Rezyklat und die Kostenreduzierung von nachhaltigem Kunststoff, wie es auch von den Kunststoffherstellern angestrebt wird.⁴⁴ Die durchschnittlichen Kosten für chemisches und mechanisches Recycling sowie für biobasierte Kunststoffe sinken jährlich um 2-3 %.

Darüber hinaus sind positive finanzielle Auswirkungen für Polymerverarbeiter, die mehr biobasierte Polymere und Rezyklate verarbeiten, als sie gemäß ihrer jährlichen Verpflichtung verarbeiten müssen, zu erwarten (da sie durch den Handel mit KPE verdienen können). Positive finanzielle Auswirkungen sind auch für Hersteller von biobasierten Polymeren und Rezyklaten, für Sortierer und für Abfallunternehmen zu erwarten. Untersuchungen von Rebel zu dem potenziellen Nutzen der Norm deuten darauf hin, dass bei diesen Akteuren mit einem Anstieg der Beschäftigung zu rechnen ist.⁴⁵ Dieser Anstieg hängt stark von der Mischung aus mechanischem Rezyklat, chemischem Rezyklat und biobasierten Polymeren, die die Polymerverarbeiter verwenden werden, ab. Daher ist die berechnete Bandbreite dieses Wachstums groß; es wird erwartet, dass das Wachstum zwischen 500 und 1 500 Vollzeitstellen liegen wird. Ein Teil des oben beschriebenen Zuschussbudgets zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Beschäftigten über die richtigen Fähigkeiten verfügen, um diese neuen Arbeitsplätze zu besetzen. Dies ist vor dem Hintergrund der derzeitigen angespannten Arbeitsmarktlage besonders wichtig. Die Untersuchungen von Rebel weisen auch auf andere mögliche positive wirtschaftliche Folgen hin, wie den Aufbau von Wissen und die Beschleunigung von Innovationen in Bezug auf Kreislaufpolymere und die Förderung ausländischer Investitionen in den Niederlanden. Diese Effekte wurden nicht weiter quantifiziert.

Die Umsetzungskosten für die Regierung, die sich aus der Konzeption, Umsetzung und Durchführung dieser Maßnahme ergeben, werden bis 2030 auf insgesamt 25,8 Mio. EUR veranschlagt. Dies betrifft die Kosten für die strategische Beratung und Entwicklung, die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung, Aufsicht und Durchsetzung der Informations- und Meldepflichten durch die ILT, die Umsetzungsaufgaben der NEa, den Aufbau und die Wartung des Registers sowie die Überwachung der Zertifizierung durch die ILT. Die Umsetzungskosten werden Teil des Verwaltungshaushalts des Ministeriums für Infrastruktur und Wasserwirtschaft nach 2030 sein. Grundsätzlich basiert dies auf dem Verwaltungshaushalt der Generaldirektion Umwelt und Internationale Angelegenheiten.

⁴⁴ The plastic transition (Der Kunststoffwandel), Plastics Europe, 2023.

⁴⁵ Rebel, Potentiële baten Plastic norm – Quicksan van economische effecten in twee scenario's (Potenzielle Nutzen der Kunststoffnorm – Schnellscan der wirtschaftlichen Auswirkungen in zwei Szenarien), 2024.

8. Bewertung

Die Rechtsvorschriften werden im Jahr 2029 evaluiert. Dieser Überprüfungszeitraum ist erforderlich, um die Höhe der jährlichen Verpflichtung nach 2030 zu bestimmen. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Daten, die im Rahmen der Informations- und Meldepflicht erhoben werden, und der Daten, die im Rahmen der Überwachung der CO₂-Reduktion erhoben werden. Dies gibt einen Überblick über die verarbeiteten Polymere, aufgeschlüsselt nach Art und Anwendung, und die durch den Einsatz von Kreislaufpolymeren erzielte CO₂-Reduktion. Auf der Grundlage dieser Daten wird eine Bewertung der Norm durchgeführt, um die Höhe der jährlichen Verpflichtung nach 2030 zu bestimmen und festzustellen, inwieweit der Anwendungsbereich der Norm langfristig erweitert werden kann.

9. Beratung und Konsultation

9.1 Online-Konsultation

Der Gesetzentwurf wurde auf www.internetconsultatie.nl veröffentlicht, damit sich alle vom 19. April bis zum 31. Mai 2024 zu diesem Thema äußern können.

Insgesamt wurden 103 Antworten eingereicht, von denen 86 öffentlich waren. Die Antwortenden sind Polymerverarbeiter, Polymerhersteller, Abfall- und Recyclingunternehmen, Umweltorganisationen, Industrieverbände, andere Organisationen und Einzelpersonen. Die Hauptlinien dieser Reaktionen sind nachstehend beschrieben, aufgeschlüsselt nach Themen.

9.1.1 Ziel des Gesetzentwurfs

In einem Teil der Antworten auf die Internetkonsultation wurde die Wahl einer Norm für Kreislaufkunststoffe befürwortet. Sie wird als Anreiz für die Verwendung von Rezyklat gesehen und bietet Sicherheit für Investitionen in den Ausbau der Produktionskapazität für Rezyklat. Darüber hinaus ergab die Internetkonsultation, dass der Gesetzentwurf zu den Klimazielen und zur Kreislaufwirtschaft beiträgt. Es wurden auch Antworten eingereicht, denen zufolge der Gesetzentwurf nicht zu den erklärten Zielen beiträgt. Darin heißt es, dass er nicht zur Verringerung der Produktion und Verwendung von fossilem Neukunststoff beitragen würde, und es nicht sicher sei, ob die angegebene Verringerung der CO₂-Emissionen erreicht würde.

9.1.2 Zielgruppe des Gesetzentwurfs

Die Antworten auf die Internetkonsultation zur Wahl der niederländischen Verarbeiter sind geteilt. Eine Reihe von Befragten stimmt der Entscheidung zu, den Verarbeitern die jährliche Verpflichtung aufzuerlegen, da dies den Marktanteil nachhaltiger Alternativen erhöhen wird. Es wurden jedoch mehrere Antworten eingereicht, in denen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Norm für Kreislaufkunststoffe auf die niederländischen Verarbeiter geäußert wurden. Eine Reihe von Befragten forderte mehr Klarheit über die möglichen Folgen des Pauschalelements. So bestehen Bedenken hinsichtlich einer möglichen Verlagerung der Produktion ins Ausland. Es wurden Vorschläge gemacht, um den potenziellen Produktionsausfall zu verringern, indem niederländische Verarbeiter durch Subventionen oder andere Formen der Kompensation entschädigt werden.

Die Regierung ist sich der Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Norm für Kreislaufkunststoffe auf niederländische Polymerverarbeiter bewusst. Als Reaktion auf diese Bedenken wurde eine Studie in Auftrag gegeben, die einen Einblick in die wirtschaftlichen Auswirkungen der Norm für Kreislaufkunststoffe für verschiedene Arten von Polymerverarbeitern geben soll. Teilweise aufgrund der Reaktionen auf die Internetkonsultation hat die Regierung die Auswirkungen des Pauschalelements weiter untersucht. Das Pauschalelement hatte nicht die gewünschte Wirkung. Daher wurden in der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs das Pauschalelement gestrichen und Abschnitt 2.3.1 neu gefasst. In der Internetkonsultation beantragten mehrere Parteien, dass niederländische Polymerverarbeiter für die Kostenpreiserhöhungen infolge der Norm für Kreislaufkunststoffe entschädigt werden. Die Regierung hat die Möglichkeiten dafür untersucht und setzt mit den bereits zweckgebundenen 267 Millionen Euro an Subventionen aus dem Klimafonds weiterhin auf die Förderung des Angebots und der Verwendung von Kreislaufkunststoff. Der Ausgleich einer unrentablen Spitze ist nicht möglich. Erstens, weil dies gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen verstößt. Durch den Ausgleich einer unrentablen Spitze würden niederländische Unternehmen einen Vorteil gegenüber Unternehmen aus anderen europäischen Mitgliedstaaten

erhalten. Darüber hinaus erfordert ein solcher Ausgleich einen erheblichen Geldbetrag, der derzeit nicht verfügbar ist. Der Einsatz eines Instruments wie SDE++ zum Ausgleich einer unrentablen Spitze funktioniert jedoch auch nicht optimal. Erstens, weil es sich um einen allgemeinen Betriebskostenzuschuss handelt, während biobasierte und kreislauffähige Techniken sehr heterogen sind. Darüber hinaus sind die für (neue) kreislauffähige Techniken verfügbaren Informationen oft begrenzt, sodass es unmöglich ist, die Höhe der Subvention zuverlässig zu bestimmen. Darüber hinaus könnte ein generisches Subventionsinstrument bestimmte kreislauffähige Techniken übermäßig fördern und dadurch möglicherweise andere kreislauffähige Techniken verdrängen.⁴⁶

9.1.3 Geltungsbereich des Gesetzesvorschlags

Im Rahmen der Internetkonsultation machten mehrere Einsender Vorschläge zum Geltungsbereich des Gesetzesvorschlags. Zum Beispiel fordern mehrere Einsender, dass Pre-Consumer-Rezyklat von der Norm abgedeckt werden soll. Darüber hinaus wurde beantragt, bestimmte Anwendungen auszuschließen, eine klare Unterscheidung zwischen Anwendungen vorzunehmen oder zwischen Produktgruppen zu unterscheiden.

Stellungnahme der Regierung

Die Forderungen, Pre-Consumer-Rezyklat in die Norm aufzunehmen, haben nicht zu Änderungen des Gesetzentwurfs geführt. Die Regierung hat sich bewusst dafür entschieden, Pre-Consumer-Rezyklat nicht in die Norm aufzunehmen. Für Pre-Consumer-Rezyklat sind keine zusätzlichen Rechtsvorschriften erforderlich, da bereits ausreichende Anreize für die Verwendung von Pre-Consumer-Rezyklat bestehen. Die Förderung der Nutzung dieses Abfallstroms durch Rechtsvorschriften kann zu einem Anstieg des Abfallaufkommens, der damit verbundenen Abfälle und einer geringeren Verwendung von Post-Consumer-Abfällen als Rohstoff für neue Produkte führen. Dies ist unerwünscht, da es nicht zu einer Reduzierung von Kunststoffabfällen führt. Post-Consumer-Abfälle werden jedoch immer noch nicht ausreichend als Rohstoff für neue Produkte genutzt. Dies bedeutet, dass zusätzliche Rechtsvorschriften für diese Kategorie erforderlich sind. Die Regierung hat den verschiedenen Anträgen auf Ausschluss bestimmter Anwendungen Rechnung getragen. Ob und welche Anwendungen von der Norm für Kreislaufkunststoffe ausgeschlossen werden könnten, wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt. Um dies zu ermöglichen, umfasst die Informations- und Meldepflicht die Anforderung, in der Berichterstattung die Anwendungen zu unterscheiden, für die die Polymere verarbeitet werden. Der Anwendungsbereich wurde ebenfalls weiter abgegrenzt, wobei im geänderten Vorschlag nur eine Positivliste von Polymeren verwendet wird. Dies hat zu einer Änderung von Abschnitt 2.3.2 geführt.

9.1.4 System zur Einhaltung der Norm

In der Internetkonsultation wurde auf die Machbarkeit des Systems zur Einhaltung der Norm hingewiesen. Diese Antworten betreffen Fragen wie die Informations- und Meldepflicht, den Verwaltungsaufwand, die Aufsicht und Durchsetzung, die Zertifizierung und die Möglichkeit, den Massenbilanzansatz anzuwenden.

Stellungnahme der Regierung

Die Regierung hat die Fragen und Vorschläge aus der Internetkonsultation zur Durchführbarkeit des Systems zur Einhaltung der Norm berücksichtigt. Infolge der Antworten auf die Internetkonsultation wurde die Informations- und Meldepflicht auf zweierlei Weise angepasst und weiter abgegrenzt: 1) die Meldepflicht für verschiedene Arten von Polymeren gilt nur für Unternehmen mit einem jährlichen

⁴⁶ CE Delft, Suggesties voor aanvullend circulaire economiebeleid – Quickscan beoordeling effecten van circulaire maatregelen (Vorschläge für zusätzliche Kreislaufwirtschaftsstrategien – Schnellscan der Auswirkungen von Kreislaufmaßnahmen), Januar 2024. 54

Verarbeitungsvolumen über einem durch allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegten Schwellenwert; 2) Diese Unternehmen sind nur verpflichtet, über die Polymere Bericht zu erstatten, von denen mehr als 250 Kilogramm verarbeitet werden. Erst dann ist ein Polymerverarbeiter verpflichtet, über Arten von Polymeren zu berichten. Dies wurde getan, um den Verwaltungsaufwand für Polymerverarbeiter, die nicht der Norm unterliegen, so gering wie möglich zu halten. Polymerverarbeiter, die nicht der Norm unterliegen, müssen sich nicht mehr bei der NEa, sondern nur noch bei der ILT melden. Auf der Grundlage dieser Änderungen wurde Abschnitt 2.3.4 neu geschrieben. Die Regierung erkennt die Bedeutung eines soliden Überwachungs- und Durchsetzungssystems an, wie auch aus den Antworten auf die Internetkonsultation hervorgeht. In Zusammenarbeit mit der ILT und der NEa wurden die Rollen und Zuständigkeiten der beiden Umsetzungsorganisationen näher beschrieben. Dies hat zu Anpassungen in Kapitel 5 „Umsetzung“ und Kapitel 6 „Aufsicht und Durchsetzung“ geführt. Die Regierung erkennt die Bedeutung eines ordnungsgemäßen Zertifizierungs- und Aufsichtssystems an. Die Regierung ist der Ansicht, dass die ILT bereit ist, das System der Zertifizierungs- und Konformitätsbewertungsstellen zu überwachen. Die Anwendung des Massenbilanzansatzes ist möglich, was bedeutet, dass die Regierung mit den EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf den Massenbilanzansatz im Einklang steht.

9.1.5 Handelssystem

In der Internetkonsultation wurden Vorschläge zur Weiterentwicklung des Handelssystems gemacht. Mehrere Einsender bezweifeln, ob das vorgeschlagene Handelssystem die gewünschte Wirkung haben wird. Zur Weiterentwicklung des Handelssystems machten mehrere Einsender Vorschläge zur Bewertung von KPE.

Stellungnahme der Regierung

Die Regierung versteht die Bedenken über die möglichen Auswirkungen des Handelssystems. Als Reaktion auf diese Bedenken wurde beschlossen, die Grundlage für eine Dringlichkeitsklausel in dieses Gesetz aufzunehmen. Dies ist in Artikel 9.11.2.6 beschrieben. Dies bietet die Möglichkeit, einzugreifen, wenn die Marktbedingungen zu unerwünschten Auswirkungen führen. Ziel der Dringlichkeitsklausel ist es, dem Markt Sicherheit zu geben. Ausgangspunkt für die Ausarbeitung dieses Instruments ist, dass es verhältnismäßig, praktikabel und durchsetzbar sein sollte. Die Regierung strebt ein Handelssystem an, das die Produktion auf der Grundlage von Kreislaufpolymeren mit umfangreichen und begrenzten Anwendungsmöglichkeiten anregt. Es wurden Vorschläge unterbreitet, um Anreize für ein „hochwertiges“ Recycling zu schaffen, indem die Zahl der vergebenen KPE erhöht wird. Es wurde von der Regierung beschlossen, dies vorerst nicht aufzunehmen. Artikel 9.11.4.4 enthält jedoch die Möglichkeit, einen Multiplikationsfaktor anzuwenden. Dies ermöglicht es, in Zukunft bei Bedarf einen Multiplikationsfaktor durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme zu erarbeiten.

9.1.6 Verhältnis zur EU-Gesetzgebung

In der Internetkonsultation wurden mehrere Antworten zur Norm für Kreislaufkunststoffe und ihrem Verhältnis zu europäischen Gesetzen und Verordnungen eingereicht. Einige der Einsender geben an, dass ein Start auf nationaler Ebene nicht wirksam ist, und stellen die Notwendigkeit nationaler Normen in Frage. Einige der Einsender halten es für wünschenswert, auf nationaler Ebene anzufangen und dies als Chance zu sehen, sofern die richtigen Bedingungen erfüllt sind. Darüber hinaus fordern eine Reihe von Einsendern eine Harmonisierung der Norm für Kreislaufkunststoffe mit künftigen EU-Normen.

Stellungnahme der Regierung

Teilweise infolge der Antworten auf die Internetkonsultation wurde Abschnitt 3.2 geändert. Ausgangspunkt der Regierung ist, dass die Norm für Kreislaufkunststoffe so

konzipiert ist, dass sie anders funktioniert als die auf Produktebene angekündigten europäischen Rezyklatanforderungen. Die in Europa angekündigten Vorschriften, die einen Mindestanteil an Rezyklat vorschreiben, gelten nicht für Rohstoffe, sondern nur für bestimmte Produkte wie Verpackungen. Der Anwendungsbereich der europäischen Rezyklatnormen ist daher viel enger als der der Norm für Kreislaufkunststoffe. Bei der Ausarbeitung der Norm für Kreislaufkunststoffe strebt die Regierung eine möglichst enge Angleichung an bestehende europäische Abkommen wie die Zertifizierung von Rezyklat und das Niveau der Rezyklatnormen an.

9.1.7 Verfügbarkeit und Preis von Rezyklat

In der Internetkonsultation äußerten mehrere Einsender Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit und des Preises von Rezyklat. Es bestehen Bedenken hinsichtlich des begrenzten Angebots an geeigneten Rezyklaten und biobasierten Polymeren. Darüber hinaus gibt es mehrere Antworten, die Bedenken hinsichtlich des Preisunterschieds zwischen Rezyklat und fossilem Neukunststoff und der daraus resultierenden Folgen für die Verarbeiter bei der Einhaltung der Norm äußern.

Stellungnahme der Regierung

Die Regierung teilt die Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit und des Preises von Rezyklat im Vergleich zu fossilem Neukunststoff. Aus diesem Grund wurde die Grundlage für eine Dringlichkeitsklausel in die geänderte Fassung des Gesetzentwurfs aufgenommen. Dies ermöglicht es, einzugreifen, wenn die Marktbedingungen die Fähigkeit der Polymerverarbeiter, ihrer jährlichen Verpflichtung nachzukommen, einschränken. Dies liegt daran, dass es eine begrenzte Möglichkeit gibt, den Preis von Rezyklat im Vergleich zu Rohstoffen zu beeinflussen, da es sich um einen globalen Markt handelt. Dennoch besteht für die Regierung die Möglichkeit, die Nachfrage und das Angebot von Rezyklaten zu beeinflussen. Die Norm für Kreislaufkunststoffe zielt darauf ab, die Nachfrage nach Rezyklat zu erhöhen. Die Norm für Kreislaufkunststoffe muss im Zusammenhang mit dem Circular Plastics Hub gesehen werden. Ziel des Circular Plastics Hub ist es, die Versorgung mit Rezyklat zu erhöhen.

9.1.8 Verhältnis der Norm zum Kunststoffabfall- und Recyclingsektor

In der Internetkonsultation wurde Raum gegeben, um die Frage zu beantworten, inwieweit der Gesetzentwurf dazu beiträgt, die richtigen Rahmenbedingungen für den Erfolg einer klimaneutralen und zirkulären Wirtschaft mit Blick auf die wirtschaftliche Position der Kunststoffbranche zu schaffen. Ein einzelner Einsender hat direkt darauf reagiert und darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf nicht dazu beiträgt, die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine Reihe von Einsendern gaben eine indirekte Antwort, indem sie auf die schwierige wirtschaftliche Lage des niederländischen Abfall- und Recyclingsektors hinwiesen. Diese Einsender fordern zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung dieser Unternehmen.

Stellungnahme der Regierung

Dieser Gesetzesvorschlag für eine Norm für Kreislaufkunststoff muss im Rahmen der allgemeinen politischen Landschaft für kreislauforientierte Kunststoffe gesehen werden, wie sie im nationalen Programm für die Kreislaufwirtschaft dargelegt ist.

9.2 Stellungnahme des Beirats für die Bewertung der Regulierungslasten

Am 22. April 2024 wurden der Entwurf des Gesetzesvorschlags und die dazugehörige Begründung dem Beirat für die Bewertung der Regulierungslasten (ATR) zur Bewertung des Verwaltungsaufwands und der regulatorischen Folgen vorgelegt. Der ATR war der

Ansicht, dass der Gesetzentwurf nicht vorgelegt werden sollte, und stützte sich dabei auf folgende Punkte:

1. *Das Risiko und das Ausmaß von Leckageeffekten sollten weiter quantifiziert werden. Dies sollte auch die potenziellen positiven Auswirkungen, wie den oben genannten Vorreitervorteil, und die potenziellen negativen Auswirkungen, wie unvorhergesehene Nebenwirkungen, die sich aus potenziell nachteiligen Anreizen im Handelssystem ergeben, umfassen.*

Die Regierung hat diese Meinung beherzigt. Im Anschluss an diese Stellungnahme wird das bestehende Bild der makroökonomischen Auswirkungen der Norm für Kreislaufkunststoffe für Polymerarbeiter auf der Grundlage verschiedener Arten von Unternehmen und verschiedener Glieder in der Kunststoffkette weiter verfeinert. Die Forschungsergebnisse werden bei der weiteren Ausarbeitung der allgemeinen Verwaltungsmaßnahme berücksichtigt.

2. *Es sollte klargestellt werden, warum die Entscheidung getroffen wird, europäische Rechtsvorschriften vorwegzunehmen, und wie unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird, indem diese bevorstehenden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Des Weiteren sollte erläutert werden, welche Alternativen es für das Zertifizierungssystem gibt und warum das Produktkettenmodell gewählt wurde.*

Teilweise als Reaktion auf diese Stellungnahme wurde Kapitel 3 „Verhältnis zum höheren Recht“ umformuliert. Es sei darauf hingewiesen, dass diese anstehende Rechtsvorschrift noch nicht in Vorbereitung ist. Bei der Ausarbeitung der Norm für Kreislaufkunststoffe strebt die Regierung eine möglichst enge Angleichung an bestehende europäische Abkommen wie die Zertifizierung von Rezyklat und das Niveau der Rezyklatnormen an. Das Ersuchen des ATR um weitere Erläuterungen zur Wahl des Zertifizierungssystems ist in Abschnitt 2.3.5 dieser Begründung enthalten. Die verfügbaren Alternativen für das Zertifizierungssystem und die Gründe für die Wahl des Produktkettenmodells werden hier beschrieben.

3. *Die Art und Weise, in der die Unternehmen an der Gestaltung der Norm beteiligt sind, und die von ihnen angesprochenen Bedenken sollten in der Begründung beschrieben werden. Die Industrie sollte auch durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme aktiv an der Gestaltung des Zertifizierungssystems beteiligt werden.*

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme wurde Abschnitt 4.3 dieser Begründung geändert. Die Art und Weise, in der die Industrie an der Entwicklung der Norm beteiligt ist, und die seitens der Industrie angesprochenen Bedenken wurden einbezogen. Die Industrie wird aktiv an der Gestaltung des Zertifizierungssystems durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme beteiligt sein.

4. *Der Ansatz des Regulierungsaufwands muss im Einklang mit der regierungsweiten Methodik ergänzt und ausgearbeitet werden.*

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme wurde der Ansatz für den Regulierungsaufwand ergänzt und ausgearbeitet. Dies wird in Abschnitt 4.2.2 der Begründung beschrieben.

Die endgültige Entscheidung des Beirats besteht darin, den Gesetzentwurf erst dann vorzulegen, wenn die oben genannten Ratschläge berücksichtigt wurden. Die Regierung

hat sich diese Punkte zu Herzen genommen, den Gesetzentwurf geändert und beschlossen, den Gesetzentwurf erst nach den betreffenden Änderungen vorzulegen. Die Regierung erkennt die Bedeutung der Einbeziehung der Wirtschaft an und bezieht sie in die weitere Ausarbeitung der allgemeinen Verwaltungsmaßnahme ein.

9.3 Prüfung der Durchsetzbarkeit, Praktikabilität und Betrugssicherheit (Durchsetzbarkeit, Praktikabilität und Betrugssicherheit)

Als vorgesehene Umsetzer und Aufsichtsbehörden in diesem Gesetzentwurf haben sowohl die NEa als auch die ILT den Gesetzentwurf und die Erläuterungen auf Durchsetzbarkeit, Praktikabilität und Betrugssicherheit bewertet.

9.3.1 Prüfung der Durchsetzbarkeit, Praktikabilität und Betrugssicherheit durch die ILT
Die ILT hat in ihrer Prüfung der Durchsetzbarkeit, Praktikabilität und Betrugssicherheit darauf hingewiesen, dass sie noch nicht in der Lage sei, eine ausführliche Stellungnahme zur Durchsetzbarkeit, Praktikabilität und Betrugssicherheit abzugeben, da die Informations- und Meldepflicht sowie die Rolle der Aufsichtsbehörden noch in einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme ausgearbeitet werden. Die ILT hat jedoch vier Punkte hervorgehoben, denen Aufmerksamkeit geschenkt werden muss: 1) die Umsetzung des Melderegisters, 2) die Instrumente und Sanktionen, 3) die Zertifizierung, 4) die Anfälligkeit für Betrug.

1. Umsetzung des Melderegisters

Zunächst weist die ILT auf die Umsetzung des Melderegisters hin und gibt an, dass sie es nicht für selbstverständlich hält, dass diese Rolle der ILT zugewiesen werden sollte, jedoch auf der Grundlage einer klaren Rollenbeschreibung zu einer Angabe der Umsetzungskosten gelangen kann.

Die Bedenken der ILT wurden bei der Ausarbeitung der aktuellen Fassung des Gesetzesvorschlags berücksichtigt. Die Aufgaben und Befugnisse der ILT in Bezug auf das Melderegister sind in Abschnitt 5.1 beschrieben.

2. Instrumente und Sanktionen

In Bezug auf die Instrumente und Sanktionen betont die ILT die Bedeutung angemessener Informationen für die Zielgruppe und einer klaren Spezifizierung der Aufsicht und Durchsetzung für jede Verpflichtung. Die ILT betont ferner, wie wichtig es ist, im Voraus zu prüfen, welche Aspekte der Aufsicht zur Erreichung der angestrebten politischen Ziele beitragen können, damit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Umsetzungskosten einerseits und dem Aufsichtsaufwand und den sozialen Auswirkungen andererseits besteht.

Die Regierung erkennt die Bedeutung angemessener Informationen für die Zielgruppe an. In den Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wird das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Branchenvertretung Informationsaktivitäten für die Zielgruppe über die Vorbereitungen für die anstehenden Gesetze und Verordnungen und die damit verbundenen Verpflichtungen aufnehmen. Teilweise als Ergebnis dieser Stellungnahme wurde die Beschreibung der Aufsicht und Durchsetzung in Kapitel 6 „Aufsicht und Durchsetzung“ weiter spezifiziert.

3. Zertifizierung

In Bezug auf die Zertifizierung empfiehlt die ILT eine sorgfältige Prüfung, teilweise auf der Grundlage der Bedingungen, die in der Stellungnahme der Regierung zu Zertifizierung und Akkreditierung formuliert sind.

Die Regierung erkennt die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung auf der Grundlage der Bedingungen, die in der Stellungnahme der Regierung zu Zertifizierung und Akkreditierung festgelegt sind, an. Dies war einer der Gründe für die Einleitung einer Untersuchung über die Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems und der Organisation der öffentlichen Aufsicht. Diese Studie wird in Zusammenarbeit mit der ILT unter Zugrundelegung der Stellungnahme der Regierung „Zertifizierung und Akkreditierung im Kontext der staatlichen Politik“, einschließlich des zugrunde liegenden Berichts und des Zwischenberichts der ILT „Mehr Einblick in die und Überwachung der Zertifizierung“, der zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden soll, durchgeführt.^{47 48}

4. Anfälligkeit für Betrug

Schließlich betont die ILT die Betrugsanfälligkeit dieser Vorschriften in Bezug auf den monetären Wert, den Kreislaufpolymere im Handelssystem haben werden.

Die Regierung nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis. Bei der Weiterentwicklung des Handelssystems werden Betrugsrisiken untersucht und Maßnahmen ergriffen, um diese zu mindern.

9.3.2 Prüfung der Durchsetzbarkeit, Praktikabilität und Betrugssicherheit durch die NEa

In ihrer Prüfung der Durchsetzbarkeit, Praktikabilität und Betrugssicherheit unterstützt die NEa die Initiative dieses Gesetzes und sieht die Verpflichtung als Beitrag zu den Zielen der Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen und der Verringerung der Umweltbelastung. Die NEa sieht jedoch Risiken für die Umsetzung, Durchsetzbarkeit und Betrugssicherheit in diesem Gesetzentwurf. Die NEa nennt sechs Punkte im Gesetzesvorschlag, die Anlass zur Sorge geben, und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Durchführbarkeit des Gesetzesvorschlags: 1) Vollständigkeit der jährlichen Verpflichtung, 2) Vollständigkeit der Zielgruppe, 3) das Pauschalelement, 4) die Eichung; 5) Betrugsrisiken, 6) Kapazität

1. Vollständigkeit der jährlichen Verpflichtung

In ihrer Prüfung der Durchsetzbarkeit, Praktikabilität und Betrugssicherheit betont die NEa, wie wichtig eine klare Unterscheidung zwischen dem Melderegister und dem Register für KPE ist, und dass im Entwurf des Gesetzesvorschlags noch nicht zwischen Polymerverarbeitern, die sich gemeldet haben, und Polymerverarbeitern, die sich nicht gemeldet haben, unterschieden wurde. Die NEa muss sich auf die Richtigkeit der Daten aus dem Melderegister verlassen können. Sie weist daher darauf hin, dass sie es vorzieht, dass der Minister (vorzugsweise die ILT) für die Vollständigkeit der jährlichen Verpflichtung verantwortlich ist. Darüber hinaus weist die NEa darauf hin, dass es vorzuziehen ist, wenn der Minister (vorzugsweise die ILT) die Befugnis hat, die Menge an Polymeren, die in Teil- oder Endprodukten enthalten sind, von Amts wegen festzustellen.

Die Regierung erkennt die Bedeutung einer klaren Unterscheidung zwischen dem Melderegister und dem Register für KPE an. Als Ergebnis dieses Ratschlags wurde

⁴⁷ [Stellungnahme der Regierung „Certificatie en accreditatie in het kader van het overheidsbeleid \(Zertifizierung und Akkreditierung im Kontext der staatlichen Politik\)“](#)

⁴⁸ [Zwischenbericht „Meer inzicht in en toezicht op certificering | Signaalrapportage | Inspectie Leefomgeving en Transport \(ILT\)“ \(„Mehr Einblick in die und Überwachung der Zertifizierung | Signalbericht | Aufsichtsbehörde für Umwelt und Verkehr \(ILT\)“ \(ilent.nl\)](#)

der Gesetzentwurf geändert. In der geänderten Fassung des Gesetzes ist die ILT als Umsetzer der Informations- und Meldepflicht für die Vollständigkeit der jährlichen Verpflichtung verantwortlich. Die Verantwortlichkeiten der NEa beschränken sich daher auf die Richtigkeit der Eintragungen. In ihrer Antwort weist die NEa darauf hin, dass es vorzuziehen ist, wenn die ILT die Befugnis hat, die Menge an Polymeren, die in Teil- oder Endprodukten verarbeitet werden, von Amts wegen zu bestimmen. Die Regierung erkennt die Bedeutung der Befugnis an, unrichtige Meldungen im Nachhinein von Amts wegen zu korrigieren. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die ILT derzeit über keine Erfahrung oder Befugnis zur Feststellung von Daten von Amts wegen verfügt. In Absprache mit der ILT und der NEa wurde daher beschlossen, die Verantwortung für die Nachbesserung der Berichte bei der Unternehmerschaft zu belassen, indem die ILT eine Strafverfügung erlässt.

2. *Vollständigkeit der Zielgruppe*

Der Gesetzentwurf gibt der NEa die Befugnis, bestimmte Arten von Polymeren und Anwendungen von der jährlichen Verpflichtung auszuschließen. Die NEa empfiehlt, diese Befugnis der Umsetzungsorganisation zu übertragen, die die Meldepflicht durchführen wird, vorzugsweise der ILT. In Bezug auf die Meldepflicht macht die NEa vier Vorschläge. Zunächst argumentiert die NEa, dass die Meldepflicht nicht für Polymerverarbeiter gelten sollte, die keine jährliche Verpflichtung haben. Zweitens weist die NEa darauf hin, dass es wünschenswert ist, dass in dem Vorschlag zwischen Polymerverarbeitern, die sich gemeldet haben, und solchen, die dies nicht getan haben, unterschieden wird. Drittens plädiert die NEa für eine Verschärfung der Definition der Zielgruppe durch Klarstellung von Definitionen wie „Verarbeitung“, „Teilprodukt“ und „Endprodukt“. Schließlich weist die NEa darauf hin, dass der Gesetzentwurf noch keine Grundlage für die Festlegung eines niedrigeren Schwellenwerts für die Meldepflicht bietet.

Die Regierung hat diese Stellungnahme angenommen. Die Befugnis, bestimmte Arten von Polymeren und Anwendungen von der jährlichen Verpflichtung auszuschließen, obliegt der ILT als der umsetzenden Partei für die Informations- und Meldepflicht. In Bezug auf die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen hat die Regierung die Vorschläge der NEa teilweise akzeptiert. Die NEa argumentiert, dass die Informationspflicht nicht für Polymerverarbeiter gelten sollte, die keine jährliche Verpflichtung haben. Dieser Rat wurde nicht angenommen. Es ist nicht möglich, im Voraus zu bestimmen, welche Polymerverarbeiter eine jährliche Verpflichtung haben, ohne dass sich diese Polymerverarbeiter zuvor gemeldet haben. Denn es liegen keine Gegeninformationen zur Menge der von Polymerverarbeitern verarbeiteten Polymere vor, sodass diese ohne Informationspflicht nicht überprüft werden können. Die NEa fordert eine Verschärfung der Definition der Zielgruppe, indem Definitionen wie „Verarbeitung“, „Teilprodukt“ und „Endprodukt“ präzisiert werden. Diese Stellungnahme wurde teilweise angenommen. Der Begriff „Teilprodukte und Endprodukte“ wird definiert. Die NEa weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf noch keine Grundlage für die Festlegung einer Untergrenze für die Informationspflicht bietet. Es wurde keine Grundlage für die Festlegung einer Untergrenze für die Informationspflicht hinzugefügt, wobei der Ausgangspunkt darin besteht, dass jeder Polymerverarbeiter Bericht erstatten muss. Die Meldepflicht in Artikel 9.11.1.7 Absatz 3 wurde jedoch um eine Grundlage für eine Untergrenze ergänzt. Liegt die Gesamtmenge der von einem Polymerverarbeiter verarbeiteten Polymere unter dieser Untergrenze, so genügt die Angabe dieser Gesamtmenge der verarbeiteten Polymere. Dies bedeutet, dass der betreffende Polymerverarbeiter von der jährlichen Verpflichtung befreit ist.

3. *Das Pauschalelement*

In Bezug auf das Pauschalelement erklärt die NEa, dass es noch nicht möglich ist, die Auswirkungen des Pauschalelements zu bewerten, und empfiehlt, die potenziellen Auswirkungen des Pauschalelements auf den Markt zu untersuchen. Die NEa betont ferner, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sich ein Pauschalelement auf der Eintragsseite in der Zertifizierung widerspiegelt, und empfiehlt, diesem Aspekt bei der Gestaltung der zugrunde liegenden Vorschriften besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Teilweise als Reaktion auf diese Stellungnahme hat die Regierung die Auswirkungen des Pauschalelements weiter untersucht. Das Pauschalelement hatte nicht die gewünschte Wirkung. Daher wurden in der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs das Pauschalelement gestrichen und Abschnitt 2.3.1 neu gefasst.

4. *Überprüfung*

In ihrer Prüfung der Durchsetzbarkeit, Praktikabilität und Betrugssicherheit weist die NEa darauf hin, dass dem Gesetzentwurf nach wie vor eine Grundlage für die Überprüfung der Menge der in Teilprodukten oder Endprodukten verarbeiteten Polymere fehlt, obwohl eine solche Überprüfung für die Betrugssicherheit des Systems wichtig ist.

Im Anschluss an diese Stellungnahme wurde in Artikel 9.11.1.7 Absatz 4 die Grundlage für die Überprüfung der Menge der in Teilprodukten oder Endprodukten verarbeiteten Polymere hinzugefügt.

5. *Betrugsrisiken*

Der Gesetzentwurf schafft eine Grundlage für einen Kreditmultiplikator bei der Eintragung einer Menge von Kreislaufpolymeren, die in Teilprodukten oder Endprodukten enthalten sind. Die NEa empfiehlt, zunächst die potenziellen Betrugsrisiken zu untersuchen, bevor diese Multiplikatoren in die zugrunde liegenden Vorschriften eingeführt werden.

Die Regierung nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis. Potenzielle Betrugsrisiken werden bei der Ausarbeitung der allgemeinen Verwaltungsmaßnahme untersucht, bevor Multiplikationsfaktoren in die zugrunde liegenden Vorschriften eingeführt werden.

6. *Kapazität*

Die NEa betont, dass aufgrund der begrenzten Kapazität die Gefahr besteht, dass die öffentliche Aufsicht durch die NEa nicht ausreicht, um die Garantien zu bieten, die das System angesichts seiner Bedeutung verdient. Die NEa empfiehlt daher, die Aufgabe der NEa auf die Richtigkeit der verzeichneten Kreislaufpolymere zu beschränken.

Der Gesetzentwurf wurde teilweise aufgrund dieser Stellungnahme geändert. Nach dem derzeit vorgeschlagenen System ist die ILT für die Vollständigkeit der Grundlage, auf der die jährliche Verpflichtung festgelegt wird, verantwortlich und die NEa ist für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich.

10. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Vorschlags – zusammen mit der Bestimmung der begleitenden allgemeinen Verwaltungsmaßnahme und der Ministerialverordnung – ist für den 1. Januar 2027 vorgesehen.

B. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel I Unterabschnitt A

Artikel 9.11.1.1

Die Definitionen von „Polymer“ und „Polymerverarbeiter“ bedürfen einer weiteren Klarstellung. Der Begriff „Polymer“ leitet sich aus der REACH-Verordnung ab. Ein Polymer ist eine Substanz, die aus Molekülen besteht, die durch die Sequenz einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen über eine Reihe von Molekulargewichten verteilt sein. Unterschiede im Molekulargewicht sind in erster Linie auf Unterschiede in der Anzahl der Monomereinheiten zurückzuführen. Ein Polymer erfüllt folgende Kriterien:

- mehr als 50 Gewichtsprozent dieses Stoffes bestehen aus Polymermolekülen und
- die Menge an Polymermolekülen mit dem gleichen Molekulargewicht muss weniger als 50 Prozent des Gewichts des Stoffes betragen.

In der Praxis können Zusatzstoffe oder Füllstoffe zur Verarbeitung von Polymeren zugesetzt werden. Da der Polymerverarbeiter in diesem Titel als Standardadressat bezeichnet wird, macht die Definition des Begriffs „Polymerverarbeiter“ deutlich, dass er sowohl für die Verarbeitung reiner Polymere als auch für die Verarbeitung von Polymeren, denen Zusatzstoffe oder Füllstoffe zugesetzt wurden, in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fällt. In Abschnitt 2.3.1 „Zielgruppe“ des allgemeinen Teils der Begründung wird ferner darauf hingewiesen, dass die Polymerverarbeitung aus zwei Schritten besteht. Die Definitionsbestimmung steht im Einklang mit dem zweiten Verarbeitungsschritt.

Darüber hinaus bedarf das Konzept der Kreislaufpolymere einer weiteren Klärung. Ein Kreislaufpolymer ist ein Polymer, das auf kohlenstoffhaltigen Rohstoffen basiert, wobei diese Rohstoffe die Verwendung von zusätzlichem fossilem Kohlenstoff aus der Geosphäre vermeiden oder ersetzen. Kreislaufkohlenstoff kann aus der Biosphäre (Biokohlenstoffe), der Atmosphäre (CO₂) oder der Technosphäre (Abfall) stammen, jedoch nicht aus der Geosphäre.

Artikel 9.11.1.2

Dieser Titel gilt grundsätzlich für alle Polymerverarbeiter mit Sitz in den Niederlanden. Aus den Begriffsbestimmungen geht hervor, dass ein Polymerverarbeiter ein Unternehmen im Sinne von Artikel 5 des Handelsregistergesetzes von 2007 ist.

Ferner ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen, dass ein Polymerverarbeiter nicht nur „reine“ Polymere im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der REACH-Verordnung verarbeiten muss, um in den Anwendungsbereich dieses Titels zu gelangen. Der Polymerverarbeiter kann auch Polymere verarbeiten, denen Zusatzstoffe oder Füllstoffe zugesetzt wurden.

Artikel 9.11.1.3 bis 9.11.1.5

Artikel 9.11.1.3 regelt das Melderegister der Polymerverarbeiter, das von unserem Minister gemäß Artikel 9.11.1.4 geführt wird. In diesem Melderegister werden die vom Polymerverarbeiter gemäß den Artikeln 9.11.1.6 und 9.11.1.7 bereitgestellten Daten verarbeitet. Wie im allgemeinen Teil der Begründung angegeben, müssen diese Einzelheiten noch präzisiert werden. In Abschnitt 2.3.4 des allgemeinen Teils der Begründung ist auch festgelegt, um welche Daten es sich handeln kann. Die

Spezifikation der Daten muss mit dem Zweck des Melderegisters im Einklang stehen, nämlich der Durchsetzung der jährlichen Verpflichtung der Verarbeiter.

Dieser Titel gilt daher grundsätzlich für Unternehmen. Unternehmen, die Polymere verarbeiten, können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Im Falle einer natürlichen Person, auch wenn sie bei einer juristischen Person beschäftigt ist, kann die Anwendung dieses Vorschlags die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten. Artikel 9.11.1.5 bietet eine Grundlage für die Festlegung von Regeln durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der DSGVO. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung, Speicherung und Löschung von Daten. Zum Beispiel kann die Bereitstellung von Daten an den Vorstand der NEa durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme angeordnet werden. Auf diese Weise erhält die NEa die richtigen Informationen für die Überwachung der jährlichen Verpflichtung des Verarbeiters. Daten können auch für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wie zum Beispiel für unseren Minister im Zusammenhang mit der Politikgestaltung. Auch der Polymerverarbeiter selbst muss jederzeit Zugriff auf seine eigenen Daten haben, die in das Register eingetragen sind.

Artikel 9.11.1.6 und 9.11.1.7

Die Informations- und Meldepflicht gilt für alle Polymerverarbeiter und für alle von ihnen verarbeiteten Polymere, auch wenn bestimmte Polymere oder Polymeranwendungen keiner jährlichen Verpflichtung unterliegen (siehe Artikel 9.11.2.1). Diese Bestimmung gibt unserem Minister einen Einblick, welche Polymerverarbeiter es gibt und wie viele Polymere sie verarbeiten. Unser Minister benötigt diese Informationen, um dem Polymerverarbeiter mitzuteilen, welche Polymerdaten in seinem Namen an die NEa gesendet werden. Auf der Grundlage dieser Informationen kann unser Minister auch bestimmen, ob die jährliche Verpflichtung in Zukunft für andere Polymeranwendungen, die zuvor ausgeschlossen waren, gelten soll. Zu diesen Zwecken können die vom Polymerverarbeiter bereitzustellenden Informationen, wie Informationen über verarbeitete Polymere und Polymeranwendungen, durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt werden. Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme können auch Bestimmungen in Bezug auf den Zeitpunkt der Übermittlung von Informationen und die Art und Weise, in der die Informationen übermittelt werden, festgelegt werden. Die Informations- und Meldepflicht wird in Abschnitt 2.3.4 des allgemeinen Teils der Begründung näher erläutert.

Absatz 7 sieht vor, dass die vom Polymerverarbeiter gemäß dieser Bestimmung bereitgestellten Daten vom Verarbeiter 5 Jahre lang aufzubewahren sind. Dies ist wichtig für die Untersuchung, welche die ILT und, im Zusammenhang mit der jährlichen Verpflichtung, die NEa und die Staatsanwaltschaft durchführen können müssen, um die Richtigkeit dieser Daten zu überprüfen.

Da es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Register gemäß Artikel 9.11.1.3 handelt, müssen bei der weiteren Ausarbeitung Aspekte des Datenschutzes berücksichtigt werden.

Artikel 9.11.1.8 und 9.11.1.9

Die Erklärung der Prüfstelle wird der ILT vor dem 1. Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres vorgelegt. Der Polymerverarbeiter muss nicht bis zum 1. Juni warten; er kann auch unmittelbar nach der Erstellung eines Berichts eine Erklärung einer

Prüfstelle vorlegen. Die Prüfstelle darf keine Erklärung für einen Bericht abgeben, der die Anforderungen nicht erfüllt.

Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren bezieht sich auf die Aufbewahrungsfrist für den Bericht und die mit dem Bericht übermittelten Daten und Dokumente (Artikel 9.11.1.7 Absatz 6).

Die Anforderungen, die durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festzulegen sind, betreffen beispielsweise die Unabhängigkeit und mögliche Akkreditierung der Prüfstelle und den Rahmen der Normen, die die Prüfstelle bei der Prüfung zu beachten hat.

Artikel 9.11.1.9 sieht vor, dass die ILT den Polymerverarbeiter auffordert, die korrekten Daten über die Menge der verarbeiteten Polymere in das Melderegister einzutragen, wenn beispielsweise die Überprüfung ergibt, dass die zuvor eingegebenen Daten falsch sind. Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, die an die NEa übermittelten Daten zu berichtigen, z. B. für den Fall, dass der Polymerverarbeiter falsche Daten in das Melderegister eingetragen hat. Gemäß Artikel 9.11.2.4 kann die NEa diese Daten anschließend im Konto des Polymerverarbeiters im Register ändern.

Artikel 9.11.2.1

Diese Bestimmung legt die jährliche Verpflichtung fest, die der Polymerverarbeiter zu erfüllen hat. In einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme wird ein Prozentsatz des Gesamtgewichts der Polymere, die der Polymerverarbeiter in den gelieferten Teilprodukten oder Endprodukten verarbeitet, festgelegt. Darüber hinaus können für die Anwendung der jährlichen Verpflichtung durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme Polymertypen benannt und Polymeranwendungen ausgeschlossen werden. Bei der Erstellung der allgemeinen Verwaltungsmaßnahme wird geprüft, für welche Polymertypen und Polymeranwendungen die Einführung einer jährlichen Verpflichtung durchführbar ist. Die Liste der Polymertypen und Polymeranwendungen kann im Laufe der Zeit noch erweitert werden.

Artikel 9.11.2.2

Der Polymerverarbeiter kann die jährliche Verpflichtung nur in einer Weise erfüllen. Dies geschieht, indem am 1. Mai genügend KPE in seinem Konto im Register geführt werden, die dann vom Vorstand der NEa abgebucht werden (Artikel 9.11.2.5). Alle Polymerverarbeiter, die der jährlichen Verpflichtung gemäß Artikel 9.11.2.1 unterliegen, beantragen bei der NEa die Eröffnung eines Kontos in ihrem Namen im Register. Der Polymerverarbeiter ist daher verpflichtet, ein Konto mit einer Funktion für die jährliche Verpflichtung im Register zu führen, in dem seine KPE für jedes Kalenderjahr verbucht werden.

Unterliegt der Polymerverarbeiter danach in einem Kalenderjahr keiner jährlichen Verpflichtung, bleibt das Konto mit der Funktion für die jährliche Verpflichtung bestehen. Unterliegt der Polymerverarbeiter anschließend 2 aufeinanderfolgende Jahre lang keiner jährlichen Verpflichtung, so wird dieses Konto geschlossen.

Artikel 9.11.2.3

Die jährliche Verpflichtung ist ein Prozentsatz des Gesamtgewichts der Polymere, die vom Polymerverarbeiter in den gelieferten Teilprodukten oder Endprodukten verarbeitet werden. Um die jährliche Verpflichtung berechnen zu können, muss diese Menge

bekannt sein. Zu diesem Zweck werden der NEa Daten aus dem Melderegister übermittelt. Es wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme geregelt, welche Daten aus dem Melderegister bei der Eintragung in das Konto angegeben werden. Darüber hinaus in einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme Regeln für die Art und Weise festgelegt werden, in der die Daten bereitgestellt werden.

Artikel 9.11.2.4

Wenn ein Polymerverarbeiter es versäumt, die Anzahl der Kilogramm seiner Lieferungen von Polymeren, die in Teilprodukten oder Endprodukten verarbeitet wurden, zu erklären und zu melden, kann die jährliche Verpflichtung für diesen Lieferanten nicht festgestellt werden. Es ist auch möglich, dass Polymerverarbeiter eine zu geringe Menge angeben. Um zu verhindern, dass ein Polymerverarbeiter die Verpflichtung auf diese Weise umgeht, räumt dieser Artikel dem Vorstand der NEa die Befugnis ein, diese Menge von Amts wegen zu ermitteln. Die Eintragungen können auch zum Vorteil des Polymerverarbeiters angepasst werden, wenn festgestellt wird, dass die Eintragungen zu hoch waren. Die detaillierte Spezifikation der vom Polymerverarbeiter gemeldeten und anschließend verbuchten und bereitgestellten Daten wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme gemäß Artikel 9.11.1.4 geregelt. Aus diesem Grund wird die Verarbeitung dieser Daten im Falle einer Ermittlung von Amts wegen durch die NEa auch durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme geregelt. Da die jährliche Verpflichtung an die gelieferten Teilprodukte oder Endprodukte gebunden ist, ergibt sich aus dieser automatisch ermittelten Menge die Anzahl der zu verbuchenden KPE. Artikel 9.11.2.5 Absatz 1 findet dann Anwendung.

Artikel 9.11.2.5

Am 1. Juni bucht der Vorstand der NEa die Anzahl der KPE, die ein Polymerverarbeiter für das vorangegangene Kalenderjahr schuldet, ab. Dazu ist ein ausreichender Saldo erforderlich. Verarbeiter von Polymeren haben daher bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die jährliche Verpflichtung zur Beschaffung ausreichender KPE gilt.

Die von Amts wegen vorgenommene Ermittlung einer geänderten Polymermenge auf der Grundlage von Artikel 9.11.2.4 Absatz 2 kann dazu führen, dass die Menge höher oder niedriger ist als der Saldo der KPE. In solchen Fällen wird der Vorstand der NEa gemäß den Absätzen 2 und 3 ermächtigt, die Differenz abzubuchen bzw. gutzuschreiben. Tritt später ein Defizit auf dem Konto auf, muss dieses gedeckt werden, wobei der Kontoinhaber 3 Monate Zeit hat, dies zu tun. Eine Folge eines Defizits ist, dass der betreffende Kontoinhaber keine KPE übertragen kann (siehe Artikel 9.11.3.4).

Artikel 9.11.2.6

Der vorgeschlagene Absatz 1 dieses Artikels sieht die Möglichkeit vor, im Falle eines Marktversagens vorübergehende Maßnahmen zu ergreifen. Als Maßnahme kann die Regierung der NEa die Befugnis erteilen, einem Verarbeiter unter bestimmten Bedingungen eine Befreiung für die gesamte oder einen Teil der jährlichen Verpflichtung zu gewähren. Dieser Artikel ermöglicht es der Regierung auch, der NEa die Befugnis zu erteilen, Polymerverarbeitern unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zu gewähren. Für eine Erläuterung siehe Abschnitt 9.1.5 des allgemeinen Teils dieser Begründung.

Artikel 9.11.3.1

Diese Bestimmung sieht die Aufnahme von KPE in das Register der Kreislaufpolymereinheiten vor. Gemäß Absatz 2 wird der Wert dieser handelbaren Einheit als ein Kilogramm Kreislaufpolymere bestimmt, die zur Herstellung von Teilprodukten oder Endprodukten geliefert werden. Diese Menge stellt dann den Wert einer Kreislaufpolymereinheit dar.

Artikel 9.11.3.2

KPE existieren nur, um Polymerverarbeitern die Erfüllung ihrer jährlichen Verpflichtung zu ermöglichen. In Anbetracht dieses Ziels und aus Gründen der Überschaubarkeit und der Betrugsrisiken gibt es KPE nur in einem geschlossenen Markt. Aus der Bestimmung ergibt sich, dass KPE nur im Register der Kreislaufpolymereinheiten geführt werden können. Dadurch kann die NEa die KPE überwachen und so das Betrugsrisiko verringern.

Artikel 9.11.3.3

KPE existieren nur in einem geschlossenen Markt und können nur im Register der Kreislaufpolymereinheiten geführt werden. Folglich können diese KPE nur innerhalb dieses Registers übertragen werden. Dies spiegelt sich in der Bestimmung wider, dass KPE nur zwischen Unternehmen übertragen werden können, die über ein Konto im Register der Kreislaufpolymereinheiten verfügen.

Artikel 9.11.3.4

Was die Übertragung (d. h. den Verkauf) von KPE betrifft, so ist ein Defizit auf dem Konto nicht zulässig. Ein Kontoinhaber kann daher niemals mehr KPE übertragen (verkaufen), als er auf seinem Konto im Register hat. Dies bedeutet auch, dass, wenn infolge der Abbuchung von KPE durch den Vorstand der NEa entweder zur Erfüllung der jährlichen Verpflichtung (siehe Artikel 9.11.2.5 Absatz 2) oder aufgrund einer fehlerhaften Eintragung (siehe Artikel 9.11.4.10 Absatz 1) ein Defizit entstanden ist, keine KPE auf einen anderen Kontoinhaber übertragen werden können, bevor das Defizit behoben wurde. Wenn ein Kontoinhaber ein Defizit auf seinem Konto hat, kann er natürlich KPE erhalten (kaufen), um sein Defizit zu ergänzen. Er kann jedoch nur dann wieder KPE übertragen (verkaufen), wenn sein Saldo positiv ist.

Artikel 9.11.3.5

Die Übertragung von KPE erfolgt durch die sogenannte Lieferung. In diesem Artikel wird festgelegt, wie die Lieferung stattfindet. Die Bestimmung, dass Abtretungen, die keine Übertragungen sind, die eine Übergabe per Überweisung auf das Konto des Empfängers erfordern, erst nach der Registrierung der Abtretung gegenüber Dritten wirksam werden, trägt dazu bei, das Register auf dem neuesten Stand zu halten. Damit die erwerbende Partei Rechte an den KPE geltend machen kann, müssen diese KPE ihrem Konto im Register gutgeschrieben worden sein.

Artikel 9.11.3.6

Dieser Artikel bietet der Partei, die eine oder mehrere KPE erworben hat, Sicherheit durch Gutschrift auf ihrem Konto im Register. Was zählt, ist die Gewissheit, dass diese KPE jetzt ihr gehören. Da der der Lieferung zugrunde liegende Vertrag nicht Teil des Registers für Kreislaufpolymereinheiten ist und die NEa-Verwaltung keinen Einblick darin

haben kann, ist es nicht wünschenswert, dass sich Umstände außerhalb des Registers auf die Anzahl der KPE, die auf einem Konto im Register für Kreislaufpolymereinheiten geführt werden, auswirken. Dies ist in dieser Bestimmung vorgesehen.

Artikel 9.11.3.7

KPE existieren nur im Register der Kreislaufpolymereinheiten, sind ihrer Natur nach vorübergehender Natur, sind daher kaum als Rechtsmittel geeignet und stellen in der Regel nur einen begrenzten Teil des Vermögens des Unternehmens dar, in dessen Namen sie gehalten werden. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit, ein Pfandrecht an einer KPE einzurichten, nicht wünschenswert ist. Wäre es möglich, ein Pfandrecht an einer KPE zu bestellen, müsste dies durch die Eintragung dieses Pfandrechts in das Register der Kreislaufpolymereinheiten erfolgen (Buch 3 Artikel 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Das Register der Kreislaufpolymereinheiten kann jedoch nicht zeigen, dass eine KPE einem Pfandrecht unterliegt. Dies ist auch ein Grund, den Nießbrauch und die Pfändung auszuschließen.

Artikel 9.11.4.1

Dieser Artikel bildet die Grundlage für die Erstellung von KPE. Kreislaufpolymere, die die Anforderungen des Artikels 9.11.4.2 erfüllen, können in das Register der Kreislaufpolymereinheiten eingetragen werden. Diese Eintragung führt zur Ausstellung von KPE durch den Vorstand der Emissionsbehörde. Da die buchmäßige Erfassung eine Voraussetzung für die Umwandlung in KPE ist, können daher nur Kreislaufpolymere in KPE umgewandelt werden.

Absatz 2 zielt darauf ab, die Eintragung von Kreislaufpolymeren, für die der Polymerverarbeiter keiner jährlichen Verpflichtung unterliegt, zu verhindern. Kreislaufpolymere können registriert werden, wenn noch nicht vollständig klar ist, ob der Polymerverarbeiter für diese Kreispolymere einer jährlichen Verpflichtung unterliegt. Dies kann je nach Kalenderjahr unterschiedlich sein, was es für Polymerverarbeiter, die die Schwelle der jährlichen Verpflichtung erreichen, unklar macht, ob sie Kreislaufpolymere eingeben können. Aus diesem Grund ist in Absatz 2 festgelegt, dass diese Kreislaufpolymere auch zwei aufeinanderfolgende Jahre nach Anwendbarkeit einer jährlichen Verpflichtung buchmäßig erfasst werden können.

Artikel 9.11.4.2

Auf der Grundlage dieses Artikels können verschiedene Kategorien von Kreislaufpolymeren durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme bezeichnet werden, die in das Register eingetragen werden können. Dies sind Kategorien von Rezyklaten oder biobasierten Polymeren. Auf der Grundlage von Absatz 2 unterliegt die Eintragung in das Register den Anforderungen für die bestimmte(n) Art(en) von Kreislaufpolymeren. Anforderungen an die Zertifizierung können beispielsweise in dieser allgemeinen Verwaltungsmaßnahme in Verbindung mit Kapitel 11a des Umweltmanagementgesetzes festgelegt werden.

Artikel 9.11.4.3

Die Art und Weise, in der die eintragende Partei nachweisen kann, dass die eingegebene Menge die Anforderungen an die Kreislaufpolymere erfüllt, wird durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme bestimmt. Darüber hinaus wird gemäß einer allgemeinen

Verwaltungsmaßnahme festgelegt, welche Daten die eintragende Partei zum Zeitpunkt der Eintragung angeben muss. Beispiele hierfür sind die Kategorie der Kreislaufpolymere oder die Herkunft ihres Rohstoffs. Die Nichtbereitstellung dieser Daten führt dazu, dass die betreffende Menge an Kreislaufpolymeren nicht in das Konto eingetragen werden kann.

Artikel 9.11.4.4

Absatz 1 sieht vor, dass KPE im Register gutgeschrieben werden, wenn eine Menge Kreislaufpolymere in das Register eingetragen wird, die durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt wurde. Darüber hinaus kann gemäß Absatz 2 durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme auch ein Multiplikationsfaktor auf die Menge der Kreislaufpolymere angewandt werden, um den Kauf einer bestimmten Kategorie von Kreislaufpolymeren zu fördern oder im Gegenteil zu hemmen.

Artikel 9.11.4.5

Die NEa veröffentlicht regelmäßig die Anzahl der im vorangegangenen Zeitraum ausgegebenen KPE, was allen Marktteilnehmern einen Einblick in die Größe des Marktes für KPE gibt.

Artikel 9.11.4.6

Zwischen dem 1. Januar und dem 1. Mai stellt der Vorstand der NEa keine KPE direkt für Mengen von Kreislaufpolymeren aus, die in diesem Zeitraum buchmäßig erfasst wurden. KPE werden jedoch direkt für die im vorausgegangenen Kalenderjahr gelieferten Mengen ausgegeben und zwischen dem 1. Januar und dem 1. März buchmäßig erfasst. Grund dafür ist, dass die Verarbeiter von Polymeren bis zum 1. März die jährliche Verpflichtung für das Vorjahr erfüllen müssen. Diese jährliche Verpflichtung sollte durch ausreichende KPE erfüllt werden. Werden im laufenden Jahr ausgegebene KPE bis zum 1. Mai in das Register eingetragen, kann nicht verhindert werden, dass die jährliche Verpflichtung aus dem Vorjahr mit diesen KPE erfüllt wird. Eine Ausleihe aus einem Folgejahr ist nicht erwünscht.

Artikel 9.11.4.7

Registrierte Kreislaufpolymere dürfen nicht zur Wiedereintragung in das Register an einen anderen Lieferanten geliefert werden. Da der physikalische Fluss von Kreislaufpolymeren nicht verfolgt wird, kann dies bedeuten, dass Kreislaufpolymere zwar weitergegeben, aber dann ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale befreit werden.

Artikel 9.11.4.8

Dieser Artikel sieht vor, dass der Vorstand der Emissionsbehörde nicht verpflichtet ist, KPE gutzuschreiben, wenn er über Informationen verfügt, dass eine eingetragene Menge Kreislaufpolymere die für sie festgelegten Anforderungen nicht erfüllt. Im Zweifelsfall kann die Frage ausgesetzt werden, um der eintragenden Partei die Möglichkeit zu geben, diesen Zweifel auszuräumen. Wenn sicher ist, dass die eingetragene Menge nicht zufriedenstellend ist, wird die Gutschrift der KPE verweigert. Dies ist der nachträglichen Korrektur auf der Grundlage von Artikel 9.11.4.10 vorzuziehen.

Artikel 9.11.4.9

Absatz 1.

Die Erklärung der Prüfstelle wird dem Vorstand der NEa vor dem 1. Juni des Kalenderjahres vorgelegt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Kreislaufpolymere geliefert wurden. Die eintragende Partei muss nicht bis zum 1. Juni warten, sie kann auch unmittelbar nach der Eintragung eine Erklärung einer Prüfstelle einreichen. Die eintragende Partei kann sich für jede Menge eine Erklärung ausstellen lassen oder am Ende des Jahres eine Erklärung ausstellen lassen, die alle von ihr in einem Kalenderjahr eingetragenen Kreislaufpolymere abdeckt.

Absatz 2

Wenn ein Teil der eingetragenen Kreislaufpolymere die Anforderungen erfüllt und ein Teil dies nicht tut, kann die Prüfstelle eine Erklärung für den Teil ausstellen, der die Anforderungen erfüllt. Für eingetragene Kreislaufpolymere, die die Anforderungen nicht erfüllen, stellt die Prüfstelle keine Erklärung aus. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Norm kann der Vorstand der NEa gegen die Prüfstelle eine Geldbuße verhängen (Artikel 18.16s Absatz 1 des Umweltmanagementgesetzes).

Absatz 3

Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren hängt mit der Befugnis des Vorstands der NEa zusammen, die Anzahl der ausgestellten KPE bis zu 5 Jahre im Nachhinein zu korrigieren, wenn festgestellt wird, dass das eingetragene Jahresergebnis oder die Anzahl der ausgestellten KPE falsch war.

Absatz 4.

Die Anforderungen, die durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festzulegen sind, betreffen beispielsweise die Unabhängigkeit und mögliche Akkreditierung der Prüfstelle und den Rahmen der Normen, die die Prüfstelle bei der Prüfung zu beachten hat.

Artikel 9.11.4.10

Absatz 1.

Dieser Artikel ermächtigt den Vorstand der NEa, von Amts wegen Eintragungen in das Register vorzunehmen. Dies kann der Fall sein, wenn bei der Überwachung oder Prüfung festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Eintragung unrichtige Daten angegeben wurden.

Die Möglichkeit, Eintragungen zu berichtigen, ermöglicht es, irrtümlich ausgestellte KPE zurückzunehmen und trägt zur Genauigkeit der auf der Grundlage des Registers erstellten Berichte bei.

Absätze 2 und 4

Die von Amts wegen vorgenommene Feststellung einer Menge Kreislaufpolymere oder der Kategorie kann zur Folge haben, dass die eintragende Partei Anspruch auf weniger KPE hat als die Anzahl der KPE, die unmittelbar nach der Eintragung bereits ausgestellt wurden. In diesen Fällen sieht dieser Absatz vor, dass die Anzahl der zu viel vergebenen KPE vom Konto der eintragenden Partei abgezogen wird.

Dies führt letztlich dazu, dass die Anzahl der im Register vorhandenen KPE der Menge der ordnungsgemäß in das Register eingetragenen Kreislaufpolymere entspricht. Ein Defizit auf dem Konto muss gedeckt werden. Der Kontoinhaber hat dafür Zeit bis zum 1. Juni nach dem Kalenderjahr, in dem das Defizit entstanden ist. Eine Folge eines Defizits ist, dass der betreffende Kontoinhaber keine KPE übertragen kann (siehe Artikel 9.11.3.4).

Absatz 3

Die Feststellung von Amts wegen kann auch dazu führen, dass die auf dem Konto erfasste Menge an Kreislaufpolymeren niedriger war als die von der eintragenden Partei gelieferte Menge an Kreislaufpolymeren. Dieser Absatz sieht vor, dass der Vorstand der NEa die auf dem Konto verbuchte Menge an Kreislaufpolymeren mit der gelieferten Menge abgleichen kann. Bei der Eintragung der Anzahl der für jeden Typ zu wenig erhaltenen KPE auf dem Konto der eintragenden Partei im Register berücksichtigt der Vorstand der Emissionsbehörde die geltenden Einsparungsvorschriften.

Absatz 5

Die Vorschriften für die Anwendung von Absatz 1 umfassen die Art der Informationen, auf deren Grundlage der Vorstand der NEa beschließen kann, die Anzahl der Eintragungen von Kreislaufpolymereinheiten von Amts wegen festzustellen.

Artikel 9.11.4.11

Die NEa veröffentlicht jährlich einen Überblick über die eingetragenen Kreislaufpolymere. Die in dieser Übersicht genannten Daten werden durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme festgelegt. Dies betrifft beispielsweise die Angabe der Gesamtmenge, der Art und der Herkunft der in den Konten erfassten Kreislaufpolymere.

Artikel 9.11.5.1

Das Register für Kreislaufpolymereinheiten ist das zentrale Instrument für die Verpflichtung von Polymerverarbeitern. Das Register erleichtert die Einhaltung dieser Verpflichtung und die Übertragung der für diese Einhaltung erforderlichen KPE zwischen Unternehmen. Das Register orientiert sich am System des Handels mit Einheiten für erneuerbare Kraftstoffe nach Titel 9.7 des Umweltmanagementgesetzes und am System für den Handel mit Emissionsrechten gemäß Kapitel 16 des Umweltmanagementgesetzes. Die NEa ist für die Umsetzung und Überwachung dieses Systems verantwortlich und hat Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Bereich gesammelt. Aus diesem Grund wurde beschlossen, die NEa mit der Verwaltung des Registers für Kreislaufpolymere zu betrauen.

Artikel 9.11.5.2

Die durch Ministerialerlass festzulegenden Regeln für den Betrieb, die Organisation, die Verfügbarkeit und die Sicherheit des Registers betreffen unter anderem die Zeiten, zu denen das Register verfügbar ist, und die Bedingungen, unter denen Kontoinhabern Zugang zu ihrem Konto gewährt wird. Die Befugnis, Bedingungen für die Nutzung des Registers festzulegen, betrifft die sogenannten Nutzungsbedingungen. Dazu gehört auch die Haftung für Fehler bei der Registrierung.

Artikel 9.11.5.3

Absätze 1 und 2

Die Konten im Register für Kreislaufpolymereinheiten verfügen über drei Funktionen: Eintragung, jährliche Verpflichtung und Übertragung. Über welche Funktion ein Kontoinhaber auf seinem Konto verfügt, hängt von seiner Rolle ab. Dies ist in den verschiedenen Absätzen des Artikels festgelegt.

Absatz 3

Die Beschränkung auf ein Konto pro Unternehmen ergibt sich aus der Beschränkung der Sparoption (siehe Artikel 9.11.5.6). Mehrere Konten würden es einem Unternehmen ermöglichen, diese Spareinschränkungen zu umgehen. Satz 2 bedeutet, dass ein Unternehmen, das sowohl eine eintragende Partei als auch ein Polymerverarbeiter ist, ein Konto mit den zugehörigen Funktionen erhält, d. h. mit einer Funktion für Eintragungen, einer Funktion für die jährliche Verpflichtung und einer Funktion für Übertragungen.

Absatz 4.

Die durch Ministerialerlass festzulegenden Regeln für die Eröffnung, Führung und Verwaltung des Kontos betreffen unter anderem die zum Zeitpunkt der Eröffnung bereitzustellenden Daten, den Zugang der Beschäftigten des Unternehmens zum Konto und etwaige Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Handhabung der Anmeldecodes und dergleichen.

Artikel 9.11.5.4

Dieser Artikel bedeutet, dass der Vorstand der NEa nicht immer verpflichtet ist, ein Konto zu eröffnen oder zu unterhalten.

Unterabschnitt A Der Vorstand der NEa ist nicht verpflichtet, den Antrag auf Eröffnung eines Kontos anzunehmen, wenn der Antragsteller nicht über mindestens eine der in Artikel 9.11.5.3 genannten Kapazitäten (Polymerverarbeiter, eintragende Partei oder Händler) verfügt.

Unterabschnitt B Wenn der Vorstand vermutet, dass betrügerische Handlungen mit einem Konto durchgeführt werden, sollte es möglich sein, dieses Konto oder eine Funktion dieses Kontos bis zum Ergebnis einer Untersuchung (vorübergehend) zu sperren.

Unterabschnitt C Das Ergebnis der Untersuchung auf betrügerische Transaktionen könnte sein, dass das Konto geschlossen wird. Selbst wenn der Kontoinhaber die Fähigkeit verloren hat, ein Konto zu führen, kann der Vorstand der NEa das Konto schließen.

Durch eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme werden weitere Regeln für die Weigerung, ein Konto zu eröffnen, sowie für die Sperrung und Schließung von Konten festgelegt. In jedem Fall wird festgelegt, dass ein Konto nur dann geschlossen werden kann, wenn mit diesem Konto keine Verpflichtungen mehr verbunden sind. Die jährliche(n) Verpflichtung(en) muss/müssen erfüllt sein, einschließlich etwaiger Erhöhungen gegenüber den Vorjahren.

Artikel 9.11.5.5

Diese Bestimmung sieht die Befugnis vor, die Kosten des elektronischen Registers für Kreislaufpolymere auf die Nutzer zu übertragen. Die von den Nutzern zu zahlende Gebühr darf den Betrag, der zur Deckung der Kosten des Registers erforderlich ist, nicht übersteigen.

Artikel 9.11.5.6

KPE können gespart werden. Für den Polymerverarbeiter bedeutet das, dass er nach Erfüllung jährlicher Verpflichtung einen Teil der KPE auf seinem Konto sparen kann. Die eintragenden Parteien können am 1. Juni einen Teil der KPE auf ihrem Konto sparen. Für die Anzahl der KPE, die gespart werden können, wird in einer allgemeinen Verwaltungsmaßnahme ein Limit festgelegt. Dieses Limit wird noch festgelegt und kann für die verschiedenen Kategorien von Kontoinhabern unterschiedlich sein.

Artikel 9.11.6.1

Dieser Gesetzentwurf sieht vor, dass die NEa alle Glieder der Nachhaltigkeitskette in den Niederlanden überwachen kann, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Glied des Verarbeiters von Kreislaufpolymeren liegt. An diesem Glied in der Kette kann die NEa die Art und Menge des für die Kreislaufpolymere erhaltenen Rohstoffs sowie die Menge der pro Polymerverarbeiter verarbeiteten Kreislaufpolymere in den von der jährlichen Verpflichtung abgedeckten Polymeranwendungen überprüfen.

Artikel I Unterabschnitte B und C, Artikel II

Diese Bestimmungen regeln die Durchsetzung nach Kapitel 18 des Gesetzes und dem Wirtschaftsstrafgesetz.

Diese Änderungsbestimmung in Artikel I Teil B regelt die verwaltungsrechtliche Durchsetzung der Artikel 9.11.1.6, 9.11.1.7 Absätze 1, 2, 4 und 6 sowie 9.11.1.8. Gemäß Artikel 18.1a des Gesetzes wurde Artikel 18.4 des Umwelt- und Planungsgesetzes im Hinblick auf die Durchsetzung der Bestimmungen des Umweltmanagementgesetzes bzw. gemäß dem Umweltmanagementgesetz sinngemäß für anwendbar erklärt. Auf diese Weise kann die ILT im Auftrag des Ministers für Infrastruktur und Wasserwirtschaft eine verwaltungsrechtliche Durchsetzungsverfügung verhängen und im Hinblick auf Artikel 5:32 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes auch eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängen.

Diese Bestimmungen werden in Abschnitt 6.4 des allgemeinen Teils der Begründung näher erläutert.

Artikel III

Wie im allgemeinen Abschnitt der Begründung angegeben, wird das Gesetz 2 Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft. Dies ist in dieser Bestimmung vorgesehen.

Artikel IV

Die vorgeschlagene Bestimmung in Teil A sieht vor, dass Polymerverarbeiter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (beabsichtigt am 1. Januar 2027) über das vorgesehene

Kalenderjahr 2026 im Melderegister berichten. Die 6-wöchige Frist ist die gleiche Frist, die Polymerverarbeiter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben, um sich gemäß Artikel 9.11.1.6 Absatz 1 zu melden. Obwohl Polymerverarbeiter im Kalenderjahr 2026 nicht verpflichtet sind, Daten für das Melderegister zu erheben, werden Polymerverarbeiter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Verpflichtung informiert, die diese Bestimmung regelt. Eine ausführlichere Erläuterung findet sich im allgemeinen Teil der Begründung.

Die vorgeschlagene Bestimmung in Teil B sieht vor, dass die Prüfpflicht in Artikel 9.11.1.8 für das Kalenderjahr 2026 noch nicht gilt. Denn Polymerverarbeiter sind nicht verpflichtet, im Kalenderjahr 2026 Daten für das Melderegister zu erheben.

Artikel V

Diese Bestimmung sieht vor, dass dieses Gesetz zu einem durch Königlichen Erlass festzulegenden Zeitpunkt in Kraft tritt. Aus dem allgemeinen Teil der Begründung geht hervor, dass das Inkrafttreten für den 1. Januar 2027 vorgesehen ist. Mit diesem Datum des Inkrafttretens wird der feste Zeitpunkt der Änderung am 1. Januar beibehalten. Der Mindestumsetzungszeitraum von 2 Monaten wird ebenfalls eingehalten, da der Gesetzentwurf voraussichtlich vor dem 1. November 2026 im Amtsblatt veröffentlicht wird.

STAATSEKRETÄR FÜR INFRASTRUKTUR UND WASSERWIRTSCHAFT - ÖFFENTLICHER
VERKEHR UND UMWELT,